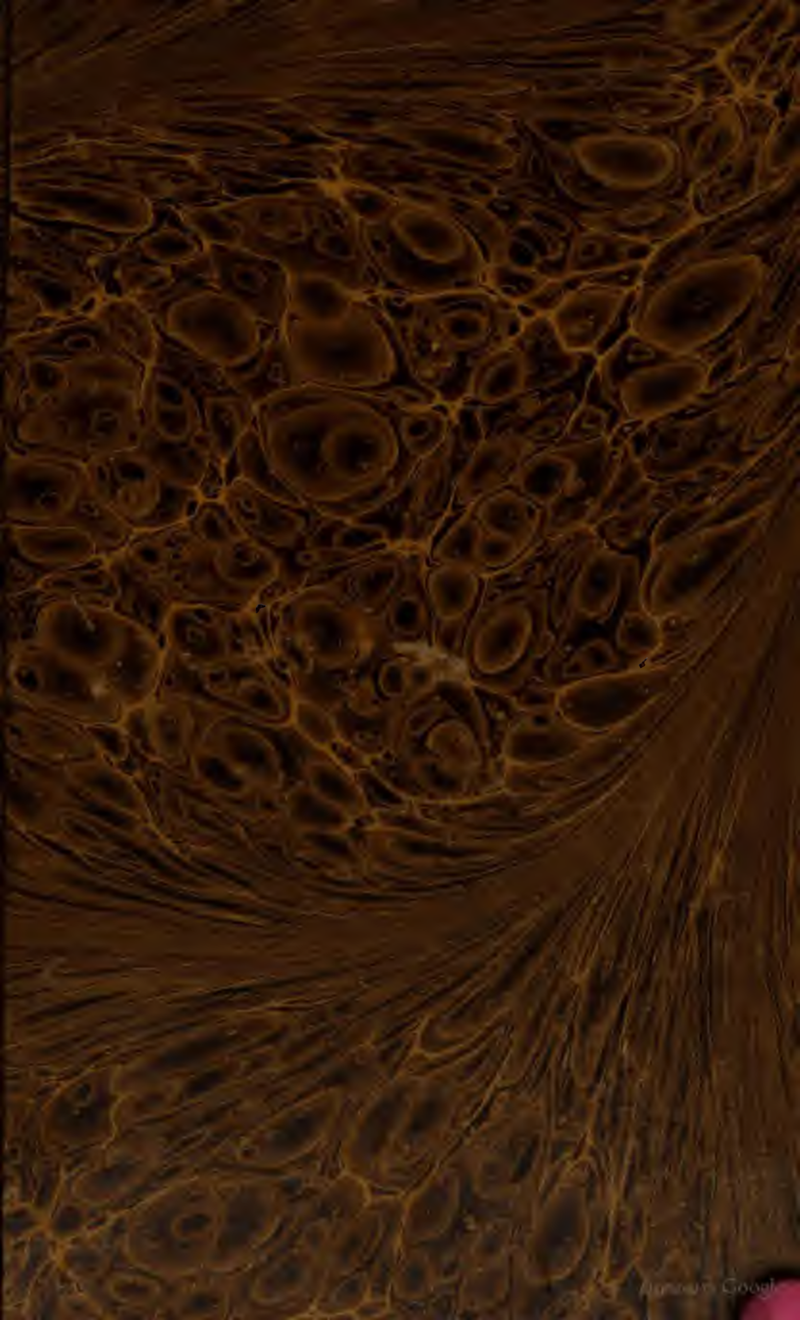






<36629649700016

Geschichte
des Cölibats
der
katholischen Geistlichen,
von den Zeiten der Apostel bis zum Tode
Gregor's VII.

von

Theodor Friedrich Klitsche,
Herzoglich Anhalt-Cöthenschem Geschäftsträger beim heil. Stuhle,
Mitgliede der hohen Academie der kathol. Religion zu Rom,
Ritter ꝛc. ꝛc.

Augsburg, 1830.
Im Verlage von Carl Kollmann & Himmer.
Firma Jos. Wolff'sche Buchhandlung.

Seiner Eminenz

dem

Hochwürdigsten und Erlauchten Fürsten und Herrn,

Herrn

Thomas Weld,

der heiligen Römischen Kirche Cardinal-Priester 2c. 2c.

in tiefster Ehrfurcht

zugeeignet

vom

Verfasser.

Quod universa tenet Ecclesia, nec Conciliis institutum, sed semper retentum est, nonnisi auctoritate Apostolica institutum rectissime creditur.

S. Augustinus cont. Donat. Lib. III. cap. 3.

Caeterum etsi matrimonium sit sacramentum et irreprehensibile censeri debeat, fatendum tamen est ob manifestas rationes et consensum populorum et verba expressa Scripturae Sacrae, plus laudis haberi coelibatum caste servatum; nam et mens solutior est ad coelestium rerum contemplationem, et animo ac corpore integro atque mundo a libidine et carnali effectu, purius digniusque sacra tractantur.

Leibnitz. Syst. Theol. p. 322.

Vorwort.

Der Clerical-Cölibat ist zu allen Zeiten von den Feinden der Kirche als ein arger Stein des Anstoßes betrachtet worden, doch noch nie wurde er mit einer solchen Wuth angefochten, als dies gerade in unsern Tagen geschieht. Wo sich überall eine so große Menge von Stimmen tobend gegen eine Sache erhebt, muß es billig seyn, daß auch zuweilen sich einige Worte zu ihren Gunsten verlauten lassen. — Der Cölibat ist seinen Gegnern eine mit unsrer moralischen sowohl als physischen Natur im Widerspruche stehende, durch die Herrschsucht der Päpste, besonders des so sehr verlästerten Gregors VII. gewaltsam eingeführte, und durch den Despotismus seiner Nachfolger aufrecht erhaltene, der Religion sowohl als dem allgemeinen bürgerlichen Wohle höchst nachtheilige Anstalt. Diesen so widersinnigen Aufstellungen habe ich in gegenwärtigem Werkchen in möglichster Gedränglichkeit zu begegnen gesucht. — Was die für den erhabenen Ursprung, und das hohe Alterthum der Cölibats-Disciplin sprechenden Monumente betrifft, so gebührt das Verdienst

ihrer Sammlung nicht mir, sondern dem in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sich in Italien um die theologische Litteratur so verdient gemachten J. A. Zaccaria, dessen polemische Geschichte des Cölibats *) ich meinem gegenwärtigen Werke zum Grunde gelegt habe; demungeachtet habe ich noch mit so manchen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. Dieser Schwierigkeiten halber, und da ich mich nur aus der reinen Absicht zu nützen der gegenwärtigen Arbeit unterzogen habe, dürfte ich denn auch wohl auf die Nachsicht des bessern Publikums rechnen können. — Möge wenigstens der katholische Leser meinen guten Willen nicht verkennen, und möge Gott, unter dessen Beistand ich mein Werk beendet habe, meine schwachen Kräfte segnen!

Rom im Januar 1830.

Theodor Friedrich Klitsche.

*) Storia polemica del sagro Celibato di J. A. Zaccaria. Roma 1774. Zaccaria war bei Aufhebung der Gesellschaft Jesu, Priester in derselben. Mit Recht kann man ihn als einen der größten Gelehrten Italiens des vorigen Jahrhunderts aufzählen. Er starb zu Rom im Jahr 1795 in einem Alter von beinahe 83 Jahren. Seine sterblichen Ueberreste schlummern in der Kirche des heiligen Apollinaris, der Kirche des einst so berühmten und an großen Männern so fruchtbaren deutschen Collegiums.

Inhalt.

Seite

Einleitung 3

Erster Theil.

Geschichte des Cölibats in der griechischen Kirche.

Erster Zeitraum.

Von den Zeiten der Apostel bis zum Concilio von Nicäa.
(35 — 325.)

§. 1. Ehelosigkeit der Apostel 29
§. 2. Vorschriften der Apostel über die Enthaltsamkeit der Geistlichen 37
§. 3. Die Concilien von Ancyra und Neucäsarea . 45

Zweiter Zeitraum.

Vom Concilio von Nicäa bis zum trullanischen Concilio.
(325 — 692.)

§. 4. Das Concilium von Nicäa 51
§. 5. Das Concilium von Gangra und fernere Disciplin der Kirche bis zum Concilio von Trullo . . 59

Dritter Zeitraum.

Vom trullanischen Concilio bis zum völligen Schisma der griechischen Kirche. (692 — 1054.)

§. 6. Das Concilium von Trullo 68
§. 7. Das Schisma der griechischen Kirche . . . 81

Zweiter Theil.

Geschichte des Cölibats in der lateinischen Kirche.

Erster Zeitraum.

Vom Anfange des vierten Jahrhunderts bis auf Leo den Großen. (300 — 440.)

§. 8. Die Decretalien von Siricius 93
§. 9. Die jovinianische Ketzerei und ihre Folgen. Vigilantius 102

Zweiter Zeitraum.

Von Leo I. dem Großen, bis auf Gregor I. dem Großen (440 — 590.)

§. 10. Gallische Concilien 112
§. 11. Fernere Concilienbeschlüsse bis zum Tode des Papstes Pelagius II. 120

Dritter Zeitraum.

Von Gregorius I. dem Großen, bis zu Ende des zehnten Jahrhunderts. (590 — 999.)

§. 12. Spanische Concilien 127
§. 13. Der heil. Bonifacius. Gallische und deutsche Concilien. 133

Vierter Zeitraum.

Vom Anfang des eilften Jahrhunderts bis zum Tode des heil. Gregors VII. (1000 — 1085.)

§. 14. Der heil. Petrus Damiani. Leo XI. . . 143
§. 15. Die mailändische Kirche 149
§. 16. Der heil. Gregor VII. Deutsche und französische Concilien. 158

Geschichte

des

Cölibats der katholischen Geistlichen.

Einleitung.

Noch kein Gegenstand, sowohl des Dogma's der katholischen Kirche, als ihrer Disciplin, ist mit so großer Heftigkeit, und zugleich mit solcher Ausdauer angefochten worden, als der Cölibat ihrer Geistlichen. — Befremden darf es uns nun freilich nicht, daß so viele protestantische Schriftsteller sich gegen denselben erklären, da diese hierin nur den Grundsätzen, welche sie von der katholischen Kirche trennen, gemäß, und im Geiste eben dieser Trennung handeln. Denn nachdem der Protestantismus das christliche Priesterthum, wie es in der katholischen Kirche besteht, von sich entfernt, und den Einfluß seiner Prediger auf die Gläubigen nur allein auf das Lehramt beschränkt hatte, war es sehr natürlich, daß er sich auch gegen den Cölibat, welcher den Glanz und eine der vorzüglichsten Stützen der Hierarchie bildet, aussprach. Eben so wenig darf es uns wundern, wenn — wie beim Anfange der Reformation die Aufhebung des Cölibats die erwünschte Lockspeise war, eine Menge heirathslustiger Geistlichen für die neue Lehre zu gewinnen — gegenwärtig die Anerkennung seiner Nützlichkeit gerade den heftigsten Widerstand von Seiten der protestantischen Religions-Diener findet. Doch mit Kummer muß es den wahren Katholiken er-

füllen, wenn er wahrnimmt, daß auch Bekenner der katholischen Religion, ja noch mehr, daß selbst Priester mit sträflicher Verdrehung der Stellen der heiligen Schrift, und mit boshafter Abläugnung der, diesen Gegenstand betreffenden historischen Zeugnisse, ihr freches Geschrei gegen das ehrwürdige Disciplinargesetz der Kirche, und den darin vorwaltenden erhabenen Geist erheben. Was die Apostel angeordnet, und die Kirche seit ihnen fortwährend auf allen Concilien bestätigt, und aus allen Kräften aufrecht zu halten gesucht hat, kann kein der bessern menschlichen Natur widerstrebendes Gesetz, oder ein dem Menschen unerträgliches grausames Joch seyn. Einzelnen, die ihrem an sich schon heftigen Temperament durch sündliche Nachgiebigkeit nur noch mehr Stärke gegeben haben, kann freilich die Enthaltsamkeit eine dem Menschen zu schwere Last dünken, aber derjenige, welcher, wie der Christ es thun soll, seine Leidenschaften zu bekämpfen gewohnt ist, findet, daß die Bezähmung des fleischlichen Triebes, durch ächten standhaften Willen erobert wird, und daß auch in dem Kampfe mit unsern Begierden Gott in dem Schwachen mächtig ist, sobald der Kämpfende es mit diesem Kampfe nur ernstlich meint. Wenn wir die kirchliche Disciplin des Cölibats so oft und so heftig angegriffen sehen, so finden wir den Grund darin nicht in dieser Disciplin selbst, sondern in der Zügellosigkeit ihrer Angreifer. Dogma und Disciplin der Kirche sind ja auch von jeher in allen ihren Theilen angegriffen worden, wie hätte also der Cölibat diesem allgemeinen Schicksale entgehen können?

Was nun aber die Lobeserhebungen betrifft, welche die Cölibatsstürmer der Ehe in der Regel zu zollen pfle-

gen, so stimmen wir gern in dieselben mit ihnen ein. Hat denn aber die Kirche auch schon jemals die Vortrefflichkeit und Heiligkeit der Ehe in Abrede stellen wollen? Hat sie nicht vielmehr die eheliche Verbindung als eine Gott wohlgefällige Sache, als ein Sakrament, in allen ihren Entscheidungen und Dekreten anerkannt und erklärt? Ja, ist es nicht selbst ihr ausdrücklicher Wille, daß die Ehe unter denjenigen ihrer Kinder, welche die hohe Gabe der Enthaltsamkeit, von welcher Jesus Christus (Matth. 19. 11 — 12.) handelt, nicht in sich fühlen, so häufig sey, als es nur immer möglich ist? Dies alles hat nun aber keineswegs zur Folge, daß auch die Diener der Religion in ehelicher Verbindung leben müssen. Freilich ist die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts ein göttlicher Befehl *), ein Befehl, der auch selbst in unserer Natur tief begründet liegt, doch kann sich derselbe nicht auf alle Menschen insgesammt und ohne Ausnahme beziehen. Es ist ein bedeutender Unterschied zwischen den Gesetzen der Natur, die das ganze Menschengeschlecht zum Gegenstande haben, und jenen, die sich auf jedes einzelne Individuum beziehen. Die Verbindlichkeiten eines ganzen moralischen Körpers, sind nicht immer Verbindlichkeiten für jedes seiner einzelnen Mitglieder **). Das Menschengeschlecht muß fortgepflanzt werden, keineswegs aber ist ein jeder Einzelne verpflichtet, selbst zu dieser Fortpflanzung beizutragen. Der Mensch ist für die bürgerliche Gesellschaft geboren, dennoch aber kann er sich in die Einsamkeit zurück ziehen, ohne

*) Genes. 1, 28.
**) S. Thomas, Lib. III. contr. Gent. Cap. 136.

dadurch das Gesetz der Natur zu verletzen. Er ist frei, doch er würde aufhören frei zu sein, wenn er, wider seinen Willen, verpflichtet werden könnte, sich ein Weib zu nehmen. Es möchte also wohl der größte Unsinn zu nennen sein, wenn man behaupten wollte, ein Jeder sei verbunden, um die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes zu befördern, in den Ehestand zu treten. Ist hingegen der Mensch frei, wie Niemand es wird in Abrede stellen wollen, so muß er auch das Recht haben, nach seinem Gefallen, entweder in ehelicher Verbindung oder in Enthaltsamkeit zu leben. Die Kirche hat mit den höhern geistlichen Weihen und dem Stande der Ordensgeistlichen, das Gelübde der Keuschheit verbunden; doch sie hat auch noch nie Jemanden gezwungen, Priester oder Mönch zu werden. Bevor der Clericus zu den höhern Weihen zugelassen wird, muß er sich einer ersten und genauen Prüfung unterwerfen, ob er auch wirklich den innern Beruf zum geistlichen Stande habe, und ob er ihn aus freier Wahl ergreife. Noch am Altare, wenige Augenblicke vor der Weihung selbst, wird es ihm mit klaren Worten zu erkennen gegeben; daß mit der zu empfangenden Weihe das Gelübde der Keuschheit verbunden sei, damit er sich zurückziehe, Falls er nicht Kraft genug zu haben glaubt, ein solches Gelübde zu halten *). Dann aber hat er auch schon langsam durch die niedern Weihen gehen müssen, bevor er zu der des Subdiaconats gelangte, um Zeit genug zu haben, sich mit sich selbst berathen, und ernsthaft die schweren Pflichten eines Standes erwägen zu können, an welchen

*) Vid. Pontificale Roman. De ord. Subdiaconorum.

er sich mit unauflösbaren Banden fesseln will. Die Ablegung der Ordensgelübde aber erfordert wenigstens ein Jahr als Probezeit, (und in einigen Orden dauert das Noviziat sogar mehrere Jahre) so daß Keiner zur Ablegung der Gelübde zugelassen wird, der nicht die Obliegenheiten des Standes, dem er sich einverleiben will, kennen, und das gehörige Alter haben sollte, über die unausbleiblichen Folgen der Gelübde reiflich urtheilen zu können.

Man möchte vielleicht einwenden wollen, daß Viele sich dem geistlichen Stande widmen, ohne einen wahren innern Beruf dazu zu haben, und mit den Lippen ein Gelübde ablegen, welchem das Herz widerspricht. Doch diesen Einwurf kann man auch rücksichtlich vieler Ehen machen, denn wie oft hat die Erfahrung nicht gelehrt, daß die unvorsichtige Jugend, entweder durch Leichtsinn, oder durch Drohung, List, und Ueberredung an eine Person gefesselt wurde, gegen welche das Herz oft Widerwillen, oder sogar Abscheu empfand. Wenn die Gewalt oder Verführung bewiesen werden kann, so ist das Band, im Sinne des Conciliums von Trient, sei es ein heiliges oder ein profanes, ungültig und kann gelöst werden*), kann dieser Beweis aber nicht geführt werden, und wurde das Band wirklich freiwillig geschlossen, so bleiben die eingegangenen Verpflichtungen unnachläßlich, und es bleibt dem Betheiligten alsdann nur übrig, von Gott Beistand im Kampfe mit seinen Leidenschaften zu erflehen, welcher ihm auch, wenn er ernstlich bittet, gewiß nicht versagt werden wird.

Viele werden freilich durch Eigennutz, Habsucht und

*) Conc. Trid. Sess. XXV. cap 18. 19. De reform. Regul.

Ehrgeiz veranlaßt, den geistlichen Stand zu wählen, während eifriges Verlangen sich ganz der Religion und Kirche widmen zu können, die einzige Triebfeder zur Ergreifung dieses Standes sein sollte. Gegen solche Geistliche spricht sich indessen das Concilium von Trient sehr deutlich aus, und nennt sie Diebe und Räuber, die nicht durch die Pforte eingetreten sind. Diesen muß freilich der Cölibat eine lastende Bürde sein; doch wenn diese Bürde auf ihnen lastet, wem haben sie die Schuld davon beizumessen? Doch wohl nicht der Kirche? Ihr niedriges Interesse, ihr elender Ehrgeiz, oder auch wohl gar verworfene Faulheit, die ihnen den geistlichen Stand als ein so recht gemächliches Leben vorspiegelte, in welchem sie ihre Tage in behaglichem Müßiggange hinzuschlendern gedachten, waren es ja nur, die sie die Keuschheitsgelübde als eine Kleinigkeit ansehen ließen. Die hohen Obliegenheiten des Geistlichen beschränken sich jedoch nicht blos auf die Bewahrung der Keuschheitsgelübde, und was würde es also dem schlechten, habsüchtigen, faulen Geistlichen helfen, wenn der Cölibat auch aufgehoben würde, während er die Beobachtuug so vieler anderer heiligen Pflichten seines Standes versäumt oder ganz und gar hintenan setzte? Wo der Geist eines ächten Dieners der Religion ist, da wird auch treue Erfüllung der Berufspflichten sich antreffen, und die Enthaltsamkeit keine lästige Bürde sein; wo dieser Geist nicht waltet, wird der Priester, durch die Erlaubniß sich ein Weib nehmen zu dürfen, gewiß nicht gebessert werden. Wie nützlich sind nicht, auch in dieser Hinsicht, die Priester-Seminare, die vom Concilio zu Trient mit solcher Wärme anempfohlen

wurden. In ihnen hat der Vorsteher Gelegenheit, die wahre Neigung des Jünglings zu erkennen und zu prüfen, und ihn dem ehrwürdigen Stande, dem er sich zu widmen gedenkt, gemäß zu erziehen, und mit einem mäßigen und keuschen Leben schon frühzeitig bekannt zu machen; während die Lebensweise auf Universitäten, zu deren Besuchung der dem geistlichen Stande bestimmte Jüngling nach den Gesetzen mehrerer deutscher Staaten verpflichtet ist, ganz das Gegentheil der Seminardisciplin ist, und die Universität für den jungen Mann leider nur zu oft die Schule der Unzucht und der Sittenlosigkeit wird. Doch es ist keineswegs meine Absicht, über den Geist der auf den Universitäten herrscht, und über den Nachtheil der für die öffentliche Moral sowohl, wie für die Kirche und den Staat daraus erwächst, hier zu handeln: ich kehre daher zu dem mir vorgesetzten Zwecke zurück.

Es ist eine unbestreitbare Wahrheit, daß diejenigen, welche sich dem Dienste des Altars widmen, aus allen ihren Kräften sich einer solchen Vollkommenheit bestreben müssen, wie sie dem Sterblichen nur immer zu erreichen möglich ist. Es ist ein zu allen Zeiten, und bei allen Nationen angenommener Grundsatz, daß die Enthaltsamkeit etwas Uebernatürliches in sich enthalte, was den Menschen der Gottheit angenehm macht und ihn derselben näher bringt, und daß folglich jede priesterliche Handlung, jede heilige Ceremonie sich wenig, oder gar nicht, mit dem ehelichen Leben vereinigen läßt, *) und man hat demnach nie daran gezweifelt,

*) C'est une opinion commune aux hommes de tous les

daß dem Priester die Enthaltsamkeit weit anständiger sei, als die eheliche Verbindung. Wenn es ein Opfer ist, die fleischlichen Begierden zu dämpfen und der sinnlichen Lust zu entsagen, so steht es vorzüglich dem Geistlichen zu, dies Opfer zu bringen, denn er soll ja in Tugend und Vollkommenheit dem Laien ein Vorbild seyn. Die Reinigkeit und Heiligkeit des Dienstes des Altars erfordert es, daß er von reinen Dienern verrichtet werde. Man kann hier nicht das Beispiel der jüdischen Priester anführen, denn außerdem, daß auch bei den Juden sich einige Corporationen antrafen, die im Cölibat lebten, z. B. die Therapeuten, die Essener und Nazarener; wem ist nicht der erhabene Vorzug des neuen Bundes vor dem alten bekannt? Dann aber mußten ja auch sämmtliche Priester des alten Testaments aus dem Stamme Levi sein, und mußten daher nothwendig ihre Familien fortpflanzen, wenn nicht der ganze Stamm in kurzer Zeit erlöschen sollte. Der Tempeldienst wurde von den Priestern der Reihe nach verrichtet; so oft einen Priester die Reihe dieses Dienstes traf, war er verpflichtet, getrennt von seinem Weibe zu leben, und es ist demnach klar, daß schon un-

---

temps, de tous les lieux, et de toutes les religions, qu'il-y-a dans la CONTINENCE quelque chose de céleste, qui exalte l'homme, et le rend agréable à la divinité; et que par une conséquence nécessaire toute fonction sacerdotale, tout acte religieux, et toute céremonie sainte s'accorde peu, ou ne s'accorde point avec l'usage même legitime des femmes.

De Maistre in seinem Werke Du Pape. Tom. II. pag 43. edit. de Lyon 1821.

ter dem Mosaischen Gesetze man einsah, daß der Dienst des Altars schlechterdings Enthaltsamkeit erfordere Der alte Bund war nur ein Schatten des neuen, und wenn im erstern schon der Priester, wenn er im Dienste war, sich seines Weibes enthalten mußte, so ist es ja natürlich und unumgänglich nothwendig, diese Enthaltsamkeit für immer und ununterbrochen von den Priestern des neuen Bundes zu fordern, da dieselben sich ja, nicht der Reihe nach, sondern fortwährend im Dienste des Altars befinden, und alle Tage das Blut des unbefleckten Lammes opfern.

Selbst im Heidenthume wurde die Enthaltsamkeit schon als eine den Dienern der Religion nothwendige Eigenschaft angesehen. Clemens der Alexandriner *) erzählt, daß die Priester der Egypter, und besonders die der Cibele, im Cölibat lebten, und Julian der Abtrünnige sagt von den Priestern der Athenienser, daß sie das keuscheste Leben führten, und besonders ihr Oberer, der Hierophant, die strengste Enthaltsamkeit beobachten mußte **). Virgil aber versetzt den keuschen Priester in die glückseligen Elisäischen Gesilde:

Quique Sacerdotes casti dum vita manebat. —
Aen. Lib. VI. 661.

Von den Priestern der Gallier, Thrazier, Persier, Indier, ja selbst von denen der Peruaner, finden wir die Enthaltsamkeit beobachtet; unzählbar aber sind die im Alterthume den Gottheiten geweihten Jungfrauen.

---

*) Strom. Lib. I.

**) Orat. I.

Vesta, Minerva, Diana, Cassandra, die Musen und die Grazien galten als Beschützerinnen der Jungfrauschaft, und ihre Tempel und ihre Altäre waren daher auch nur von Jungfrauen bedient.

Quid mirum, virgo si virgine laeta ministra,
admittit castas ad sua sacra manus?

singt Ovid von der Vesta. Auch bey den Persiern wurden nur Jungfrauen zum Dienste im Tempel der Sonne zugelassen. In der Beschreibung, die Herodot von dem prächtigen Tempel des Belus liefert, erwähnt er einer besondern Celle, die für diejenige Jungfrau bestimmt war, welche vor allen andern dem Gotte Gesellschaft leisten mußte. Es war demnach damals ein allgemein verbreiteter Glaube, daß den Göttern die Keuschheit angenehm sey, so daß kein Opfer für gültig gehalten wurde, wenn nicht eine Jungfrau bey der Opferung vorhanden war. In Rom so wie zu Athen, bei den Persiern so wie im grauesten Zeitalter der Assyrier, bei den Braminen wie bei den Peruanern, finden wir der Gottheit geweihte Jungfrauen. Woher aber hat es Numa Pompilius gelernt, daß nur durch Beobachtung der Jungfrauschaft seine Vestalinnen heilig und ehrwürdig seyn würden *)? Und woher ist dieser nämliche Begriff bei allen andern Nationen, ja sogar bei denen einer andern Hemisphäre entstanden, wenn er nicht aus dem natürlichen Gefühle entspränge, daß der Dienst des reinen und

*) Virginitate aliisque caeremoniis venerabiles et sanctas fecit. Tit. Liv. I. 29. Vergl. de Maistre l. c. p. 48.

heiligen Gottes auch durch Keuschheit reine Diener erfordere?

Wenn nun selbst die Heiden von ihren Priestern die Enthaltsamkeit verlangten, wie sehr gerecht muß uns denn nicht die Disciplin der Kirche erscheinen, welche die christlichen Priester zur Ehelosigkeit verpflichtet. So nothwendig diese Disciplin in dieser Hinsicht ist, von so wesentlichem Nutzen ist sie auch, nicht nur für die Kirche, sondern auch für die allgemeine bürgerliche Gesellschaft. Frei von den Banden der Ehe, kann der Diener der Religion seinen hohen Berufspflichten bei weitem besser und mit größerem Eifer obliegen, als er es zu thun im Stande seyn würde, wenn er verheirathet wäre. Die Zeit, die er seiner Frau und der Erziehung seiner Kinder nothwendig widmen müßte, würde der Kirche entzogen werden. Wer ohne Weib ist, sagt der heil. Paulus, sorgt nur für die Sache des Herrn, und wie er dem Herrn gefalle; wer aber ein Weib hat, der sorgt für das was die Welt angehet, wie er dem Weibe gefalle, und ist getheilt *). Und selbst Calvin, obgleich ein heftiger Feind des Cölibats, mußte über den so eben angeführten Text des Apostels bekennen, daß ein Verheiratheter zwischen Gott und seinem Weibe getheilt sey, und also sich nicht ganz Gott ergeben könne. **)

*) I Kor. 7, 32. 33.

**) Ergo sic intelligimus, divisum esse hominem conjugatum qui partim Deo, partim conjugi se addicat, non

Ein verheiratheter redlicher Priester wird sich immer in der traurigen Lage fühlen, weder seinen Pflichten als Gatte und Vater, noch denen als Seelenhirt genugthun zu können. Und gesetzt auch, daß sich einige Wenige fänden, — deren Anzahl jedoch immer nur sehr gering seyn würde, — denen es gelänge ihre Obliegenheiten als Familienväter und als Seelsorger genau zu erfüllen, wie weit nützlichere Arbeiter würden sie nicht im Weinberge des Herrn seyn, wären sie frei von ehelichen Verhältnissen und drückenden Familiensorgen. — Würde sich wohl ein verheiratheter Priester entschließen können, seine Gattin und seine Kinder zu verlassen, um die freudige Bothschaft von der Erlösung unter entfernte Nationen zu tragen, und mit augenscheinlicher Todesgefahr rohe wilde Völker zum Reiche des Herrn zu bekehren? Werfe man doch nur einen einzigen Blick auf die Geschichte der Missionen in Asien, Afrika und Amerika, um sich von selbst zu überzeugen, daß dergleichen große, für das menschliche Geschlecht so gemeinnützige Unternehmungen, unmöglich durch verheirathete Männer geschehen konnten. — Würden verheirathete Priester sich wohl mit so hoher Selbstverläugnung und Liebe der Wartung und Pflege armer Kranken in den Spitälern hingeben, und mit Gefahr des eigenen Lebens den an ansteckenden Krankheiten darnieder liegenden Unglücklichen, Beistand, Trost und Erquickung spenden? Die verheiratheten protestantischen Priester liefern uns einen sehr deutlichen Beweis

---

sit autem unius Dei in solidum. — Calvin. in Comment. 1. Epist. ad Corinth.

hievon. Giebt es nicht manchen unter ihnen, der sich nicht entblödet frei zu bekennen, daß er sich wohl hüten werde, den mit ansteckenden Krankheiten, oder mit der Pest Behafteten Beistand zu leisten, da er für seine eigene Selbsterhaltung, zum Wohle seiner Gattin und seiner zahlreichen Familie, zuerst Sorge zu tragen verpflichtet sey? — Würde ein verheiratheter Priester sich wohl dazu hergeben, nach den Afrikanischen Raubstaaten zu schiffen, dort im Elende schmachtende Christen loszukaufen, ja oft deren Fesseln, zum Staunen der Barbaren, freiwillig anzulegen, und an der Unglücklichen Stelle zum Unterpfande in schmählicher Sclaverey zurückzubleiben? Gewiß nicht; und doch wird alles dieses, und noch unendlich weit mehr, von unsern unverheiratheten Priestern täglich geleistet. Doch was bedürfen wir, uns in Gedanken in den Afrikanischen Sclavenbehälter oder in die Grausen erregenden Pestspitäler zu versetzen, um den Vorzug des ehelosen Geistlichen vor dem verheiratheten zu erkennen? Liegt uns dieser Vorzug nicht täglich in unserer Mitte selbst, klar und unverkennbar vor Augen? Ein verheiratheter Pfarrer, der in einer stürmischen Winternacht an das Lager eines Sterbenden gerufen wird, um ihm den letzten Trost der Religion zu reichen; um seiner hinüberscheidenden Seele in diesem wichtigen, schweren Augenblicke, in dem letzten, bangen Kampfe Beistand zu leisten, wird er sich nicht von den Liebkosungen der zärtlich besorgten Gattin zurückhalten lassen, und die Erfüllung seiner Berufspflicht bis auf den folgenden Morgen verschieben, wo es aber schon zu spät ist, denn der mit dem Tode ringende, der seines

Beistands in der Nacht bedurfte, hat diesen Morgen nicht mehr gesehen, sondern ist ungetröstet und ungestärkt abgeschieden, und steht schon vor dem Richterstuhle des Ewigen, wo er die unverantwortliche Saumseligkeit seines Seelsorgers bitter anklagt! Wie häufig vernehmen wir nicht über diesen Punkt die gerechten Klagen der Protestanten.

Doch noch mehr bleibt uns zu sagen übrig. Das Ueberflüssige der Einkünfte der Kirche soll den Armen gegeben werden. Werden verheirathete Priester diese Vorschrift aber wohl befolgen, und werden sie, mit Uebersehung der Bedürfnisse der eigenen Familie, Nothleidende unterstützen? Wie manche milde Stiftung, die man in katholischen Ländern Geistlichen verdankt, würde nicht existiren, wären diese Geistlichen, ihre Stifter, verheirathet gewesen. Wer Kinder hinterläßt, denkt natürlich zuerst an diese. Der verheirathete Priester wird ganz seiner Frau und seinen Kindern angehören, und den um Beistand flehenden Armen, statt thätiger Hülfsleistung, nur kalte Trostworte zufließen lassen. Ueberdieß würden die geistlichen Aemter auch bald anfangen in den Familien erblich zu werden; die niederträchtigste Simonie würde sich einschleichen, von der selbst die Verwaltung der Sacramente nicht mehr frei seyn würde.

Der beweibte Priester würde endlich sehr bald diejenige Achtung verlieren, die ihm zu Theil wird, während er in der Enthaltsamkeit lebt. Wir sehen oft, sonst sehr verständige Männer die größten Albernheiten, einzig in Folge ihrer Schwachheit gegen ihre Frauen, begehen. Ein unverheiratheter Priester wird nur als einzelne

Person mangelhaft sein, während ein verheiratheter auch für die Mängel und Thorheiten seiner Frau verantwortlich ist. Aber nicht allein die Fehler und vielleicht die Laster seiner Gattin werden dem Ansehen und der Nützlichkeit des verheiratheten Priesters schaden, sondern die Ehe wird ihn auch kaum vor der Gefahr schützen, welcher er eben durch die Ehe entgehen wollte, nämlich vor der Gelegenheit eines sündlichen Lebens. Denn wenn die Gegner des Cölibats in der Regel sich auf die Behauptung stützen, daß die Ehe ein Stand der Reinheit sei, so geben sie dieser Behauptung eine theoretische Allgemeinheit, die sie doch leider in der Praxis sehr oft nicht hat. Freilich ist die Ehe ein Stand der Reinheit, aber rein wird sie nur für den Reinen sein. Manche Ehe bedeckt geheime Greuel, und der in den Augen der Welt untadelhafte Ehemann kann ein verworfener, unwürdiger Priester am Altare seyn. Auch eine an und für sich erlaubte Verbindung kann uns auf Gewohnheiten führen, die verwerflich und sündlich werden können, wenn sie nicht mit Einsicht und Strenge geordnet werden, welches zu thun es aber Vielen an den nöthigen Eigenschaften fehlen dürfte.

Dann treffen sich auch noch in der katholischen Kirche so manche Gegenstände an, die sich mit einem verheiratheten Priester nicht reimen lassen. Die Beichte allein macht den Cölibat nöthig. Wer würde wohl das Innerste seines Gewissens, das Bekenntniß seiner Schuld, einem Manne anvertrauen wollen, der zufolge der Natur der Ehe und ihrer göttlichen Einsetzung Eins mit sei-

nem Weibe sein soll *). Mit Recht würde man befürchten müssen daß der Priester in vertraulicher Zwiesprache mit der Gattin, von der den Weibern eigenen Neugier versucht und bestürmt, durch ihre Liebkosungen verführt, seiner heiligen Pflicht vergessend, der Gattin auch die verborgensten Geheimnisse seiner Beichtkinder verrathen würde. — Der Cölibat der Priester ist also unstreitig eine der weisesten Anordnungen der Kirche; eine Anordnung die ohne unübersehbares Unheil im Gebiete der Religion und der Moral, und ohne Verletzung der Würde der Kirche, nicht würde aufgehoben werden können; und weit entfernt daher eine solche Aufhebung zu wünschen, müßte man, wenn der Cölibat nicht bestände, dringendst um seine Einsetzung anhalten.

Die Einwürfe die man gegen den Cölibat zu machen pflegt, berücksichtigen zwei Gegenstände, nämlich die Moral und die Politik. Die Einwürfe in Hinsicht der Moral beschränken sich auf die, übrigens sehr übertriebene Schwierigkeit, die Enthaltsamkeit beobachten zu können. Als vorläufige Antwort, mag das Tridentinische Concilium sprechen, wo dasselbe sagt: daß Gott die Gabe der Keuschheit denen nicht versagt, die ihn mit Zutrauen darum bitten, und daß er nicht erlauben wird, daß wir über unsere Kräfte versucht werden **)

*) Gen. 2, 24. — Et erunt duo in carne una.

**) Cum Deus id recte petentibus non deneget, nec patiatur nos supra id quod possumus, tentari. — Conc. Trid. Sess. XXIV. Can. 9.

Dann aber, ist es eine geschichtliche und unläugbare Thatsache, daß seit Entstehung des Christenthums eine unendliche Zahl von Gläubigen in keuschester Enthaltsamkeit gelebt haben, und sonach kann die Enthaltsamkeit denn wohl nicht mit so unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft sein, als die Gegner des Cölibats es uns gern überreden möchten. Ja, die Geschichte giebt sogar die Namen einer Menge verheiratheter Personen, die mit gegenseitiger Einwilligung in der Ehe die Enthaltsamkeit beobachteten. Dergleichen waren Anfangs des 9ten Jahrhunderts Alphons II., König von Kastilien, und Bertha seine Gattin; im 11ten Jahrhundert der heil. Kaiser Heinrich und Kunigunde seine Gattin, so wie der heil. Eduard, König von England, und die Königin Egida; und im 13ten Jahrhundert der König Bogislaus V. von Polen und Kunigunde, seine Gattin, Tochter König Bela's V. von Ungarn, so vieler Beispiele anderer, minder hoher Personen, die in gleicher Enthaltsamkeit in der Ehe lebten, nicht zu gedenken. Wir sind übrigens weit entfernt, diese Beispiele hier anzuführen, damit sie Nachahmer finden möchten; sondern nur um durch sie zu beweisen, daß dem Wollenden nichts zu schwer ist.

Freilich werden leider viele unkeusche Geistliche angetroffen, aber die Zahl derselben wird ja bei weitem durch die ungeheure Menge von Ehebrechern, die unter den verheiratheten Laien sich befinden, überstiegen, selbst wenn man das Verhältniß zwischen der Anzahl der Priester und der verheiratheten Laien in Anschlag bringt. Wenn man aber den Cölibat deshalb aufheben wollte, weil er von

Vielen nicht gewissenhaft beobachtet wird, so schaffe man nur auch getrost die Ehe ab, indem die Heiligkeit derselben von so Vielen verletzt wird. Wollte man indessen jedes Gesetz aufheben, wenn es übertreten wird, so würde bald kein einziges mehr beibehalten werden können; denn wo ist wohl irgend ein Gesetz zu finden, welches noch nie übertreten worden wäre? Anstatt also die übertretenen Gesetze aufzuheben, muß man desto schärfer auf die Beobachtung derselben halten, und die Uebertreter desto strenger bestrafen. Dieß ist das vernunftgemäße Verfahren, und so verfuhr jederzeit die Kirche; denn wir werden in der Geschichte des Cölibats sehen, daß, jemehr das Laster alle seine Kräfte aufbot den Klerus zu verderben, mit desto größerm Eifer die Kirche ihre Sorge und Wachsamkeit für die Beobachtung der Disciplin verdoppelte, und Päpste und Bischöfe und andere heilige Männer nicht müde wurden, den Geistlichen die schuldige Enthaltsamkeit zu predigen, und die Abgewichenen zur Beobachtung ihrer Pflicht zurückzuführen.

Ein Geistlicher der sein Gelübde der Keuschheit nicht zu beobachten vermag, wird auch, wenn er verheirathet ist, sehr bald über die Heiligkeit der Ehebande sich hinwegsetzen und nach verbotenen Früchten streben. Die Ehe ist nicht immer ein sicheres Mittel gegen Unenthaltsamkeit; wäre sie es, so würde nicht eine so große Menge von Ehebrüchen statt finden. Der zügellose Wollüstling wird auch verheirathet gewiß fortfahren, der Wollust mit Hintansetzung der ehelichen Treue zu fröhnen, und aus einem unzüchtigen Priester kann nur ein ehebrecherischer

Ehemann werden. Hat uns dies nicht auch das Beispiel so vieler abtrünniger Priester bewiesen, die von ihrem Glauben abfielen um sich ein Weib nehmen zu können, jedoch bald nachher auch ihr die schuldige Treue brachen *).

Gehen wir jetzt zu den Einwürfen über, die die Schädlichkeit des Cölibats in politischer Hinsicht zum Gegenstande haben. Sie stützen sich größtentheils auf den ungeheuern Verlust!!! den der Cölibat der bürgerlichen Gesellschaft in der daraus entspringenden Nichtvermehrung der Bevölkerung zufügen soll.

Der Cölibat besteht nun bereits seit 18 Jahrhunderten, und in diesem Zeitraume ist stets in allen Zweigen der bürgerlichen Stände und Gewerbe nicht blos eine hinreichende, sondern wohl gar eine überflüssige Zahl von Individuen gewesen. Wollte man alle Keime berechnen, die sich entwickeln könnten, sich aber nicht entwickeln, so würde die Rechnung ins Unendliche gehen, und die Erde unfähig sein eine so große Anzahl von Menschen zu fassen. Die Bevölkerung muß in einem genauen Verhältnisse zu den Erhaltungsmitteln, die der Staat zu liefern fähig ist, sich befinden; wo das Gegentheil der Fall ist, wird eine große Bevölkerung ein drückendes Uebel. Eine einzige Familie war hinreichend die Erde zu bevölkern; ist sie aber bevölkert, und die Zahl der Menschen bis zu einer gewissen Größe angewachsen, so muß ein

*) Auch die Gattin des ehemaligen katholischen Pfarrers H.... im Badenschen, soll eine Ehescheidungsklage eingereicht haben. Doch wohl nicht ähnlicher Ursachen halber? — .....!

Gleichgewicht zwischen der Produktionsfähigkeit des Landes und seiner Bevölkerung erhalten werden, wenn ein Theil dieser letztern nicht durch Nahrungslosigkeit und Elend zu Grunde gehen soll. Zu welcher gränzenlosen Barbarei nöthigt nicht die übertriebene Bevölkerung in China seine Bewohner, uud wie viele Eltern sind dort nicht gezwungen die Gesetze der Natur mit Füssen zu treten, und ihre Kinder zum gewissen Tode auszusetzen, weil sie sie nicht ernähren können. Wehe übrigens dem Staate und der Religion deren Diener kein anderes Verdienst um das gemeine Wohl haben, als das Verdienst der Fortpflanzung. Das Wohl und die Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft erfordern, daß Tugend und moralische Vollkommenheit in seinen Bürgern in demselben Maaße wachse, wie ihre Bevölkerung sich vermehrt: wo dies nicht der Fall ist, ist eine starke Bevölkerung ein schrecklicheres Uebel als die Pest. In einer Gesellschaft mithin, wo schon eine so große Anzahl derer ist, die für die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes Sorge tragen, ist es billig und nöthig, daß ein kleiner Theil, fern von der Ehe, sich in der Enthaltsamkeit ganz dem großen Geschäfte widme für die Sittlichkeit seiner Mitbürger zu wachen, und dieselben auf dem Wege der Religion, Tugend und Frömigkeit zu erhalten. Die Geistlichen, die ihrem hohen Berufe gemäß, diesem verdienstlichen Geschäft sich widmen, sind demnach nicht unnütze Glieder der bürgerlichen Gesellschaft, sondern nehmen darin, einen der ersten Plätze ein, und bilden die Hauptstütze derselben.

Will man jedoch durchaus die unbedingte Vermehrung der Bevölkerung, so lasse man nur getrost den unschuldigen Cölibat bei Seite, und anstatt gegen ihn zu Felde zu ziehen, suche man der Sittenlosigkeit und den Ausschweifungen Einhalt zu thun. Unsäglich ist die Verwüstung, die durch heimliche oder öffentliche und wohl gar privilegirte Unzucht in der Bevölkerung angerichtet wird. Wo das Sittenverderbniß sich eingewurzelt hat, wird die eheliche Verbindung geflohen, und eine feile Dirne gesucht, die man wenigstens mit einer Andern vertauschen kann, wenn die viehischen Lüste mit der ersten gestillt, von neuem erlodern. Feile Weibsbilder, die sich der Befriedigung thierischer Wollust Preis geben, leben in der Regel nicht über dreißig Jahre, und hinterlassen fast nie Kinder, so wie Männer, die sich im Schlamme der Wollust wälzen, bald zur Erzeugung unfähig werden.

Ein anderer nicht minder wesentlicher Nachtheil entsteht für die Bevölkerung aus den stehenden Heeren, die in unsern Tagen durch ihre unerhörte Stärke eine das Mark der Staaten aussaugende Last geworden sind. Nicht nur die eigene Ehelosigkeit der meisten Militärpersonen verursacht der Bevölkerung einen großen Abbruch, sondern die zur Erhaltung der Armeen erforderlichen hohen Steuern und Abgaben müssen auch noch, besonders bei der ärmern Klasse der Handwerker uud Landleute Mangel und Dürftigkeit erzeugen, und so die Zahl der Ehen bedeutend vermindern.

Außerdem setzen sich ja auch, gegen alle natürlichen

Rechte der Menschheit und gegen die klaren Vorschriften der Religion, die Verordnungen mehrerer Staaten geradezu gegen die Ehe, indem sie den Eintritt in dieselbe bei der ganz armen Volksklasse erschweren, oder wohl gar unmöglich machen. Durch solche Verordnungen wird denn freilich nur die Zahl der Kindermörderinnen vermehrt, und der Unzucht und dem sündlichen Zusammenleben nicht ehelich eingesegneter Personen, Thor und Thüre geöffnet.

So vermag es denn nur die ärgste Bosheit, oder Unwissenheit, ihre Galle gegen den Cölibat zu speien, welcher bei den Dienern des Altars nur zu ihrer größern Vervollkommnung besteht. Der tugendhafte Cölibat kann nie Nachtheil bringen, denn die Tugend ist ja ihrer Natur nach nur heilbringend. Schädlich ist, wir wiederholen es, die lasterhafte Ehelosigkeit, und vorzüglich diejenige, wo beide Geschlechter mit denselben natürlichen Trieben sich gegenseitig verderben, und eine Verbindung, die sie besser machen würde, fliehen, um in einer solchen zu leben, durch die sie immer schlechter werden *). Nur unsre Laster sind es, die die Bevölkerung vermindern können, und gegen diese sollten unsre Neuerer daher ihre Waffen wenden, wenn sie der Menschheit einen Dienst erweisen wollen.

Bevor ich diese Einleitung beende, und zur Geschichte des Cölibats übergehe, bleibt mir noch eine andere An-

---

*) Montesquieu, Esprit des loix, Liv. XXIII. chap. 21.

preisung der Priesterehe zu widerlegen übrig, nämlich diese: Wenn die Priester sich verheirathen könnten, so würden ihre Ehen glücklich und gesegnet seyn. Sie würden ihren Kindern eine ganz vorzügliche Erziehung geben, und sie zu dem Vaterlande besonders nützlichen Bürgern bilden können. — Eitle Hoffnung! die Priester, wenn sie Weib und Kinder hätten, würden nicht von den Mängeln und Schwachheiten anderer Gatten und Väter befreit seyn. Der Hohepriester des alten Bundes giebt uns ein treffliches Beispiel davon *). Die Familien der protestantischen Geistlichen sind um kein Haar besser, als die der Laien. Die Tugend die wir bei dem größten Theile der katholischen Geistlichen bewundern müssen, ist eine Folge ihres Cölibats, und mit je strengerer Gewissenhaftigkeit sie die Vorschriften desselben beachten, mit desto höherm Glanze sehen wir die Tugend bei ihnen leuchten, und zu einem desto höhern Grade von Vollkommenheit sehen wir sie emporsteigen. Von den Geistlichen erwartet die bürgerliche Gesellschaft Unterricht und Leitung, nicht aber von ihren Kindern, und den Geistlichen liegt es ob, das Volk in dem Gesetze des Herrn zu unterrichten, und zu wachen daß es den Weg der Wahrheit und der Tugend wandle. Mit Recht sagt daher Eusebius **): Qui divina, et incorporea sobole propaganda occupati teneantur, et non unius neque duorum liberorum, sed acervatim innumerabilis multitudinis educationem, san-

*) I. Reg. Cap. 2. et 4.

**) Demonstr. Evang. Lib. I. Cap. 9.

ctamque disciplinam, ac reliquae instruendae vitae curam susceperint; — und der große bürgerliche Gesetzgeber, Justinian *): Loco uxoris adhareat quidem et continens sit circa sanctissimam Ecclesiam, loco vero liberorum omnem christianum et orthodoxum habeat populum.

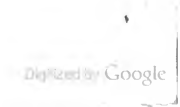
---

*) Leg. 48. Cod. de Episcop. et Cleric. Lib. I. tit. 3.

Geschichte des Cölibats.

Erster Theil.

Geschichte des Cölibats
in der
griechischen Kirche.



Geschichte des Cölibats
in der
griechischen Kirche.

Erster Zeitraum.

Von den Zeiten der Apostel bis zum Concilio von Nicäa.

(33 — 325.)

§. 1.
Ehelosigkeit der Apostel.

Aus den heiligen Büchern des neuen Testaments geht nur in Betreff eines einzigen Apostels, des heil. Petrus nämlich, die Gewißheit hervor, daß er verheirathet war. Bei Matth. 8, 14.; Marc. 1, 30, und Luc. 4, 38, wird seine Schwiegermutter genannt, während im ganzen neuen Testamente auch nicht eine einzige Stelle vorkommt, aus

der wir auf die eheliche Verbindung irgend eines andern Apostels schließen könnten.

Indessen finden wir bey einigen alten Schriftstellern, daß auch die Apostel Judas Thaddäus und Philippus verheirathet waren, ohne daß sie uns jedoch einen hinlänglichen Grund für diese ihre Behauptung angeben sollten. Was nun zuvörderst den heil. Judas Thaddäus betrifft, so gründet sich die Vermuthung von seiner Verheirathung auf eine Stelle des Hegesyppus *), wie Eusebius **) uns versichert, nach welcher, in der zweiten Verfolgung unter Domitian, die Enkel Judas (des Vetters Jesu Christi) beim Kaiser eben deshalb angeklagt seien, daß sie als Enkel Judas zu den Verwandten Jesu gehörten.

Es ist nun aber sonderbar, daß uns Eusebius, indem er späterhin von den verheiratheten Aposteln handelt, und diesem Gegenstande ein ganzes Capitel seiner Geschichte widmet, doch keineswegs den heil. Judas als verheirathet aufzählt. Es scheint demnach, daß man annehmen müsse, daß Judas Thaddäus der Apostel, und Judas der Vetter Jesu, zwey verschiedene Personen waren; eine Vermuthung, die um so wahrscheinlicher wird, wenn man erwägt, daß, wie man mit ziemlicher Gewißheit annehmen kann, kein einziger von den Vettern Jesu zur Zahl

*) Hegesyppus, ein alter griechischer Schriftsteller, lebte im 2ten Jahrhundert, und schrieb eine Geschichte der Kirche Jesu Christi, vom Tode des Erlösers an bis auf den Papst Anicetus; ein Werk auf welches Eusebius sich häufig bezieht, das unglücklicher Weise aber verlohren gegangen ist.

**) Lib III. Hist. Cap. 20. Editio Valesii.

der Apostel gehörte *). In Hinsicht der Behauptung nun, daß der Apostel Philippus verheirathet gewesen sei, so ist es bekannt, daß zu den Zeiten der Apostel, zwei Personen unter den ersten Christen den Namen Philippus führten; der eine nämlich war Apostel, und der andere Diaconus. Letzterer wird auch Evangelist genannt, und die Apostelgeschichte **) sagt uns von ihm, daß er in Cäsarea wohnte, und vier Töchter hatte, die Prophetinnen waren. Es wird uns auch von einigen glaubwürdigen Männern berichtet, daß auch der Apostel Philippus verheirathet gewesen sein soll. Polycrates, Bischof von Ephesus, nachdem er in einem Briefe an den Papst Victor, (von welchem Schreiben Eusebius uns ein Fragment aufbewahrt hat) ***) den Apostel Philippus in der Erwähnung derjenigen Bischöfe Asiens, die bei der Feier des Osterfestes den jüdischen Gebräuchen folgten, genannt hat, fügt dann auch noch ganz besonders hinzu: „Philippus meine ich, „der aus der Zahl der zwölf Apostel war, und zu Hiera„polis gestorben ist, und zwei seiner Töchter, die als Jung„frauen lebten. Eine andere Tochter, die ebenfalls ein „gottesfürchtiges Leben führte, ist in Ephesus begraben.“ — Aelter noch als Polycrates ist Papias ****), welcher, wie

*) Vid. Bolland. Tom. VI. Septbris Dissertatio de Fratribus Domini.

**) Apost. Gesch. 21, 8. 9.

***) Lib. III. Hist. Eccl. Cap. 31.

****) Papias, Bischof von Hierapolis, einer Stadt in Phrygien, war nach Aussage des hl. Irenäus Lib. V. Cap. 33. ein Schüler des heil. Evangelisten Johannes und Mitschüler Polycarps.

Eusebius uns ebenfalls berichtet *), die wunderbare Auferweckung einer Verstorbenen erzählt, die ihm von den Töchtern Philippus als Augenzeugen erzählt worden sei. Auch Clemens von Alexandrien sagt uns **), daß Petrus und Philippus aus rechtmäßigen Ehen Kinder erzeugten, letzterer auch seine Töchter sich verheirathen ließ. — Was nun die Angaben des Polycrates und des Clemens von Alexandrien betrifft, so scheint es wohl außer allem Zweifel zu sein, daß Beide irrthümlich dem Apostel Philippus die Töchter zuschreiben, von welchen der Evangelist Lucas in seiner Apostelgeschichte doch ausdrücklich sagt, daß der Diaconus dieses Namens ihr Vater war. Unsere Behauptung, daß Polycrates und Clemens sich hier geirrt, wird noch durch den Umstand bekräftigt, daß auch selbst Eusebius den Apostel Philippus mit dem Diaconus gleichen Namens verwechselt. Denn indem Eusebius von den Töchtern des Apostels Philippus spricht, fügt er hinzu: „Lucas praeterea in actis Apostolorum de filiabus Philippi quae tunc Caesareae simul cum patre versabantur, quaeque dono prophetiae erant imbutae, ita verba facit: Venimus Caesaream. Et intrantes domum Philippi Evangelistae, qui erat unus de Septem, mansimus apud eum. Huic autem erant quatuor filiae. (Act. Apost. XXI., 8. 9.) Hieraus geht denn doch wohl zur Genüge hervor, daß er den Apostel mit dem Diacon verwechselt, da Lucas in der

*) Lib. III. Cap. 39.

**) Lib. III. Strom.

angeführten Stelle ja nur von dem Diaconus handelt. Polycrates und Clemens von Alexandrien befinden sich überdies auch noch rücksichtlich der Töchter des Philippus mit einander im Widerspruche, denn der Erstere sagt, sie seien als Jungfrauen verstorben, während der Letztere sie uns als verheirathet angiebt. Die Worte des Papias endlich, von so großem Gewicht sein Zeugniß auch immer ist, können hier gar keinen Beweiß bilden, da er nur von den Töchtern des Philippus spricht, ohne sich näher zu erklären, ob er unter diesem Philippus den Apostel oder den Diaconus verstehe. Alle diese Gründe wohl erwogen, können wir mit Sicherheit schließen, daß auch der Apostel Philippus im ehelosen Stande lebte, und diese Meinung können wir mit so mehreren Rechte als wahr annehmen, da auch die Griechen in ihren Menaien, und in einem alten Synaxarion, die Jungfrauschaft des Apostels Philippus bekennen und feiern.

Gesetzt nun aber auch, daß alle Apostel verheirathet gewesen wären, (was übrigens von den Gegnern des Cölibats nie wird erwiesen werden können) wird es ihnen denn möglich seyn darzuthun, daß die Apostel nach empfangenem Apostolate, sich den fleischlichen Genuß der Ehe noch erlaubten? Gewiß nicht. Wir können uns hier zuvörderst auf das Zeugniß des heiligen Hieronymus beziehen. Dieser nämlich, indem er dem Jovinianus für einige Augenblicke zugesteht, daß die Apostel verheirathet gewesen seyn könnten, beweiset, daß sie nach empfangenem Apostelamte sich von ihren Weibern enthielten *). Denn Petrus

*) Petrus et caeteri Apotsoli ut ei ex superfluo interim

sagt im Namen aller Apostel dem Erlöser: Wir haben Alles verlassen, und sind dir gefolget. Wie hätte er aber sagen können: wir haben Alles verlassen, wenn sie sich noch den Genuß ihrer Weiber vorbehalten hätten. Daß sie letzteres aber nicht gethan, sondern nebst allem andern auch ihren Frauen entsagt hatten, erhellt deutlich aus der Antwort Jesu, wenn er sagt: Keiner verläßt weder Haus, oder Eltern, oder Brüder, oder Weib, oder Kinder, um des Reiches Gottes willen, der nicht in dieser Zeit schon vielmehr dafür erhält, und in der zukünftigen Welt das ewige Leben. Wollte man aber etwa behaupten, die Apostel seien nach dem Tode ihres Herrn und Meisters zum Genusse ihrer Weiber zurückgekehrt, so wäre diese Behauptung so thöricht und boshaft, daß sie wahrlich nicht die geringste Antwort verdient.

Ein vollkommner Unsinn ist es aber geradezu, aus der Stelle I. Korinth. Cap. 9. V. 5.: Haben wir nicht

concedam, habuerunt quidem (nach einer andern Lesart quidam) uxores, sed quas eo tempore acceperant, quo Evangelium nesciebant, qui adsumpti postea in Apostolatum relinquunt officium conjugale. Nam quum Petrus ex persona Apostolorum dicit ad Dominum, Ecce nos reliquimus omnia, et sequuti sumus te, respondit ei Dominus: Amen dico vobis, quoniam nemo est, qui demiserit domum, aut parentes, aut fratres, aut UXOREM, aut filios propter regnum Dei, qui non recipiat multo plura in saeculo isto, et in saeculo futuro vitam aeternam. Lib. I. Nro. 26. Edit. Veron. 1735.

das Recht auch ein Weib, die eine Schwester ist (mulierem sororem) mit umher zu führen, wie die übrigen Apostel und die Brüder des Herrn, und Kephas? herleiten zu wollen, der Apostel Paulus sei nicht nur ebenfalls verheirathet gewesen, sondern die übrigen Apostel haben sich auch den Genuß ihrer Weiber fortwährend erlaubt, und sie auf ihren Bekehrungsreisen mit sich herumgeführt; eine Sitte oder ein Recht worauf auch der Apostel Paulus in dieser Stelle glaube Ansprüche machen zu können.

Es wird uns leicht sein das Gezwungene dieser Herleitung, und die Falschheit einer solchen Erklärung dieser Stelle an den Tag zu legen. Denn was zuvörderst das Verheirathetsein des heil. Paulus anbelangt, so sagt derselbe ja in seinem ersten Briefe an die Korinther, Cap. 7. V. 7. und 8. mit klaren und ganz unzweideutigen Worten, selbst von sich, daß er unverheirathet sei. Dann begründet sich jene falsche Auslegung der Stelle I. Kor. 9, 5. zweitens auf eine durchaus irrige Erklärung der Worte der Vulgata „mulierum Sororum" (Weib Schwester) oder wie der griechische Urtext sagt: *ἀδελφην γυναικα*, Worte, die auch noch kürzlich von einem heirathslustigen Priester, „eine Gemahlin die eine Christin ist" übersetzt worden sind *). Indessen suchte

*) Der gelehrte Zaccaria, in seinem Werke Storia polemica del Sagro Celibato, pag. 48. widerlegt die Uebersetzung christliche Gattin, auf die schon im vorigen Jahrhundert ein Cölibatsfeind sich zu stützen versuchte, auf folgende höchst klare Weise: Wenn Paulus eine christliche Gattin

auch schon Jovinianus sich dieser Stelle zur Behauptung seiner Irrlehren zu bedienen, doch der heil. Hironymus widerlegte ihn sehr geschickt, indem er sagte: *) der Apostel habe hier nur von heiligen Weibern gehandelt, die nach der jüdischen Sitte, aus ihrem Vermögen den Lehrern den nothwendigen Lebensunterhalt verabreichten, wie wir lesen, daß sie es auch selbst dem Herrn häufig thaten. Denn der Zusammenhang der Worte: haben wir nicht Macht zu essen und zu trinken, oder Weiber-Schwestern mit uns herumzuführen, deutet dieß auch schon an. Wo vom Essen und Trinken und von der Haushaltung zuerst gehandelt, und dann von Wei-

---

hätte verstehen wollen, warum sagte er denn ἀδελφην γυναικα ohne Artikel, und nicht την γυναικα. Hätte er την γυναικα gesagt, so würde bestimmt eine Ehegattin, Ehefrau, zu verstehen seyn, jenes ἀδελφην γυναικα aber ist nur eine unbestimmte Weise, und bezeichnet nichts anders, als ein Weib, die eine Schwester, d. h. die eine Christin ist.

*) Ex quo apparet, eum de aliis sanctis dixisse mulieribus, quae juxta morem Judaicum magistris de sua substantia ministrabant, sicut legimus ipsi quoque Domino factitatum. Nam et ordo verborem hoc significat: Numquid non habemus potestatem manducandi, et bibendi, aut Sorores mulieres circumducendi? Ubi de comedendo et bibendo et de administratione sumptuum praemittitur, et de mulieribus sororibus infertur; perspicuum est, non uxores deberi intelligi, sed eas, ut diximus, quae de sua substantia ministrabant. — S. Hieron. contr. Jovin. Lib. I. Cap. 14.

dern Schwestern gesprochen wird, ist es klar, daß nicht Ehegattinnen verstanden werden können, sondern diejenigen, wie wir gesagt haben, die von ihrem Vermögen das Erforderliche verabreichten. — Paulus und Barnabas aber wollten kein Weib mit sich herumführen, um den Heiden, denen sie die Botschaft von der Erlösung des menschlichen Geschlechts verkündeten, nicht irgend ein Aergerniß dadurch zu geben, eine Bedenklichkeit die sich bei den andern Aposteln, die den Juden das Evangelium predigten, nicht erheben konnte, da es, wie wir beim heil. Hieronymus so eben gesehen haben, bei den Juden ja gebräuchlich war, daß fromme Weiber die Volkslehrer aus ihrem Vermögen mit den erforderlichen Lebensbedürfnissen versehen. — Wir können demnach diesen Paragraphen mit jenen berühmten Worten des heil. Hieronymus, als einer ausgemachten Wahrheit schließen: Die Apostel sind entweder alle ehelos gewesen, oder haben nach empfangenem Apostolate in der Enthaltsamkeit gelebt. *)

§. 2.

Vorschriften der Apostel über die Enthaltsamkeit der Geistlichen.

Obgleich nun auch, wie wir gesehen haben, es ganz außer allem Zweifel ist, daß die Apostel, nachdem der Sohn Gottes sie zu seinen Nachfolgern berufen, und zu

*) S. Hiron. Litt. I. ad Pamm. Cap. 8. — Apostoli vel Virgines, vel post nuptias continentes.

Verkündern seiner göttlichen Lehre eingesetzt hatte, in der Enthaltsamkeit lebten, so bleibt uns doch noch zu untersuchen übrig, ob sie uns nicht ein Gesetz hinterlassen haben, durch welches diejenigen, die in den höhern Weihen sich befinden, ebenfalls zur Beobachtung dieser Enthaltsamkeit verpflichtet werden.

Wir werden später sehen, daß es zu allen Zeiten eine, in der Morgenländischen sowohl, wie in der Abendländischen Kirche allgemeine Disciplin gewesen ist, daß kein Bischof und kein Priester, der schon die heiligen Weihen empfangen hatte, sich noch verheirathen konnte, und aus dieser allgemeinen Disciplin selbst, kann man schon zur Genüge nehmen, daß sie nur durch Apostolische Einsetzung entstanden seyn kann. Wir finden nun zwar kein ausdrückliches Gesetz in der ganzen heil. Schrift hierüber vor, doch wie wäre es wohl möglich gewesen, daß ein Gesetz welches den menschlichen Leidenschaften und Begierden ein so hartes Joch aufleget; ein Gesetz von dem wir auch nicht die mindeste Spur finden, daß es ursprünglich von einem Papste anbefohlen, oder durch ein Concilium vorgeschrieben worden sei; ein Gesetz endlich, das bis zu den Zeiten der Apostel hinaufsteigt, und zu allen Zeiten von der Kirche ist beobachtet worden; wir sagen, wie wäre es wohl möglich gewesen, daß ein solches Gesetz hätte entstehen, und, was noch mehr ist, hätte Eingang finden können, wäre dieß Gesetz nicht durch die Apostel selbst und durch ihre Autorität eingeführt worden?

Freilich ist es wahr, daß zu den Zeiten der Apostel, und auch noch einige Jahrhunderte später, verheirathete Männer zu den heiligen Weihen zugelassen wurden; doch

dies mußte nothwendig geschehen, da es nicht wohl möglich war, aus den Unverheiratheten eine so große Anzahl Männer herauszufinden, die das vorgeschriebene Alter, die nöthige Charakterfestigkeit, und die gehörigen Geistesgaben gehabt hätten, um durch sie allein das Heiligthum mit würdigen Dienern zu versehen. — Eliguntur mariti in Sacerdotium, sagt der heilige Hieronymus *), non nego; quia non sunt tanti virgines, quanti necessarii sunt sacerdotes. Die Apostel mußten dies berücksichtigen, weshalb sie denn auch den Verheiratheten den Zugang zum Priesterthum nicht verweigerten. Damit aber die bestmögliche Enthaltsamkeit und Reinheit den Dienern des Altars eigen sei, setzen sie fest, daß die Bischöfe, Priester und Diaconen nur Einmal verheirathet seyn durften.

Der Apostel Paulus sagt 1. Thim. 3, 2. Ein Bischof soll ohne Tadel seyn, und Eines Weibes Mann; und weiter unten, Vers 12, sagt er: die Diaconen sollen Eines Weibes Mann seyn. Das nämliche schreibt er auch an Titus, (Cap. 1. V. ,6), und an Thimotheus (1, Thim. 5, 9.) schreibt er, daß man zur Diaconissin nur eine Wittwe erwähle, die nicht unter sechszig Jahr alt sei, und nur Eines Mannes Weib war.

Schon gegen Ende des vierten Jahrhunderts wurde über die Bedeutung der Worte, eines Weibes Mann, ein heftiger Streit erhoben. Die Veranlassung dazu gab ein Bischof in Spanien, mit Namen Carterius. Dieser

*) Lib. I. conr. Iovinian.

war, noch vor dem Empfang der Taufe, verheirathet gewesen, und war nach dem Tode seiner ersten Gattin und nach dem Empfange der Taufe, zur zweiten Ehe geschritten. Oceanus behauptet nun, er habe ungültig (nach dem damaligen Sprachgebrauch) die höhern Weihen und die Bischöfliche Consecration empfangen, während der heil. Hieronymus *) ihn zu vertheidigen und darzulegen suchte, daß eine vor der Taufe eingegangene und durch den Tod aufgelöste Ehe, durch den Empfang der Taufe ganz als sei sie nie geknüpft und habe nie stattgehabt, zu betrachten sei. Doch die Meinung des Oceanus ist von dem heiligen Augustinus **) und von dem heiligen Ambrosius ***) vertheidigt worden, und überdies hatte auch das Concilium von Valence im Jahre 374, und also schon mehrere Jahre vorher, für ähnliche Fälle, gegen die Behauptung des heil. Hieronymus entschieden †). Die sonderbarsten Meinungen aber über den Sinn der Worte des Apostels, sind seit dem sechszehnten Jahrhundert an das Licht getreten. Luther wollte behaupten, und eine nicht geringe Menge behauptet noch jetzt, der Apostel habe hier

*) Lib. I. Apolog.

**) De bono Conjug. Cap. 18.

***) Lib. I. Offic. Cap. 50. N. 2.

†) Neminem post hanc synodum, qua ejusmodi illicitis vel sero succurritur, de digamis, aut internuptarum maritis ordinari clericum posse; nec requirendum, utrumne initiati sacramentis divinis, anne gentiles, hac se infelicis sortis necessitate macularint, quum divini praecepti casta sit forma. — Can. I. Conc. Valent. Coll. Concil. Harduini Tom. I. Col. 795.

nur andeuten wollen, ein Bischof solle sich mit einer Einzigen, seiner rechtmäßigen Gattin nämlich, begnügen, und sich von aller Unzucht entfernt halten. Doch ist denn dies nicht auch ein unverbrüchliches Gesetz für den Laien, oder wollte der Apostel vielleicht nur dem Bischofe die Unzucht untersagen, dem Laien sie aber so beiläufig gestatten? — Calvin hingegen, und mehrere mit ihm, meinten hingegen, der Apostel habe nicht die succesive, sondern die gleichzeitige Bigamie verstanden, und auch über dies noch dem Bischofe verboten, sich zum zweitenmale zu verheirathen, im Fall er seine erste Gattin, ohne eine gerechte Ursache verstoßen habe. Neuere Feinde des Cölibats treiben die Sache noch weiter, und behaupten, eine Gattin sei, nach dem Gebote des Apostels, die nothwendige Bedingung um mit Würde ein Bischofs- und ein Priesteramt bekleiden zu können.

Wenn jene Meinung, der Apostel habe dem Bischofe nur die Unzucht verbieten wollen, ganz ohne Gehalt ist, so ist letztere Behauptung, daß nach Vorschrift des Apostels der Geistliche verheirathet seyn müsse, geradezu unsinnig und des Tollhauses würdig, und beide Auslegungen verdienen mithin auch nicht die mindeste Widerlegung. In Betreff derjenigen Meinungen aber, nach welcher der Apostel durch die Worte, Eines Weibes Mann, nur die gleichzeitige Bigamie, oder wohl gar Polygamie habe verbieten wollen, so möchten wir wohl die Frage aufwerfen, was der Apostel denn im nämlichen Briefe an den Thimotheus (Cap. 5, 9.) darunter habe verstehen wollen, daß die Diaconissin nur Eines Manne's Weib gewesen seyn sollte? Doch wohl kaum eine Frau, die nicht

zu gleicher Zeit mit zwei oder mehreren Männern verheirathet war, da es doch aus der Geschichte unläugbar hervorgeht, daß weder bei den Juden noch bei den Griechen, noch bei den Römern, noch bei irgend einem andern gebildeten Volke, je die viehische Sitte der Polyandrie statt gefunden hat? Zwar hatte Julius Cäsar sie noch kurz vorher bei einem damals rohen und ungesitteten Volke, den alten Bretonen *) vorgefunden, doch von diesen konnte Paulus wohl schwerlich hier sprechen. Wenn nun der Apostel unter Eines Mannes Weib unmöglich eine Frau die nicht in Polyandrie gelebt hatte, verstehen konnte, so kann er auch weiter oben unter Eines Weibes Mann eben so wenig nur allein einen in Polygamie lebenden Mann verstanden haben. Freilich ist es wahr, daß er auch diejenigen vom Bischöflichen und Priesterlichen Amte ausschloß, die nach der damals wohl noch hin und wieder beim Jüdischen Volke bestehenden, aber im Ganzen schon sehr in Abnahme gerathenen Sitte, in Polygamie lebten; eine Sitte die bei den Römern übrigens nie häufigen Eingang gefunden hatte, dennoch aber wohl, obgleich in sehr seltenen Fällen, auch bei ihnen mag vorgekommen seyn, wie dies aus den dieserhalb gegebenen Gesetzen hervorgeht. **)

---

*) Uxores habent deni, duodenique inter se communes. — De bello Gallico, IV. 14.

**) Das Diocletianische und Maximinianische Gesetz (II. Cod. de incestis nuptiis) sagt: Neminem qui sub ditione Romani nominis, binas uxores habere posse vulgo patet, quum etiam in edicto Praetoris hujusmodi viri infamia notati sint; und Valerianus und Gallienus

Es ist sonach außer allem Zweifel, daß der Apostel nur diejenigen zum Bischofs= Priester= und Diaconsamte zulassen wollte, die entweder ganz und gar ehelos waren, wie er von sich selbst sagt (I. Cor. 7, 7. 8.) daß er es sey, oder nur ein Einzigesmal sich verehelicht hatten. Demohngeachtet finden wir in der Geschichte einige Beispiele, daß auch Männer die sich zum zweitenmale verheirathet hatten, zu den höhern Weihen, ja bisweilen selbst zur bischöflichen Würde sind zugelassen worden. Doch diese wenigen Fälle, in welchen die apostolischen Anordnungen übertreten wurden, sind, wie ein Jeder leicht einsieht, weit davon entfernt einen Beweiß gegen diese Anordnungen selbst zu bilden, oder gar ihre Gültigkeit aufheben zu können.

Wenn auch auf der einen Seite den verheiratheten Männern der Zugang zum Priesterthum nicht versagt war, so ist es doch andernseits außer allem Zweifel, daß sie mit dem Empfange der höhern Weihen zugleich auch die Verpflichtung übernehmen mußten, ihre Weiber als Schwestern zu betrachten, d. h. sich dem ehelichen Genusse derselben zu enthalten; eine Verpflichtung die der Begriff selbst von der Einsetzung und dem Zwecke des Cölibats, als nothwendige Folge übrigens schon mit sich bringen mußte.

---

hatten erklärt: cum qui duos simul habuit uxores, sine dubio comitari infamiam. — Diese Gesetze sind nun zwar bei weitem jünger, als die Zeiten der Apostel, beweisen dennoch aber zur Genüge, daß das Verbot der gleichzeitigen Bigamie, kein neues Verbot war.

Schon früher haben wir gesagt, daß der Cölibat weder auf Befehl eines Papstes, noch durch Beschlüsse eines Conciliums ist eingeführt worden, und daß er folglich nur durch Apostolische Einsetzung entstanden seyn kann. Und in der That, alle Concilien die vom Anfange des vierten Jahrhunderts an des Cölibats erwähnen, beschränken sich nur darauf, ihn als eine schon längst bestehende Disciplin zu betrachten, die bestehenden Vorschriften einzuschärfen, und deren genaue Beobachtung anzuempfehlen. Uebrigens scheint die Enthaltsamkeit, in welcher, wie wir §. 1. gesehen haben, die Apostel lebten, außer der eigenen Reinheit, auch noch den Anfang der Beobachtung eines mit den menschlichen Leidenschaften und Begierden im Kampfe stehenden Gesetzes, zum Zwecke gehabt zu haben. Dieser Meinung war auch schon der heil Epiphanius *), denn, sagt er, wenn der Apostel Paulus (I. Kor. 7, 5.) dem Volke anräth, zur Zeit des Gebetes sich des ehelichen Genusses zu enthalten, wie viel mehr muß dies nicht vom Priester geschehen, der immer mit geistlichen Angelegenheiten beschäftigt ist, und immer im Dienste des Altars sich befindet. Der heil. Hieronymus aber sagt: Si Laicus quicumque fidelis orare non potest, nisi careat officio conjugali; sacerdoti, cui semper pro populo offerenda sunt sacrificia, semper orandum est. Si semper orandum est, ergo semper carendum matrimonio. — Daß der Cölibat zur Zeit des heil. Epiphanius und des heil. Hieronymus keineswegs

*) Haer. LIX, Edit Potavii.

für eine neue Satzung galt, sondern für eine Apostolische Einsetzung gehalten wurde, geht nicht nur aus den Schriften mehrerer Kirchenväter, besonders aber aus denen des heil. Hieronymus, zur Genüge hervor, sondern das im Jahr 390 gehaltene zweite Carthaginensische Concilium erklärt auch in seinem zweiten Canon ausdrücklich, daß die Enthaltsamkeit der Bischöfe, Priester und Diaconen von den Aposteln anbefohlen sey. Quum, sind seine eigenen Worte, in praeterito Concilio de continentiae et castitatis moderamine tractaretur, gradus isti tres conscriptione quadam castitati per consecrationes adnexi sunt. Episcopos, Presbyteros, et Diaconos, ita placuit, ut condecet sacrosanctos Antistites, et Dei sacerdotes, nec non et Levitas, vel qui sacramentis divinis inserviunt, continentes esse in omnibus, quo possint simpliciter, quod a Deo postulant, impetrare, ut QUOD APOSTOLI DOCUERUNT, et ipsa servavit antiquitas nos quoque custodiamus. — Wir nehmen daher mit allem Grunde an, daß der Cölibat nur durch die Apostel kann eingesetzt worden seyn.

---

§. 3.

Die Concilien von Ancyra und Neucäsarea.

Einerseits die äußerst geringe Zahl derer, die zur Zeit der kaum erst gegründeten Kirche die nothwendige Tugend und Frömmigkeit besaßen, und mit den erforderlichen Geistesgaben ausgerüstet waren, um würdige Diener des

Altars abgeben zu können, so wie andernseits die mit jedem Tage sich vermehrende Anzahl der Gläubigen und das daraus hervorgehende Bedürfniß, die Zahl der Priester zu vermehren, machte es, wie wir schon gesehen haben, nöthig, auch den Verheiratheten den Zugang zum Priesterthume nicht zu verschließen, nur mußten dieselben das Versprechen ablegen, sich von ihren Weibern zu enthalten.

Da aber den Aposteln die menschlichen Schwachheiten sehr wohl bekannt waren, so konnte es ihrem Scharfblicke auch nicht entgehen, daß einzelne Fälle eintreten dürften, wo es nöthig seyn würde von der allgemeinen Regel eine Ausnahme zu machen, und für diese Fälle ertheilten sie, als Gründer des Gesetzes, der Kirche Vollmacht, von der strengen Beobachtung der vorgeschriebenen Disciplin, wenn das Bedürfniß und das Wohl der Kirche es erheischen sollte, dispensiren zu können. Diese Dispensation wurde wohl hauptsächlich dann für zulässig gehalten, wenn ein würdiger, tugendhafter und gelehrter, zugleich aber verheiratheter Mann nachsuchte, sich dem Dienste des Altars widmen zu dürfen, ohne jedoch die gehörige Kraft in sich zu fühlen, dem ehelichen Genusse seiner Gattin gänzlich entsagen zu können. In diesem Falle mag der Bischof wohl das im allgemeinen vorgeschriebene Gelübde der immerwährenden Enthaltsamkeit haben nachlassen dürfen. Doch konnten Geistliche, denen unter diesen Umständen die Fortsetzung der Ehe war gestattet worden, nur bis zum Diaconat befördert werden. So wie aber bei Dispensen, wenn sie nicht mit der größten Vorsicht und Gewissenhaftigkeit verwaltet werden,

sehr leicht Mißbräuche entstehen können *), so kann es auch hier sich wohl ereignet haben, daß mit der Zeit einige Bischöfe mit zu großer Nachsicht bei Ertheilung der Dispensen zu Werke giengen; andere und unwürdige Bischöfe, aber oft ganz unterließen, über die genaue Beobachtung der kirchlichen Disciplin zu wachen, so daß es in einigen Provinzen sogar dahin gekommen seyn mag, daß man anfing die Priesterehe gar nicht mehr für gesetzwidrig zu halten. Wie dem aber auch seyn möge, so scheint doch so viel gewiß, daß wir nur auf diese Weise einige Thatsachen, auf die wir in der Geschichte stoßen, so wie die unter einigen Kirchenvätern in Betreff dieses Gegenstandes herrschende Verschiedenheit der Meinungen uns zu erklären im Stande sind.

Diese Annahme gewinnt denn auch durch das im Jahre 314 (nach Andern im Jahre 308) zu Ancyra, in Galatien, gehaltene Concilium noch mehr an Gehalt. Dies Concilium nämlich bestimmt Can. 9., daß die Diaconen welche bei der Ordination erklärt haben sich verheirathen zu wollen, indem sie nicht ehelos bleiben konnten, ihr Amt behalten dürfen, wenn sie auch nachher sich verehelichen, und dies, weil ihnen der Bischof die Erlaub-

*) Zur Verhütung eben dieser Mißbräuche hat der heil. Stuhl alle wichtigere Dispensen sich selbst vorbehalten. Die hier in Rede stehenden aber mußten bei größerer Ausbreitung des Christenthums, und als eine hinreichende Zahl unverheiratheter, zum Dienste des Altars geeigneter Männer vorhanden war, die zu Bischöfen, Priestern und Diakonen erhoben werden konnten, von selbst und für immer aufhören.

niß dazu gegeben habe. Diejenigen hingegen, von denen diese Erklärung nicht geschehen sei, die sich dem ungeachtet aber noch verheirathen würden, sollen ihr kirchliches Amt verlieren. *) Hieraus geht nun unwiderlegbar hervor, daß es dem Bischofe zustand, seinen Diaconen die Ehe zu gestatten, wenn sie vor ihrer Ordination erklärt hatten, nicht in der Enthaltsamkeit beharren zu können. Doch das Concilium handelt nur blos von den Diaconen, und sagt keineswegs daß auch den schon ordinirten Priestern die Erlaubniß ertheilt werden könne, sich noch verehlichen zu dürfen. Es mußte also das Gesetz der Enthaltsamkeit damals schon allgemein seyn, denn wäre es dies nicht gewesen, so würde es für den Diacon, in dem so eben bezeichneten Falle, nicht der vor der Ordination zu machenden Erklärung und der bischöflischen Erlaubniß bedurft haben, wenn er sich verheirathen wollte.

Noch in dem nämlichen Jahre (314) versammelten sich dieselben Bischöfe, die das Ancyranische Concilium gebildet hatten, zu Neucäsarea, der Hauptstadt der Asiatischen Provinz Pontus, zu einem abermaligen Concilium, welches, da sich vielleicht hin und wieder der Mißbrauch

*) Diaconi quicumque ordinantur, si in ipsa ordinatione protestati sunt, et dixerunt velle se conjugio copulari, quia sic manere non possunt: hi si postmodum uxores duxerint, in ministerio maneant, propterea quod eis Episcopus licentiam dederit. Quicumque sane tacuerint et susceperint manus impositionem professi continentiam, et postea nuptiis obligati sunt, a ministerio cessare debere. Nach der Uebersetzung von Dionysius Exiguus s. Coll. Harduini. Tom. I.

eingeschlichen hatte, daß schon ordinirte Priester sich noch verehelichten, sogleich in seinem ersten Canon festsetzt, daß ein Priester, wenn er sich noch verehelicht, abgesetzt werden sollte. *)

Um diese Zeit fällt auch die Sammlung der Canones, die wir unter dem Namen der Apostolischen kennen. In dieser nun sagt der Can. 6.: „Kein Bischof oder Priester soll unter dem Vorwande der Frömmigkeit seine Gattin verstoßen, verstoßt er sie aber, so soll er excommunicirt, und wenn er dabei verharrt, abgesetzt werden." **)

Unsern neuern Cölibatsgegnern scheint nun dieser Canon den Hauptbeweis gegen die Apostolische Einsetzung des Cölibats zu bilden; doch auch schon die Griechen, als sie sich von der alten ehrwürdigen Disciplin der Kirche entfernten, suchten ihn ihrer neuen, den menschlichen Leidenschaften und Begierden mehr zusagenden Disciplin zum Grunde zu legen, und dennoch sind auch bei ihnen die Bischöfe zu allen Zeiten zur Enthaltsamkeit verpflichtet gewesen, und sind es noch zu unsern Tagen. Der Canon handelt aber nicht blos von den Priestern, sondern auch von den Bischöfen, und man kann daher aus ihm wohl keine Folge ziehen, daß in den ersten Jahrhunderten der Kirche den Priestern der eheliche Genuß ihrer Weiber gestattet war. Er erstreckt sich viel-

---

*) Conc. Neocaesar. Can. I. Coll. Hard. Tom. I.

**) Episcopus aut Presbyter uxorem propriam nequaquam sub obtentu religionis abjiciat; si vero rejecerit, excommunicetur; sed et si perseveraverit, dejiciatur. Hard. l. c.

mehr nur darauf, denjenigen Priestern und Bischöfen, die vor ihrer Ordination sich verheirathet hatten, zu verbieten, ihre Gattinnen gewaltsam zu verstoßen, oder sich von ihnen zu trennen, ohne für ihren Unterhalt fernere Sorge zu tragen. Dergleichen Verstoßungen mögen wohl zuweilen vorgekommen seyn, und daher wird dann hier anbefohlen, sie sollten ihre Gattinnen bei sich behalten; doch mußten sie, wie wir weiter unten noch ausführlicher sehen werden, und wie es sich auch übrigens von selbst versteht, des ehelichen Genusses derselben sich enthalten. Dann liegt es aber auch zu Tage, daß die Apostolischen Canones sich für den Cölibat aussprachen, denn der Canon 25. verbietet denjenigen, die beim Eintritt in den geistlichen Stand unverheirathet gewesen sind, die Ehe, wenn sie nicht zu den Cantoren oder Lectoren gehörten*), indem es nur denjenigen, die noch in den niedern Weihen sich befanden, erlaubt war, eine eheliche Verbindung eingehen zu können.

Die sogenannten Apostolischen Canones sind übrigens aber von keiner großen Autorität. Man hielt geraume Zeit den heil. Clemens für ihren Urheber, als habe er sie aus dem Munde seines Lehrers und Vorgängers des hl. Petrus erhalten, und auf sein Geheiß zusammengetragen; eine Meinung deren Gehaltlosigkeit jedoch schon längst erwiesen ist. Ihre Urheber sind höchst wahrscheinlich einige

*) Innuptis autem, qui ad Clerum provecti sunt, praecipimus ut si voluerint, uxores accipiant, sed Lectores, Cantoresque tantumodo. Nach der Uebersetzung von Dionysius Exiguus. V. Harduin l. c.

Orientalische Bischöfe, die gegen das Ende des dritten Jahrhunderts, die in ihren Kirchen bestehenden Gesetze und Gebräuche, die theils von uns unbekannt gebliebenen Provinzial-Concilien waren angeordnet worden, theils aber auch wohl durch Apostolische Tradition zu ihnen herüber gekommen waren, zusammentrugen. Die Griechen zählen fünf und achzig Canones, von denen einige der letztern fünf und dreißig als augenscheinlich mit dem Dogma und der Disciplin der Kirche im Widerspruch stehend, und folglich von Ketzern erfunden oder verfälscht, von der lateinischen Kirche jeder Zeit sind verworfen worden. — Schon im Jahre 494 befahl der Papst Gelasius auf einen zu Rom gehaltenen Concilium die Apostolischen Canones unter die Zahl der Apocryphischen Bücher zu versetzen.

Zweiter Zeitraum.

Vom Concilio von Nicäa bis zum Trullanischen Concilio.

(325 — 692.)

§. 4.

Das Concilium von Nicäa.

Schon in der Urzeit des Christenthums finden wir Beispiele, daß gottesfürchtige Jungfrauen dem Herrn eine ewige Keuschheit gelobten. Sie lebten dann in stiller Abgeschiedenheit im Hause ihrer Eltern oder Verwandten, und

widmeten sich in edler Unabhängigkeit ganz Gott und ihren religiösen Beschäftigungen. Oft ereignete es sich aber, daß sie bei den Ihrigen den nöthigen Lebensunterhalt nicht zu finden vermochten; oft aber hatten sie von denselben nur bittre Mißhandlungen zu erdulden, und wurden vielleicht gar verstoßen, und oft waren sie, was bei den damaligen Verfolgungen gewiß nicht selten der Fall war, ganz ohne alle Angehörigen, und fanden dann als solche gastfreundschaftliche Aufnahme bei mitleidigen Bischöfen und Priestern und beim ganzen Klerus. So löblich diese Gastfreundschaft nun auch immer war, und aus so edlen Beweggründen sie ursprünglich bei den meisten herrührte, so führte sie doch bald auf den schändlichsten Mißbrauch. Die Zeit in welcher das Zusammenwohnen der Geistlichen mit diesen Jungfrauen so eigentlich ihren Anfang genommen hat, ist nicht genau zu bestimmen, doch finden wir schon Spuren davon beim Hermas*). Zur Zeit Tertullians**) aber war es schon fast allgemein, und der heil. Cyprian***) klagt bitter über den schädlichen Einfluß, den es auf die Sittlichkeit des größten Theils des Klerus hatte. Beide zusammenwohnende Theile gaben vor, in geistiger Vertraulichkeit zu leben, und behaupteten ihre Jungfrauschaft in reiner geschwisterlicher Liebe unversehrt zu bewahren. Solche Jungfrauen erhielten spä-

*) Lib. I. Past. et Lib. III. Similit. Cap. 2.

**) De Jejun. Cap. ult. Confer. de Virg. Cap. 14.

***) Ep. LXII. ad Pompon. confer. Ep. VI. ad Presbyteros et Diaconos. Ep. VII. ad Rogatianum.

ter die Beinamen συνεισακτοι, ἀγαπηται, Subintroductae, extraneae, ascititiae, intromissae, Sorores, commanentes, agapetae. Man kann sich leicht denken, daß dieses gefährliche Zusammenleben selbst bei dem größten Bestreben zur Keuschheit, zur Unzucht führen mußte. Mit sehr grellen Farben schildert es uns besonders der heil. Hieronymus: *) „Ich schäme mich, schreibt er, „es zu sagen, o der Abscheulichkeit! Es ist traurig aber „doch wahr. Woher kam die Pest der Agapetinnen in „die Kirche? Woher ein andrer Name der Eheweiber oh„ne Ehe? Ja, woher das neue Geschlecht der Concubinen? „Ich will noch mehr sagen: woher die Huren eines Man„nes? Ein Haus, Ein Schlafgemach, und oft Ein „Bett umfaßt sie, und sie nennen uns argwöhnisch, „wenn wir etwas Unschickliches vermuthen. Der Bruder „verläßt seine jungfräuliche Schwester und verachtet die „Keusche, die Schwester den Bruder, und sucht sich ei„nen fremden Bruder, und indem sie vorgeben sich un-

*) Pudet dicere, proh! nefas! triste, sed verum est. Unde in Ecclesia agapetarum pestis introiit? Unde sine nuptiis aliud nomen uxoris? Imo unde novum concubinarium genus? Plus inferam; unde meretrices univirae? Eadem domo, uno cubiculo, saepe uno tenentur et lectulo, et suspiciosos nos vocant, si aliquid existimemus? Frater sororem virginem deserit, coelibem spernit: Virgo germanum; Fratrem quaerit extraneum, et quam in eodem proposito esse se simulent, quaerunt alienorum spirituale solatium, ut domi habeant carnale commercium. Epist. XXVII. ad Eustoch. de Custod. Virginit.

„ter dem Vorwande des geistlichen Trostes zu vereinen, „treiben sie zu Hause fleischliches Verkehr.“

Paulus von Samosata, Patriarch von Antochien, war der erste Bischof, der dieses unsittlichen Lebens öffentlich beschuldigt wurde. Die im Concilio zu Antiochien im Jahre 269 versammelten Väter erzählen in ihrem, an Pabst Dionysius gerichteten Synodalschreiben *), den anstößigen Lebenswandel desselben, und führen unter andern an, daß er Subintroductas sich halte, und diese auch seinen Priestern und Diaconen gestatten. Auch das Concilium von Ancyra (Can. XIX.) hatte dieses unsittliche Zusammenleben verboten, ein Verbot, das jetzt vom Concilio zu Nicea (im Jahre 325) noch mit größerm Nachdrucke wiederholt wurde. Der Can. III. sagt: „interdixit per omnia magna Synodus non Episcopo, non Presbytero, non Diacono, nec alicui omnino qui in Clero est, licere Subintroductam habere mulierem, nisi forte aut matrem, aut sororem, aut amitam, vel eas tantum personas, quae omnem Suspicionem effugiunt.“ **)

Das Concilium untersagt aber keineswegs denjenigen Priestern, die sich vor dem Empfang der Weihen verehelicht hatten, das Zusammenwohnen in Einem Hause mit ihren Gattinnen, ja es untersagt auch nicht einmahl jenen Diaconen, die sich mit Bewilligung des Bischofs noch vor der Ordination verheirathet hatten, den ehelichen

*) Eusebius hist. ecclesiast. lib. VI. cap. 30 liefert uns dieses Synodalschreiben.

**) Harduin l. c. Versio Dionys. Exigui. l. c.

Genuß ihrer Frauen. Und wie konnte es dies denn auch, da ja wenige Jahre vorher das Ancyranische Concilium ihnen dieses Recht zugestanden hatte? Es geht übrigens aus der Satzung des Conciliums hervor, daß die Zahl der unverehelichten Priester damals schon sehr bedeutend gewesen seyn muß, denn nur von diesen ist zu denken daß sie die Subintroductas, die in einer so großen Menge angetroffen wurden, hielten, und verehelichte Geistliche fangen daher zu jener Zeit schon an, ein seltenes Ereigniß zu werden.

Wir kommen nunmehr auf die Erzählung, die uns Sokrates *) von dem heiligen Paphnutius, Bischof in der

*) Lib. I, Hist. cap. XI. Visum erat Episcopis novam legem in Ecclesiam inducere, ut quicumque in Sacrum ordinem allecti essent, id est Episcopi, Presbyteri et Diaconi, ab uxorum, quas cum laici essent, matrimonii jure sibi sociaverant, concubitu abstinerent. Quumque hac in re in medium proposita singulorum sententiae rogarentur, surgens in medio Episcoporum consessu Paphnutius vehementer vociferatus est, non esse imponendum Clericis et Sacerdotibus grave hoc jugum, honorabiles nuptias, et thorum inmaculatum esse dicens; ne ex nimia severitate damnum potius inferrent Ecclesiae; neque enim omnes ferre posse tam districtae continentiae disciplinem.... Satis esse, ut qui in Clerum fuissent adscripti, juxta veterem Ecclesiae traditionem jam non amplius uxores ducerent: non tamen quemquam sejungendum ab ea, quam antehac tunc quum esset laicus, legitime duxisset. Atque haec dixit ipse non modo conjugii, sed mulieris congressus penitus expers; quippe qui a puero in Monaste-

Ober-Thebais, der auf dem Concilio zugegen war, giebt. Sokrates nemlich sagt, daß die Väter des Conciliums in Begriff waren einen Beschluß abzufassen, durch welchen den Bischöfen, Priestern und Diaconen die vor der Ordination sich verheirathet hatten, geboten werden sollte, sich jeder Gemeinschaft mit ihren Frauen zu enthalten. Da soll sich Paphnutius erhoben, und mit lauter Stimme gerufen haben, man solle den Geistlichen ein so hartes Joch nicht auflegen. Er sagte, die Ehe sey ehrbar und unbefleckt. Man solle der Kirche durch zu große Strenge keinen Nachtheil bringen, denn nicht Alle seyen fähig eine so strenge Enthaltsamkeit zu beobachten. Es sey genug, wenn nach der alten Ueberlieferung der Kirche, die schon ordinirten Geistlichen sich nicht mehr verheirathen dürften; man müsse übrigens Niemanden von seinem Weibe trennen, mit der er sich als Laie rechtmäßig verheirathet habe. Diese Ermahnung, besonders da Paphnutius von seiner Kindheit an in einem Kloster gewesen war, ehelos lebte, und wegen seiner ganz besondern Keuschheit bei allen in großem Ansehen stand, soll bei allen Vätern des Conciliums von so großer Wirkung gewesen seyn, daß das in Vorschlag gebrachte Gesetz zurückgenommen wurde, und es der freien Willkühr eines Jeden überlassen blieb, sich von seiner Frau zu ent-

---

rio educatus fuisset, et ob singularem castimoniam ab omnibus celebratus. Caeterum universus sacerdotum coetus Paphnutii sermonibus adsensus est. Proinde omissa ejus rei disceptatione, singulorum arbitrio permiserunt, ut ab uxorum consuetudine abstinerent, si vellent. Versio Valesii.

halten, oder nicht. Dies ist die gewöhnliche Erzählung, die, wenn sie auch wahr seyn sollte, was sie übrigens, wie wir sogleich sehen werden, nicht seyn kann, den Feinden des Cölibats doch wenigstens beweisen würde, daß schon zur Zeit des Conciliums von Nicäa, nach einer alten Ueberlieferung der Kirche, die schon ordinirten Geistlichen sich nicht mehr verheirathen durften.

Dann aber sind zu sprechende Beweise vorhanden, um nicht mit Bellarmin*) Baronius**) Muratori***) den Bollandisten, und Andere diese Erzählung für eine vollkommene Erdichtung anzunehmen. Ihr einziger Gewährsmann, den sie hat, ist Sokrates, dem Sozomenus, Cassiodor, Gelasius von Cycicus und Nicephor abgeschrieben haben, während weder Rufinus, ein noch älterer Geschichtschreiber als Sokrates, noch Theodoret, der ein wenig später, aber ebenfalls noch im fünften Jahrhundert schrieb, ein einziges Wort von dieser Erzählung erwähnen, obgleich beide mehreres von Paphnutius und von seiner Gegenwart auf dem Concilio zu Nicäa uns berichten; und Rufinus würde wohl kaum unterlassen haben, sich der Rede des Paphnutius und ihrer Folgen auf dem Concilio, gegen den heil. Hieronymus, der über die Enthaltsamkeit gegen Jovinian schrieb, zu bedienen, wären es in der Wahrheit beruhende Thatsachen gewesen. Die Quelle, aus der Sokrates seine Erzählung geschöpft hat, ist übrigens

*) Lib. I. de Cleric. Cap. 20.
**) ad an. 325, de Conc. Nic.
***) Anecd. grec. pag. 218.

auch höchst verdächtig. Er versichert nemlich sie von einem gewißen Aussanones, einem Novatianischen Priester, vernommen zu haben, der ihm zugleich noch andere Erzählungen mittheilte, die Sokrates ebenfalls in seine Geschichte aufnahm, und von denen die Unwahrheit und die Dichtung schon längst zu Tage liegen. Aussanones war Novatianer, und da die Navatianische Sekte den Cölibat ganz und gar verwarf, so ist aller möglicher Grund vorhanden, annehmen zu dürfen, daß die in Rede stehende Erzählung von ihm erdichtet worden sey. Der größte Beweiß für ihre Unwahrheit wird uns übrigens vom heiligen Hieronymus geliefert. Dieser nemlich, der noch bei dreißig Jahren früher schrieb, als Sokrates, und noch im nämlichen Jahrhundert, in welchem das Nicäische Concilium gehalten wurde, sagt: „Episcopi, Presbyteri, Diaconi, aut virgines eliguntur, aut viduus, aut certe post Sacerdotium in aeternum pudici *). Wie könnte er dies nun aber wohl sagen, wenn er gewußt hätte, daß das Concilium von Nicäa den verheiratheten Geistlichen es freigestellt hatte, sich nach ihrer Willkühr von ihren Weibern zu enthalten oder nicht? Oder wollen wir vielleicht annehmen, daß Hieronymus die Satzungen des Conciliums nicht gekannt habe, dem er doch um so viel näher war als Sokrates, und in dessen Verhandlungen er gewiß bewandert seyn mußte? Und nehmen wir nun auch für einige Augenblicke an, daß ihm die Beschlüsse des Conciliums fremd waren, woher kam es denn, daß ihm Niemand widersprach, und ihn auf die-

*) Epist. ad. Pamach.

selben verwieß? Vorzüglich würde dies von Jovinian geschehen seyn, gegen den er schrieb *): „Certe confiteris, non posse esse Episcopum, qui in Episcopatu filios faciat. Alioquin si deprehensus fuerit, non quasi vir tenebitur, sed quasi adulter damnabitur." Es mußte also zur Zeit des heil. Hieronymus die Disciplin, nach welcher sich diejenigen Bischöfe, Priester und Diaconen, die sich noch als Laien, verehelicht hatten, von ihren Weibern enthalten mußten schon allgemein seyn, und das Concilium von Nicäa konnte ihnen also den ehelichen Genuß derselben unmöglich gestattet haben; weshalb dann auch die Erzählung von der Rede des Paphnutius an die Väter des Conciliums, von selbst sich uns als eine Erfindung des Sokrates, oder des Aussanones, darthun muß.

---

§. 5.

Das Concilium von Gangra, und fernere Disciplin der Kirche bis zum Concilio von Trullo.

Wenige Jahre nach dem Concilio von Nicäa, folgte das Concilium von Gangra, der Hauptstadt in Paphlagonien. Man ist streitig über das Jahr in welchem es gehalten wurde, doch möchte es wohl am sichersten zwischen 350 und 360 zu setzen seyn. Die Veranlassung dazu gab Eustathius, ein Armenischer Mönch, späterhin

*) Lib. I. advers. Jovinian, p. 291. Tom. II. Veron. 1735.

Bischof von Sebaste. Dieser nämlich, aufgeblasen von elendem Dünkel über den hohen Werth der Enthaltsamkeit in welcher er lebte, verdammte durchaus jede Ehe, und erklärte, daß kein Verehelichter, weder Laie noch Priester zur Seligkeit gelangen könnte.

Seine Anhänger kündeten den Priestern, die sich noch als Laien verheirathet hatten, alle Gemeinschaft auf, und weigerten sich, von ihnen die Sakramente zu empfangen. Die Irrthümer dieser Sekte, die nicht nur die Ehe der Laien und Priester angriffen, sondern die ganze bürgerliche Ordnung zu untergraben suchten, verbreiteten sich dergestalt, daß man sich genöthigt sah, ihnen durch das eben erwähnte Concilium Einhalt zu thun. Die Lehre der Eustathianer wurde von dreizehn auf dem Concilio versammelten Bischöfen in ein und zwanzig Beschlüssen verdammt. Der erste Canon ist gegen diejenigen gerichtet, welche die Ehe verachten, die eheliche Beiwohnung für sündlich halten, und glauben, daß die Verheiratheten der Seligkeit nicht theilhaftig werden können. Der vierte Canon ist gegen diejenigen abgefaßt, die sich von der Gemeinschaft mit einem verehelichten Priester trennen, und sich weigern, die Sakramente von ihm anzunehmen. Der neunte Canon verdammt diejenigen, welche ehelos bleiben, nicht wegen Heiligkeit und Vortrefflichkeit der Jungfrauschaft, sondern aus Abscheu gegen die Ehe. Der zehnte Canon ist gegen diejenigen gerichtet, die zwar ein eheloses Leben aus Liebe zum Herrn führen, sich desselben aber mit Verachtung der Verheiratheten rühmen. Der dreizehnte Canon verbietet den Weibern, der Enthaltsamkeit halber sich männlicher Kleider zu bedienen; denn es war häufig bei den

Eustathianern vorgekommen, daß Jungfrauen, um zu zeigen daß ihnen sogar die äußern Geschlechtsverschiedenheiten ein Gräuel seyen, sich des Haares beraubten, und ihre weiblichen Kleider mit einem männlichen Anzuge vertauschten. Der vierzehnte Canon untersagt den Weibern aus Abscheu vor der Ehe ihre Männer zu verlassen; der fünfzehnte Canon verdammt die Eltern, die aus Liebe zur Enthaltsamkeit ihre Kinder verlassen, und sie nicht in Frömmigkeit erziehen. Der sechszehnte Canon endlich spricht die Verdammung über die Kinder aus, die ihren Eltern, unter dem Vorwande der Frömmigkeit, die schuldige Ehrfurcht versagen.

Das Concilium ist weit entfert, durch den vierten Canon den verheiratheten Priestern den Genuß ihrer Ehefrauen zu gestatten, und wie kann man diesem Canon auch nur eine so gewaltsame Auslegung geben wollen, da ja die Eustathianer die Ehe im allgemeinen verwarfen, und sie besonders bei ihren Priestern, die sich noch als Laien verheirathet hatten, im höchsten Grade misbilligten, obgleich die von der Kirche vorgeschriebene Enthaltsamkeit von ihnen beobachtet wurde. Der Canon beschränkt sich also nur darauf, wie klar zu Tage liegt, diejenigen zu verdammen, die sich weigerten, mit diesen verheiratheten und in Enthaltsamkeit lebenden Priestern in Gemeinschaft zu treten, und die von ihnen verwalteten Sakramente als gültig anzunehmen.

Der Cölibat fing jetzt an immer mehr innere Consistenz zu gewinnen. Der heil. Epiphanius, der ohngefähr zwischen den Jahren 374 und 376 schrieb, bezeugt uns, daß zu seiner Zeit der Clerus schon meistentheils

aus unverheiratheten, Männern bestand, oder doch aus solchen, die sich von ihren Weibern enthielten *), und an einer andern Stelle sagt er: „Ein Verheiratheter (d. h. ein solcher, der dem ehelichen Genusse seiner Gattin nicht entsagen will) wird nicht als Diacon, Priester und Bischof, ja nicht einmal als Subdiacon zugelassen **). Freilich gesteht er, daß noch an einigen Orten verheirathete Priester und Diaconen angetroffen wurden, doch sey dies nicht in Kraft der kirchlichen Satzungen, sondern nur aus Nachsicht, oder wohl gar aus Nachläßigkeit, hauptsächlich aber, weil man dort nicht so viele unverheirathete Männer habe auffinden können, als zum Dienste des Altars erforderlich seyen.

Mit besonderm Eifer finden wir den Cölibat von Cyrillus von Jerusalem, Athanasius, Basilius und Gregor von Nyssa vertheidigt, und mit größter Genauigkeit wachen diese heiligen Oberhirten dafür, daß derselbe von ihrem Clerus genau, und den Apostolischen Institutionen gemäß, beobachtet wurde. Der heilige Gregor von Nyssa hatte sich selbst als Laie verheirathet, doch nachdem er zum Bischöflichen Amte berufen wurde, trennte er sich von seiner Gattin Theosobia, die dann rühmlich, und mit größter Erbauung der Kirche, als Diaconissen diente.

Der heil. Johannes Chrysostomus in seiner Homilie***)

---

*) Exposit. fid. Cath. Cap. 21 in fine Oper. advers. Haeres. Edit. Petavii, Paris 1622.

**) Haer. L. IX, 4.

***) Hom. X.

über die Epistel Pauli an Thimotheus sagt: „Wenn Je„mand ein Weib nimmt, so sorgt er für das, was die „Welt angeht; dem Bischofe aber kömmt es nicht zu, sich „mit den Sorgen dieser Welt zu befassen; wie sagt nun „aber der Apostel: Eines Weibes Mann? Einige „verstehen darunter Denjenigen, der nach dem Tode sei„ner Frau als Bischof eingesetzt wird. Derjenige übri„gens, der eine Frau hat, muß sich so verhal„ten, als habe er sie nicht." Daß nun der heil. Kirchenlehrer durch die Worte: „Wer eine Frau hat, muß „sich so verhalten, als habe er sie nicht" — die Disciplin der Kirche in Betreff derjenigen Geistlichen, die sich als Laien verheirathet hatten, im allgemeinen andeuten wollte, bedarf wohl kaum einer nähern Erläuterung. Diese Disciplin kam denn auch wenige Jahre später unter ihm in einem Uebertretungsfall zu thätigen Anwendung. Er hielt nemlich im Jahre 400 eine, aus zwei und zwanzig Bischöfen bestehende Provinzial Synode, auf welcher Antonius, Bischof von Ephesus, von Eusebius, Bischof von Valentinopolis, mehrerer Verbrechen halber angeklagt, und von den versammelten Bischöfen abgesetzt wurde. Unter andern wurde er aber auch beschuldigt, daß er noch als Bischof, mit seiner Frau, Kinder erzeugt habe.

Die Disciplin, daß die verheiratheten Geistlichen sich von ihren Weibern enthalten mußten, wurde nicht nur in einer oder in einigen Provinzen, sondern in der ganzen Katholichen Kirche angetroffen. Der hl. Hieronymus giebt uns ein sehr klares Zeugniß hierüber, indem er gegen Vigilantius schreibt: Quid facient Orientis Ecc-

lesiae, quid Aegypti, et sedis Apostolicae? Quae aut Virgines Clericos recipiunt, aut continentes, aut si uxores habuerint, mariti esse desistunt*), ein Zeugniß das durch mehrere bischöfliche Verordnungen des heil. Cyrillus von Alexandrien noch an Kraft gewinnt, ja dem selbst der Geschichtschreiber Sokrates, ein so erklärter Feind des Cölibats er auch immer ist, nicht zu widersprechen vermag. Denn er sieht sich zu bekennen genöthigt, daß in Thessalien, Macedonien, und ganz Griechenland diese Disciplin beobachtet werde, obgleich er behaupten will, daß im Orient (dem Patriarchate von Antiochien oder Syrien) die Bischöfe und Priester durch kein Gesetz verbunden seyen, sich von ihren Weibern zu enthalten**). Doch diese Behauptung kann keinen Beweiß bilden, da die heil. Epiphanius, Hieronymus, Johann Chrysostomus, und andere unverdächtige Schriftsteller, bezeugen, daß auch im Patriarchat von Antiochien die allgemeine Disciplin beobachtet wurde. Freilich mochte sie auch dort, wie an andern Orten von einigen Individuen übertreten werden; ja, ich will noch mehr zugeben, vielleicht mochten die Uebertretungen dort zahlreicher seyn als irgendwo; doch diese sind, wie ein Jeder von selbst leicht einsieht, weit entfernt das Gesetz selbst aufzuheben.

Bald fing nun auch die weltliche Macht an, den kirchlichen Satzungen zur Beobachtung des Cölibats Beistand zu leisten. Der Kaiser Justinianus schrieb im Jah-

*) Epist. advers. Virgilant. p. 389. Tom. II. Veron. 1735.
**) Lib. V. Hist. Eccles.

re 530. an Julianus, Präfekt des Prätoriums, in folgenden Ausdrücken: Sacris Canonibus neque Deo amantissimis Presbyteris, neque reverentissimis Diaconis, nec Subdiaconis, nuptias contrahere post hujusmodi ordinationem permittentibus, sed solis reverentissimus Psaltis et Lectoribus id concedentibus; animadvertimus quosdam dispicientes quidem sacros Canones, pueros autem generantes ex quibusdam mulieribus, quibus conjungi secundum sacerdotalem censuram non possunt. Und damit die kirchliche Disciplin mit desto größerer Strenge beobachtet werde, so verordnet der Kaiser, daß alles in den heiligen Kirchensatzungen Verordnete eben so gelten solle, als wenn es in den bürgerlichen Gesetzen vorgeschrieben wäre, und daß Geistliche, die sich die Uebertretung derselben zu Schulden kommen lassen würden, ihres Amtes entsetzt, und aus dem Dienste der Kirche verstoßen werden sollten. Außerdem sollten die Kinder, die aus solcher gesetzwidrigen Unzucht, (inordinata constupratione) erzeugt würden, nicht einmal als rechtmäßige und dem Vater angehörige Kinder betrachtet werden, sondern Theil an der Schande nehmen, die aus ihrer Zeugung entstehe. Ja, sie sollten nicht einmal für natürliche, sondern für durchaus gesetzwidrig erzeugte Kinder gehalten werden, und zur Erbschaft ihrer Väter unfähig seyn. *) Im folgenden Jahre aber benachrichtigte der Kaiser den Präfekt Johannes, daß festgesetzt worden sey: Sancimus neminem ad Episcopatum ordinari, nisi ex aliis rebus utilis et optimus sit, et neque mu-

*) Codex Just. Lib. I. Tit. III. Cap. 44.

liere cohabitet, neque liberorum existat pater, sed loco uxoris adhaereat quidem, et continens sit circa sanctissimam Ecclesiam, loco vero liberorum omnem Christianum habeat populum *).

Aus diesen kaiserlichen Verordnungen sowohl, als aus allem was bisher gesagt worden ist, können wir ohne alle Schwierigkeit die Disciplin der Griechischen Kirche in Betreff des Cölibats entnehmen. Was nun zuerst die Bischöfe anbetrifft, so ist es gewiß, daß es ihnen nie und zu keiner Zeit erlaubt gewesen, sich noch nach erhaltener bischöflichen Weihe zu verheirathen, aber auch eben so gewiß ist es, daß sie den ehelichen Genuß ihrer Frauen, mit denen sie sich vor ihrer Ordination verheirathet hatten, sich nicht gestatten durften. Auch in Hinsicht der Priester und Diaconen ist es ebenfalls außer Zweifel, daß es ihnen nie erlaubt war, sich nach der Ordination zu verheirathen, und wenn einige Kirchen eine Ausnahme machten, und den Diaconen, die vor der Ordination erklärt hatten nicht in der Enthaltsamkeit leben zu können, gestatteten sich noch zu verheirathen, so waren die Bischöfe, nach einem Beschlusse des Ancyranischen Conciliums, berechtigt die Erlaubniß dazu zu ertheilen. Die größte Schwierigkeit, auf die wir stoßen, ist die Ehe, die von den Priestern, Diaconen und Subdiaconen noch vor ihrer Ordination eingegangen worden war. Justinian spricht nicht von ihr, und dieß wohl hauptsächlich deshalb, weil die wollüstigen Griechen sich nur schwer zu dieser Disciplin zu bequemen vermochten. Daß sie aber in der ganzen ori-

*) Codex. Just. Lib. I. Tit. III. Cap. 48.

entalischen Kirche allgemein war, haben wir so eben aus den Zeugnissen der Kirchenväter gesehen. In Betreff der Disciplin, nach welcher die Bischöfe, die sich vor ihrer Ordination verheirathet hatten, dem Genuß ihrer Weiber entsagen mußten, und nach welcher kein schon ordinirter Priester, Diacon und Subdiacon sich noch verheirathen durfte, so geht es aus den justinianischen Verordnungen hervor, daß sie nicht bloß eine Gewohnheit, sondern ein wirkliches, allgemeines Gesetz der Kirche war. Denn er erklärt ausdrücklich, daß es nichts anderes bezwecke, als die Beobachtung der alten Satzungen, und da er wollte, daß sein Gesetz allgemein und überall von gleicher Kraft sey, so mußte es ihm wohl bekannt seyn, daß die Satzungen die diese Disciplin anordneten, nicht etwa nur einige Diöcesen, sondern die ganze allgemeine Kirche betrafen. Was nun die Enthaltsamkeit der Priester, Diaconen und Subdiakonen, die sich noch vor der Ordination verheirathet hatten, betrifft, so ist auch ihre Disciplin unläugbar auf apostolische Einsetzung gegründet, obgleich wegen zu großer Nachsicht der Bischöfe, sich größere und häufigere Mißbräuche hier einzuschleichen vermochten. Und wie hätte sie auch wohl, wie wir schon früher erwähnt haben, so allgemeinen Eingang finden, und sich überall verbreiten können, was selbst ihre eignen Feinde nicht zu läugnen vermögen, wäre sie nicht von den Aposteln anbefohlen, und, von ihnen her, von Bischofe zu Bischofe fortgepflanzt worden?

Dritter Zeitraum.

Vom Trullanischen Concilio bis zum völligen Schisma der Griechischen Kirche.

(692 — 1054.)

§. 6.

Das Concilium von Trullo.

Nach dem Tode des Kaisers Justinians I. fing die alte Disciplin des Cölibats der Orientalischen Kirche an, allmählig in Verfall zu gerathen, bis endlich das Concilium von Trullo ihr den letzten Stoß zufügte, obgleich dasselbe in gewißer Hinsicht diese Disciplin auf bestimmte Gesetze zurückzuführen suchte. Dies Concilium wurde im Jahre 692 unter der Regierung Justinians II. im kaiserlichen Pallaste Trullus zu Constantinopel gehalten, woher es auch den Namen Concilium Trullanum erhielt. Die Griechen nennen es Concilium Quinisextum (σύνοδος πενθέκτη) und betrachten es gleichsam als Anhang zur fünften und sechsten ökumenischen Synode. Denn es wurde unter dem Verwande zusammenberufen, daß, da das fünfte und sechste allgemeine Concilium keinen einzigen Beschluß in Betreff der kirchlichen Disciplin abgefaßt hätten, was doch von den vier vorhergehenden allgemeinen Concilien geschehen war, es billig sey, den in diesen beiden Concilien gegebenen Bestimmungen in Betreff des Dogma's

auch noch die erforderlichen Disciplinarsatzungen hinzuzufügen. Zweihundert und Sieben und Zwanzig Bischöfe versammelten sich zu dem Ende, doch sind nur die Unterschriften von Zweihundert und Eilf aufbewahrt worden. Der Patriarch Callinicus, ein ehrgeiziger, herrschsüchtiger Mann und erklärter Feind des Römischen Stuhles und der ganzen Lateinischen Kirche, führte den Vorsitz. Es wurden Einhundert und Zwei Canonens durch das Concilium abgefaßt; doch wollen wir hier, mit Vorbeigehung aller andern, nur von denen handeln, die sich auf den Cölibat beziehen. Der dritte Canon sagt: „daß der fromme und Christum liebende Kaiser der heiligen Synode die „Anempfehlung gemacht habe, dafür Sorge zu tragen, daß „die Geistlichen, die das Wort Gottes dem Volke vortragen, schuldlos und verwurfsfrei seyen, und würdig, Gott „das Opfer darzubringen, in welchem er selbst der Priester und das Opfer ist, und daß sie sich daher von der „Schmach der sie sich durch gesetzwidrige Ehen theilhaftig „gemacht reinigten. Die heil. Römische Kirche befiehlt deshalb die genaue Beobachtung des Canons*), die Con-

*) Das Trullanische Concilium gesteht es also selbst zu, daß zu seiner Zeit ein Canon vorhanden war, nach welchem die Geistlichen zur Enthaltsamkeit verpflichtet waren. Wann dasselbe nun die sehr verfallene Disciplin der griechischen Kirche verbessern wollte, warum kehrte es denn nicht zu diesem Canon zurück, und warum befahl es nicht die genaue Beobachtung desselben, eine Beobachtung die nach dem eignen Geständnisse dieses Conciliums in der lateinischen Kirche statt fand? — Es geht also auch aus diesem Punkte, wie aus allen andern, in welchen die griechische Kirche

„stantinopolitanische aber, nachsichtiger und milder, will „bei ihren Verordnungen die Strenge mit der Milde vereinigen." **) Nach dieser Vorausschickung untersagt der Canon den Priestern und Diaconen besonders die zweite Ehe, und erklärt d i e Ehe, die nach der Ordination eingegangen ist, für gesetzwidrig. Auch soll keiner zum geistlichen Stande gelassen werden, der sich nach der Taufe zweimal verheirathet hat, so wie auch keiner der eine Wittwe, eine Verstoßene, eine Hure, eine Sklavin, oder eine Schauspielerin zur Frau genommen hat. — Der vierte Canon verbietet, unter Strafe der Absetzung, den Geist-

---

nicht mit uns übereinstimmt, klar und deutlich hervor, daß dieselbe von der wahren Lehre der Apostel abgewichen ist.

**) Quoniam vero pius, Christique amator, Imperator noster hanc sanctam et universalem Synodam allocutus est, ut eos qui in clerum relati sunt, et aliis divina transmittunt, puros et a culpa ac reprehensione alienos ministros efficiant; et quod intelligentia percipitur, magni Dei, qui est Sacrificium et Pontifex, Sacrificio dignos, et quae ex nefariis nuptiis iis inusta sunt probra ac dedecora repurgent: et propterea qui sunt sanctissimae Romonorum Ecclesiae exactae perfectionis Canonem servandum proponunt; qui vero sub hoc a Deo conservandae et imperantis urbis throno, quod est humanitatis et misericordiae; utrisque paterne simul et religiose mixtis, ut neque quod est mite ac mansuetum dissolutum; neque quod est austerum, astrictivum relinquamus. — Can. III. Conc. Trull. Harduin Tom. III. p. 1659.

lichen, Unzucht mit Gottgeweihten Jungfrauen zu treiben. — Der fünfte droht Absetzung denen, die sich Subintroductas halten würden. — Der sechste Canon sagt: „Da in den Apostolischen Canonen verordnet ist, daß „von denen, die unverehelicht in den Clericalstand aufge„nommen worden sind, nur die Lectoren und Cantoren „sich verheirathen dürfen, so wird auch hier beschlossen, „daß für die Zukunft es keinem Subdiacon, Diacon oder „Priester erlaubt seyn soll, nach der Ordination sich noch „zu verheirathen. Wer gegen diese Bestimmung handeln „wird, soll abgesetzt werden." *) — Der zwölfte Canon sagt: „Es sey zur Kunde des Conciliums gekommen, daß in „Afrika, Lybien und an andern Orten, auch sehr fromme „Bischöfe noch nach ihrer Ordination mit ihren Frauen „zusammenlebten, und dem Volke dadurch ein großes Aer„gerniß gaben. Da unsre Sorge nun darauf gerichtet ist, „fahren sie später fort, daß alles zum Besten der uns an„vertrauten Heerden geschehe, so hat es uns geschienen „daß ein solcher Mißbrauch durchaus nicht mehr zu ge„statten sey. Dies sagen wir nun aber nicht, als woll„ten wir die Apostolischen Verordnungen abschaffen und „verändern, sondern nur um des Heils der Gläubigen und „der größern Vollkommenheit willen, und damit der geist-

*) Quoniam in Apostolicis Canonibus dictum est, eorum qui non ducta uxore in Clero promoventur, solos Lectores et Cantores uxorem posse ducere; et nos hoc servantes decernimus, ut deinceps nulli penitus Hypodiacono, Diacono vel Presbytero, post sui ordinationem matrimonium contrahere liceat. Si autem fuerit hoc ausus facere, deponatur. Harduin. l. c.

„liche Stand nicht beschimpft werde. — Wer dagegen „handelt, soll abgesetzt werden." *) Damit nun aber dieser Canon desto besser beobachtet würde, wurde im acht und vierzigsten Canon verordnet: „daß die Frau eines zur „Bischöflichen Würde beförderten, noch vor seiner Conse„cration, mit gemeinschaftlicher Einwilligung, von ihrem „Manne getrennt und in ein, von der Wohnung ihres „Gemahls entlegenes Kloster gebracht, vom Bischofe aber „versorgt werden solle; und, sey sie würdig dazu, so solle „sie Diaconissin werden." **) Durch diesen Canon wur-

*) Porro hoc usque ad nostram cognitionem pervenit, quod in Africa et Lybia, et aliis locis, quidam et iis, qui illic sunt, religiosissimi Praesules cum propriis uxoribus, etiam postquam ad eos processit ordinatio, una habitare non recusant, ex eo populis offendiculum et scandalum offerentes. Cum itaque studium in eo magnopere laboret, et omnia ad gregis in manus nostras traditi nobisque commissi utilitatem fiant, nobis visum est ut nihil ejusmodi deinceps ullo modo fiat. Hoc autem dicimus, non ad ea abolenda et evertenda, quae Apostolice antea constituta sunt, sed populorum salutis et ad meliora progressionis curam gerentes, et ne status Ecclesiasticus ullo probro afficiatur. — Si quis autem tale quid agere deprehensus fuerit, deponatur. Harduin. l. c.

**) Uxor ejus, qui ad Episcopalem dignitatem promovetur, communi sui viri consensu prius separata, postquam in Episcopum ordinatus est ac consecratus, monasterium ingrediatur procul ab Episcopi habitatione extructum, et Episcopi providentia fruatur. Sin autem digna visa fuerit, etiam ad Diaconatus dignitatem provehetur. Harduin l. c.

wurde nun den Verheiratheten der Weg zur Bischöflichen Würde nicht verschlossen, wie dies die Gesetze Justinians gethan hatten, doch wurde durch ihn für immer den Bischöfen der Cölibat geboten, indem er ihnen nicht nur das Eingehen einer neuen Ehe, sondern auch den Genuß der vor der Ordination schon eingegangenen Ehe versagte.

Der dreizehnte Canon zerstörte endlich ganz die alte von den Aposteln eingesetzte und von den Kirchenvätern, auch der Griechischen Kirche, oft mit so großem Eifer vertheidigte Disciplin. Wir führen ihn hier wörtlich an: *)

---

*) Quoniam Romanae Ecclesiae pro Canone traditum esse cognovimus, ut promovendi ad Diaconatum vel Presbyteratum profiteantur, se non amplius suis uxoribus conjungendos: nos antiquum Canonem Apostolicae perfectionis, ordinisque servantes, hominum qui sunt in sacris, legitima conjugia, deinceps quoque firma et stabilia esse volumus, nequaquam eorum cum uxoribus conjunctionem dissolventes, vel eos mutua, tempore convenienti, consuetudine privantes. Quamobrem si quis dignus inventus fuerit, qui Hypodiaconus, vel Diaconus, vel Presbyter ordinetur, is ad talem gradum adsumi nequaquam prohibeatur, si cum legitima uxore cohabitet, sed neque ordinationis tempore ab eo postuletur, ut profiteatur, se cum legitima uxore abstenturum: ne ex eo a Deo constitutas, et sua praesentia benedictas nuptias injuria adficere cogamur: Evangelica voce exclamante: Quae Deus conjunxit, homo non separet; et Apostolo docente: Honorabiles nuptias, et thorum immaculatum: et adligatus es uxori, ne quaerere solutionem. Scimus autem, sicut et qui Carthagine convenerunt, et vitae ministro-

„Nachdem wir wissen, daß in der Römischen Kirche das „Gesetz besteht, daß diejenigen, welche zum Diaconat oder „Presbyterat befördert werden, versprechen müssen mit ih„ren Frauen nicht mehr die eheliche Beiwohnung sich zu „gestatten, so verordnen wir in Gemäßheit der alten Apo„stolischen Gesetze und Anordnung, daß die rechtmäßigen „Ehen der geweihten Männer fortbestehen sollen, und „lösen keineswegs ihre Verbindung mit ihren Frauen auf, „und berauben sie nicht der beiderseitigen Beiwohnung „zur schicklichen Zeit. Wenn daher Jemand würdig befun„den wird zum Subdiacon, Diacon oder Priester geweiht „zu werden, so soll es ihm unverwehrt seyn, mit seiner „rechtmäßigen Frau zusammen zu wohnen, und es soll „auch nicht zur Zeit der Weihe das Versprechen von ihm

---

rum honestatis curam gerentes dixerunt, ut Subdiaconi, qui sacra mysteria contrectant, et Diaconi et Presbyteri secundum proprios terminos a consortibus abstineant: ut et quod per Apostolos traditum est, et ab ipsa usque antiquitate servatum, nos quoque similiter servemus, tempus in omni re scientes, et maxime in jejunio et oratione. Oportet enim eos, qui divino Altari adsident, in Sanctorum tractandorum tempore esse omnino continentes, ut possint id, quod a Deo simpliciter petunt, obtinere. Si quis autem fuerit ausus, praeter Apostolicos Canones incitatus, aliquem eorum, qui sunt in sacris, Presbyterorum, inquimus, vel Diaconorum, vel Hypodiaconorum, conjunctione cum legitima uxore et consuetudine privare, deponatur. Similiter et si quis Presbyter, vel Diaconus suam uxorem pietatis praetextu ajecerit, segregatur: et si perseveret, deponatur. l. c.

„gefordert werden, sich des rechtmäßigen Umganges mit „seiner Frau zu enthalten, damit wir nicht dadurch die „von Gott eingesetzte und durch seine Gegenwart geseg„nete Ehe schimpflich entwürdigen. Denn die Evangelische „Stimme ruft: Was Gott zusammengefügt hat, „soll der Mensch nicht scheiden; und der Apostel „lehrt, die Ehe sey ehrbar, und das Ehebett un„befleckt, und bist du an ein Weib gebun„den, so suche keine Trennung. Wir wissen auch, „daß die in Carthago versammelten, und um einen ehr„baren Lebenswandel der Geistlichen besorgten Väter ver„ordnet haben, daß die Subdiaconen, Diaconen und Prie„ster sich zu gewissen Zeiten ihrer Weiber enthalten, *) „damit wir das, was von den Aposteln überliefert, und „vom Alterthume beobachtet worden ist, ebenfalls beobach-

*) Die Väter befinden sich hier in einem augenscheinlichen Irrthum. Kein Carthaginensisches Concilium hat je verordnet, daß die Subdiaconen, Diaconen und Priester sich zu gewissen Zeiten von ihren Weibern enthalten sollen. Das im Jahre 401 unter dem Bischof Aurelius zu Carthago gehaltene fünfte (nach Andern sechste) Concilium, auf welches sich das Concilium von Trullo zu beziehen scheint, bestimmt indessen Can. 3. „Praeterea quum de quorumdam Clericorum, quamvis erga uxores proprias incontinentia referretur, placuit, Episcopos, Presbyteros, et Diaconos, secundum priora statuta, etiam ab uxoribus continere.“ Die Trullanischen Väter übersetzten die Worte „secundum priora statuta“ (nach den frühern Conciliumsbeschlüssen) mit κατα ιδιους ὁρους, secundum proprios terminos (zu gewissen Zeiten), und man kann, wenn man nicht eine

„ten, die Zeit zu jeder Sache anzuwenden wissen, beson„ders zum Beten und zum Fasten. Denn es ist nöthig, „daß diejenigen, welche im Dienste des Altars stehen, zur „Zeit der Verrichtung der heiligen Handlungen in allem „enthaltsam sind, damit sie das, was sie von Gott er„bitten, erlangen können. Wer sich erkühnt, mit Ueber„gehung der Apostolischen Verordnungen, einen Geistli„chen, einen Priester, Diaconen oder Subdiaconen näm„lich, des ehelichen Umgangs mit seiner rechtmäßigen Frau „zu berauben, der soll abgesetzt werden. Eben so soll der „Priester, oder Diacon, der seine Frau unter dem Vor„wande der Frömmigkeit verstößt, excommunicirt, und wenn „er dabei verharrt, abgesetzt werden." — So sehr die Trullanischen Väter nun auch den fleischlichen Begierden ihrer Priester zu entsprechen suchten, so sahen sie doch sehr wohl ein, wie unanständig es sey, das unbefleckte Opfer am Altar dem Herrn von einem Priester darbringen zu sehen, der erst wenig Augenblicke vorher sich den ehelichen Genuß seines Weibes erlaubt hatte, weshalb sie denn auch den Priestern befahlen, sich ihrer Weiber zu enthalten, wenn sie am Altar des Herrn zu erscheinen hätten (in der Griechischen Kirche nämlich wird die heil. Messe nicht alle Tage von einem jeden Priester gefeiert.) Dann aber liefert uns auch dies Concilium einen unumstößlichen

---

gewisse Bosheit als den Grund der unrichtigen Uebersetzung annehmen will, diesen nur in einer Unkunde der lateinischen Sprache, in welcher bekanntlich die Beschlüsse des Carthaginensischen Conciliums abgefaßt wurden, finden. Confer. Zaccaria l. c. Lib. I. Cap. 9.

Beweiß gegen diejenigen, welche thöricht und Geschichts-unkundig genug behaupten wollen, der Cölibat sey erst im eilften Jahrhundert in der Lateinischen Kirche aufgekommen, indem es uns berichtet, daß schon zu seiner Zeit in der Römischen Kirche ein Gesetz bestand, nach welchem die Priester und Diaconen in der Enthaltsamkeit leben mußten.

Das Trullanische Concilium ist von der Lateinischen Kirche nun zwar zu keiner Zeit als ein Afterconcilium angesehen, und ganz und gar verworfen worden, doch eben so wenig hat es ihre vollkommene Beistimmung, und besonders die Bestättigung des heiligen Stuhles, seinem ganzen Inhalte nach, je erhalten können. Der Kaiser Justinian II., auf dessen Befehl, wie wir gesehen, das Concilium gehalten wurde, gab sich besonders alle nur mögliche Mühe, und ließ auch sogar Gewaltthätigkeiten nicht unversucht, um den Papst Sergius I. zur Bestättigung des Conciliums zu veranlassen. Er sandte zuerst dem Papste die in 6 Bänden abgefaßten, und von allen Bischöfen unterschriebenen Verhandlungen des Conciliums, damit sie auch von ihm unterzeichnet würden, doch der Papst, weit entfernt, sich dem Willen des Kaisers gemäß zu bezeigen, erklärte das Concilium für ungültig, verwarf seine Satzungen, und wollte lieber sterben, wie uns der Geschichtschreiber Anastasius berichtet *), als den Irrthümern der Neuerer beistimmen. — Justinian befahl nunmehr, daß der Bischof Johannes von Ostia und Bonifacius, der Rath (Consiliarius) beim heiligen Stuh-

*) Anast. in Vit. Sergii I.

le war, von Rom gewaltsam nach Constantinopel geführt würden, und glaubte um so gewisser den Papst zur Bestättigung des Conciliums zu bringen, indem er ihn theils in Furcht und Schrecken zu setzen gedachte, theils aber auch wähnte, ihn um so eher zur Nachgiebigkeit zu vermögen, wenn er ihn in jenen Männern seiner beiden besten Rathgeber und kräftigsten Stützen beraubte. Doch vergebens, der Papst blieb standhaft bei seiner Weigerung, und da der Kaiser sah, daß seine Vorstellungen und Versprechungen, wie seine Drohungen fruchtlos blieben, so befahl er endlich, den Papst gefangen nach Constantinopel zu führen. Dem kaiserlichen Protospatarius Zacharias, einem wilden, grausamen Krieger, wurde der Auftrag hierzu ertheilt. Doch kaum hatte sich in Italien die Kunde von der Ankunft des Protospatarius verbreitet, als man auch schon einen allgemeinen Volksaufstand in Ravenna und seiner Umgegend, und im Pentapolitanischen Herzogthume (der gegenwärtigen Mark Ancona) sah. Ein nicht unbedeutendes Kriegsheer versammelte sich und rückte gegen Rom an, um die Wegführung des Oberhauptes der Kirche zu verhindern. Es gelang diesem Heere, sich Roms zu bemächtigen. Durch die Porta Angelica drang es ein, zog sich um die lateranische Basilika zusammen, und forderte mit Ungestüm den Papst. Dieser, bemüht den Protospatarius vor der erbitterten Menge zu retten, zeigte sich außer der Basilica von St. Theodor dem Volke, und bot alles auf es zu vermögen sich ruhig zu verhalten. Doch umsonst; die Krieger drohten, den päpstlichen Pallast, in welchem der Protospatarius sich verborgen hielt, zu erstürmen, wenn dieser nicht sogleich aus

Rom vertrieben würde. Dies geschah denn auch; bei seinem Abzuge aber, wurde er vom Volke auf die ärgste Weise verspottet und beschimpft, und nur mit größter Anstrengung gelang es der ihm vom Papste gegebenen Schutzwache, ihn gegen die Wuth des Volkes zu schirmen. —

Noch bei weitem schlimmer erging es dem Kaiser Justinian. Die Grausamkeiten dieses Fürsten nahmen dergestalt überhand, daß das Volk sich empörte. Der Patrizier Leontius stellte sich an die Spitze der aufgeregten Menge. Justinian wurde vom Thron gestoßen, und mit abgeschnittener Nase ins Exil geschickt, Leontius aber, statt seiner, vom Volke zum Kaiser ausgerufen. Nach siebenjähriger Verbannung gelang es jedoch Justinian, im Jahre 703 oder 704, sich mit Hülfe des Trebellius, Königs der Bulgaren, des Thrones zu bemächtigen, und Leontius hinrichten zu lassen. Von neuem begannen seine Grausamkeiten, und auch von neuem fing er an zu versuchen, den Papst zur Bestätigung seines Conciliums zu vermögen. Johannes VII. saß damals auf dem Stuhle des heiligen Petrus. Doch auch dieser weigerte sich standhaft, das Concilium in seinem ganzen Inhalte zu bestättigen, ob es gleich nicht unwahrscheinlich seyn mag, daß er jenen Canonen, die weder mit dem Dogma noch mit der alten, durch apostolische Autorität eingesetzten Disciplin und den Rechten des heil. Stuhls in Widerspruch standen, seine Bestätigung nicht versagte. Nach Johannes VII. folgte Sisinnius, dessen Pontificat jedoch nur zwanzig Tage dauerte, und auf diesen folgte Constantin. Der Kaiser ließ den Papst Constantin zu sich, nach Constantinopel einladen, und mit so großen Ehren-

bezeugungen er ihn auch empfing, und mit so großer Bereitwilligkeit er die Rechte der römischen Kirche auch bestätigte, so gelang es ihm doch nicht von Constantin etwas weiteres zu erhalten, als das, was Johannes ihm schon zugestanden hatte, nämlich die Bestätigung derjenigen Canones, die weder dem Dogma, noch der apostolischen Disciplin, und den Rechten des heil. Stuhles entgegen standen.

Aber auch selbst nicht einmal die übrigen Orientalischen Patriarchate, mit Ausnahme des Constantinopolitanischen, haben die Satzungen des Trullanischen Conciliums je als vollgültig förmlich angenommen, obgleich es nicht in Abrede zu stellen ist, daß, da sich die Orientalische Kirche einmal von der Gemeinschaft des sichtbaren Oberhauptes der ganzen allgemeinen Kirche losgerissen hatte, auch die, den menschlichen Leidenschaften schmeichelnden Satzungen dieses Conciliums, nach und nach überall im ganzen Orient sich bald Eingang zu verschaffen gewußt haben.

Dies nun ist das Trullanische Concilium, was der ganzen Orientalischen Kirche, in Betreff der Disciplin, zur Richtschnur dient, und auf welche die Feinde des Cölibats sich fortwährend mit einer Frechheit zu stützen suchen, die theils ihren Ursprung in der Verderbtheit ihres, von den Leidenschaften ganz umstrickten Herzens, theils aber auch in einer großen Unwissenheit, und einem Unbekanntseyn mit den unwiderlegbarsten Monumenten der kirchlichen Disciplin und der Geschichte der christlichen Religion selbst, nur haben kann.

---

§. 7.

Das Schisma der griechischen Kirche.

Obgleich nun, wie wir schon gesehen, der heil. Stuhl das Concilium zu Trullo, seinem ganzen Inhalte nach, nie genehmigt hat, und besonders der dreizehnte Canon jederzeit insbesondere von ihm ist verworfen worden, so duldeten doch die Päpste die Beobachtung dieses Conciliums in der griechischen Kirche, und seiner, die alte apostolische Disciplin zerstörenden Satzungen: nicht, als hätten sie stillschweigend dasselbe genehmigen wollen, sondern um das Schisma, zu welchem die Griechen schon von jeher geneigt waren, so lange als möglich von der Kirche Christi abzuwenden. Einen Beweiß von der großen Nachsicht des heil. Stuhls in dieser Hinsicht, legte Papst Nicolaus I. noch fast gleichzeitig mit dem Anfange der völligen Trennung der griechischen Kirche von der lateinischen, in der, den erst kurz vorher zum christlichen Glauben bekehrten Bulgaren, auf ihre Anfrage, ob sie die beweibten Priester beibehalten und ehren, oder von sich vertreiben sollten, ertheilten Antwort ab. Der Papst sagt in derselben: „Solche Priester sind zwar sehr zu tadeln, Euch gebührt es „aber dem Herrn nachzuahmen, der seine Sonne, wie „das Evangelium bezeugt, über Gute und Böse scheinen, „und über Gerechte und Ungerechte regnen läßt.“

Das Schisma aber begann, so groß die Nachgiebigkeit und die Mäßigung der Päpste auch immer nur seyn mochte. Es dürfte hier wohl nicht der unrechte Ort seyn, über sein Entstehen etwas Näheres anzuführen, und die Ursachen desselben ein wenig zu beleuchten. — Der Pa=

trizier Bardas, dem es gelungen war seinem Neffen, dem jungen Kaiser Michael III. den Hang zum Müßiggange und zu jeder Art von Ausschweifungen einzuflößen, um sich so, wenn auch nicht des kaiserlichen Namens und des Throns, doch wenigstens aller Staatsgewalt zu bemächtigen, hatte sich in die Wittwe seines Sohnes verliebt, und, nachdem er seine Gattin verstoßen, diese seine Schwiegertochter an deren Stelle gesetzt. Er bot alles auf, um den heil. Ignatius, Patriarchen von Constantinopel, zu vermögen, zu diesem blutschänderischen Verhältnisse zu schweigen. Der heilige Patriarch ließ dagegen seinerseits kein Mittel unversucht, um Bardas von dem öffentlichen Aergernisse ab- und auf bessere Wege zurückzuführen, und da seine väterlichen Ermahnungen fruchtlos blieben, so entschloß er sich, zu der Gewalt, die seine Würde ihm gab, seine Zuflucht zu nehmen. Am Feste der Erscheinung Christi des Jahres 855 begab sich der Kaiser, wie gewöhnlich, mit seinem ganzen Gefolge in die Kirche, um aus den Händen des Patriarchen eine geweihte Wachskerze zu empfangen, und an den heiligen Geheimnissen Theil zu nehmen. Bardas war im Gefolge des Kaisers, und wollte mit demselben in die Kirche treten. Der Patriarch aber verwies ihn, in Gegenwart des Kaisers und des ganzen Hofes, aus der Kirche, und erklärte mit heiligem Eifer, wie er nicht zugeben könne, daß das Heiligthum Gottes durch einen so lasterhaften Menschen, als Bardas sey, entweihet werde. Bardas schnaubte Wuth und Rache gegen Ignatius, und suchte den Kaiser gegen ihn einzunehmen, was ihm auch leicht gelang. Ignatius wurde auf die Insel Lesbos verbannt, Photius aber, obgleich

nur Laie, und was noch mehr ist, Eunuche, aber von ausgezeichneten Geistesgaben, tiefer Gelehrsamkeit, vornehmer Geburt und großem Reichthume, wurde statt seiner vom Kaiser Michael, oder vielmehr von Bardas, als Patriarch eingesetzt. Photius lies bald darauf durch den Kaiser ein Concilium nach Constantinopel berufen, und es erschienen auf demselben nebst den Anhängern des Photius auch mehrere orientalische Bischöfe die nicht von seiner Parthei waren. Photius hatte als Patriarch den Vorsitz auf dem Concilio, obgleich seine Gelangung zum Patriarchat gegen alle canonische Formen gewesen war. Der heil. Ignatius wurde von den Anhängern des After-Patriarchen verdammt, und diejenigen Bischöfe, die einem so ungerechten Urtheile nicht beipflichten wollten, wurden theils eingekerkert, theils ins Elend verwiesen. Um sich aber desto sicherer im Besitz seiner Würde zu erhalten, und um sich den Schein der Rechtmäßigkeit zu geben, suchte Photius durch Ueberraschung und Betrug seine Bestätigung vom Papste zu erhalten. Er ließ durch den Kaiser einen Gesandten nach Rom abfertigen, der den Papst bitten mußte, seine Legaten nach Constantinopel zu senden, um in der dortigen Kirche den Frieden wieder herzustellen, der durch die Anhänger des Ignatius fortwährend gestört werde. Der Papst, Nicolaus I., sahe bald die Hinterlist des Photius ein, und befahl deshalb seinen beiden Legaten, Zacharias und Rodoaldus die er nach Constantinopel sandte, über die Streitigkeiten die zwischen Ignatius und Photius herrschten, genaue Kunde einzuziehen, sich übrigens aber jedes Urtheils in dieser Sache zu enthalten. Doch die Legaten ließen sich vom Photius überlisten,

und bestätigten die Verdammung des Ignatius. Als der Papst von dem, was zu Constantinopel vorgegangen, und von der Treulosigkeit seiner Legaten Kunde erhalten hatte, schleuderte er gegen Photius und seine Anhänger, so wie auch gegen die beiden Legaten den Bannstral; der heil. Ignatius aber wurde wieder von ihm als Patriarch von Constantinopel ernannt und bestätigt. Hierauf fing Photius an, dem heiligen Stuhle sich förmlich zu widersetzen, und suchte sich von demselben unabhängig zu machen. Er rief ein abermaliges Concilium nach Constantinopel zusammen, auf welchem er dem Kaiser Michael den Vorsitz einräumte, um ihn durch diese Schmeichelei für sich zu gewinnen. Mit unerhörter Frechheit wurde auf dieser Pseudosynode der Papst excommunicirt, und als ungeheurer Verbrechen und Irrthümer überwiesen, abgesetzt; Photius aber nahm den Titel eines Oekumenischen, vom Papste unabhängigen, Patriarchen an, und berief ein neues Concilium, auf welchem man die lateinische Kirche, mehrerer vorgeblicher Irrthümer halber, zu verdammen sich erfrechte. Besonders wurden zehn Hauptbeschuldigungspunkte gegen sie vorgebracht, unter welchen auch der sich befand, daß die lateinische Kirche ihren Priestern die Ehe verbiete, und die Ehe verdamme. Als der Papst, Nicolaus I. das Schreiben des frechen Usurpatores des patriarchalischen Stuhles von Constantinopel, in welchem derselbe mit unerhörter Kühnheit ihm diese Beschuldigungspunkte mittheilte, erhielt, schrieb er unterm 23. Oktober des Jahres 867 an den gelehrten Hincmar, Bischof von Rheims, und an die übrigen Erzbischöfe und Bischöfe des Westfränkischen Reichs, und foderte sie auf

sich zu versammeln, um über die Widerlegung dieser Beschuldigungen zu berathen. Hincmar gehorchte der päpstlichen Aufforderung. Er selbst vertheidigte die lateinische Kirche gegen die Vorwürfe des Photius und seiner Anhänger. Ueberdieß wurde der Bischof Odo von Beauvais auch noch von den Bischöfen der Provinz Rheims beauftragt, in ihrer aller Namen jene Beschuldigungen zu widerlegen. Einen gleichen Auftrag ertheilten die Bischöfe der Provinz Sens dem Bischof Aeneas von Paris. Die Vertheidigungsschriften Hincmar's und Odo's sind verloren gegangen, die von Aeneas aber sind uns aufbehalten worden *). Eben so haben wir noch eine andere Vertheidigungsschrift, nämlich die von Ratramnus, dem berühmten Benediktinermönche zu Corbie **). Auch dieser schrieb in Auftrag der Bischöfe der Provinz Rheims, wie er es selbst am Ende seines vierten Buches anzeigt. Egimus, sagt er mit vieler Bescheidenheit, prout potuimus, respondentes ad ea, quae nobis scripta misistis: quae si placuerint, Deo gratias agimus; si vero displicuerint, vertrae correctionis censuram postulamus.

Der fünfte unter den obgedachten zehn Beschuldigungspunkten, betrifft den Cölibat. Ratramnus sagt, wenn der Apostel Paulus den Laien zwar die Ehe erlaubt habe, so habe er ihnen doch auch zugleich die Keuschheit anempfohlen, und fordere, daß sie sich zur Zeit des Gebets von ihren Weibern enthielten. Es sey also billig von den Dienern des Altars zu fordern sich einer immerwährenden Keuschheit zu bestreben, und in einer fortwährenden Enthaltsamkeit zu

*) Liber adv. Graecos, bei d'Achery. Tom. I. Edit. Paris. 1723. pag. 113.

**) d'Achery, Tom. I. pag. 63.

leben. Dann beweißt er, daß die lateinische Kirche keineswegs die Ehe verdamme, wie fälschlicherweise die griechische Kirche ihr anschuldigen wolle, hingegen befehle sie nur ihren Priestern die Beobachtung der Enthaltsamkeit, als eine den Dienern des Altars nothwendige Tugend. Er endet sein Werk damit, daß er eine Menge Synodalbeschlüsse und Decretalien der Päpste der ersten Jahrhunderte, so wie auch mehrere Stellen aus den Kirchenvätern zu Gunsten des Cölibats anführt.

Während dessen ließ der Kaiser Michael den Bardas ermorden, da dessen Uebermuth und Macht ihm Mistrauen und Furcht eingeflößt hatten. Er nahm den Höfling Basilius, den er zum ersten Befehlshaber des ganzen Heeres erhob, zu seinem Mitregenten an. Photius ließ sich indessen durch den Verlust seines Beschützers nicht niederschlagen. Ein neues Concilium wurde auf sein Anrathen vom Kaiser Michael zusammenberufen, (867.) um die gänzliche Trennung von der römischen Kirche förmlich in demselben auszusprechen. Photius hatte Betrüger gedungen, die sich für Abgeordnete der übrigen Patriarchen des Orients ausgeben mußten, und die von ihm verfertigten falschen Beglaubigungsschreiben vorzeigten. Der Kaiser und alle Großen des Reichs wohnten diesem After = Concilio bei. Von neuem wurde das Anathem gegen den Papst ausgesprochen, die Verhandlungen des Conciliums aber wurden an Zacharias, Erzbischof zu Calcedonien, und an Theodor, Bischof von Laodicea, übergeben, die sich auch anheischig machten dieselben im Abendlande gegen den Papst zu publiciren. Der Tod des Kaisers Michael, vereitelte jedoch ihre Pläne. Basilius, Michaels Nachfolger, gab der Kirche zwar auf einige Zeit den Frieden wieder, und es gelang ihm sogar die Einheit der griechischen Kirche

mit der lateinischen einigermassen wieder herzustellen, doch der Anhang des Photius war zu groß, und das Gift seiner Lehre zu sehr verbreitet, als daß nicht auch dieser Schein von Verbindung nach und nach ganz und gar hätte verschwinden sollen, obgleich das Interesse der griechischen Kaiser den förmlichen Bruch wohl zu verhüten suchen mochte.

Zu Ende des zehnten Jahrhunderts (995.) erneuerte der Patriarch Sisinnius mit eben der Heftigkeit, wie Photius es gethan hatte, die erwähnten Beschuldigungspunkte gegen den Papst und die römische Kirche, und forderte die Patriarchen von Antiochien, Alexandrien und Jerusalem auf, sich mit ihm gegen die lateinische Kirche zu vereinigen. Er starb noch vor Ausführung seines Planes. Sergius war sein Nachfolger auf dem patriarchalischen Stuhle, und gleich ihm erklärter Feind der römischen Kirche. Er berief, ungefähr um das Jahr 1000, eine Synode in Constantinopel zusammen, in welcher das durch Photius begonnene Schisma förmlich erneuert, und der Name des Papstes sogar aus den Diptychen, d. h. aus dem Verzeichnisse derjenigen, für welche man bey den Mysterien betet, feierlich ausgelöscht wurde. Michael Cerularius, der im Jahre 1043 den Stuhl von Constantinopel bestieg, verfuhr noch ärger als Sisinnius und Sergius. Er ließ die Kirchen, welche die Lateiner in Constantinopel hatten, schließen, nahm den katholischen Ordensgeistlichen ihre Klöster; und befahl sogar, daß diejenigen, die von lateinischen Priestern die Taufe empfangen hatten, noch einmal getauft werden sollten. Die Beschuldigungspunkte; die schon von Photius gegen die lateinische Kirche vorgebracht worden waren, wurden von ihm wiederholt, und noch der

Vorwurf hinzugefügt, daß sie zum Sakrament der Eucharistie ungesäuertes Brod anwende. Im Jahre 1054 schrieben Michael und der Erzbischof Leo von Achrida gemeinschaftlich an Johannes, Bischof von Trani in Apulien, und drückten ihm den Wunsch aus, daß er den Inhalt ihres Schreibens den Bischöfen, den Priestern und Mönchen und dem Volke der abendländischen Kirche, ja dem Papste selbst mittheilen möge. Die alten Beschuldigungspunkte wurden in diesem Schreiben wiederholt, und namentlich die Beobachtung des Fastens am Sonnabend, und der Gebrauch des ungesäuerten Brodes beim Sakrament des Altars darin als Hauptanschuldigungen hervorgehoben. Der Papst Leo IX. indessen widerlegte in einem, an den Patriarchen Michael gerichteten, apostolischen Schreiben sehr gründlich den Inhalt dieser Anschuldigungen. Nicht gar lange darauf erhielt der Papst ein Antwortschreiben des Patriarchen, in welchem dieser wünschte das alte Band zwischen beiden Kirchen wieder hergestellt zu sehen. Diese friedliche Gesinnungen äußerte der Patriarch übrigens wohl nur auf Veranlassung des Kaisers Constantin X., der sich durch den Beistand des Papstes im Besitz der Provinzen, die er noch im untern Italien hatte, zu erhalten glaubte.

Der Papst sandte den Cardinal Humbert, Bischof von Sylva-Candida, den Erzbischof Petrus von Amalfi, und den päpstlichen Kanzler Friedrich, als Legaten, zur Ausgleichung der schon seit zwei Jahrhunderten bestehenden Streitigkeiten, nach Constantinopel. Sie übergaben, sogleich nach ihrer Ankunft, dem Kaiser eine von Humbert angefertigte Widerlegungsschrift der von den Griechen gegen die lateinische Kirche vorgebrachten Beschuldi-

gungen, in welcher das Ungeziemende der trullanischen Disciplin, die den Priestern den Genuß der Ehe gestattete, mit besonders grellen Farben geschildert war. Der Kaiser Constantin ließ Humberts Schrift ins Griechische übersetzen, und bekannt machen; Nicetas Pectoratus aber, Priester und Mönch des Klosters Studium, übernahm es die griechische Kirche gegen die lateinische zu rechtfertigen. Außer dem Gebrauche des ungesäuerten Brodes und der Beobachtung des Fastens am Sonnabend, griff er die lateinische Kirche noch ganz besonders wegen des ehelosen Standes der Geistlichen an. Quis ille est, sagt er *) qui tradidit vobis prohibere et abscindere nuptias Sacerdotum? Quis ex Doctoribus Ecclesiae hanc vobis tradidit pravitatem? Er führt hierauf die Constitutionen des heil. Clemens I. an; doch Humbert beseitigt diesen Punkt indem er sagt: Episcopus, Presbyter aut Diaconus uxorem suam non abjiciat obtentu religionis, s c i l i c e t u t e i v i c t u m e t v e s t i t u m p r o v i d e a t, n o n u t c u m i l l a e x m o r e c a r n a l i t e r j a c e a t. Dann will Nicetas sich auf die sechste ökumenische Synode berufen, welcher auch der Papst Agathon beigestimmt haben sollte. Doch Humbert beweißt ihm, daß diese Synode nur gegen die monotheletische Ketzerei gehalten wurde, keinesweges aber Disciplinar-Abweichungen auf ihr verhandelt wurden. Nicetas wollte unter obiger Synode vielmehr das trullanische Concilium verstehen, und man kann nicht umhin seine Unwissenheit zu bemerken, da der Papst Agathon schon Anfangs des Jahrs 682, und also zehn Jahre vor dem

*) Seine Schrift ist von Heinr. Canisius, Ant. Lect. Tom. VI. pag. 163. publizirt worden.

trullanischen Concilio, gestorben war. Aber überdem wurde das sechste ökumenische Concilium ja nicht einmal von Agathon bestätigt; er starb, während das Concilium gehalten wurde, und erst sein Nachfolger Leo II. bestätigte es.

Der Cardinal Humbert begab sich in Begleitung der beiden übrigen päpstlichen Legaten, nach dem Kloster Studium, und Nicetas mußte seine Schrift in ihrer Gegenwart verdammen, die Tages darauf, auf Befehl des Kaisers, öffentlich verbrannt wurde. Am folgenden Tage kam Nicetas zu den Legaten, und verdammte freiwillig alle seine Reden und Schriften gegen die römische Kirche. Die Widerlegungsschriften Humberts wurden auf Befehl des Kaisers ins Griechische übersetzt und bekannt gemacht; da der Patriarch Michael indessen in seiner Hartnäckigkeit verharrte, so begaben sich die päpstlichen Legaten in die Sophien-Kirche, und legten dort auf den Hauptaltar die Urkunde nieder, die den Bannfluch über Michael und seine Anhänger enthielt. Aber auch Michael erkühnte sich seinerseits den Bann über den Papst und die ganze lateinische Kirche auszusprechen, und so trennte sich die griechische von der lateinischen Kirche auf immer. Zwar wurde das Kirchenverband durch die lateinischen Kaiser, die während der Kreuzzüge zu Constantinopel herrschten, auf kurze Zeit scheinbar wieder hergestellt, doch diese Herstellung war noch weit unbeständiger, als die Herrschaft der lateinischen Kaiser selbst es war, eben so wie auch die Vereinigung beider Kirchen, die durch das im Jahre 1439 zu Florenz gehaltene Concilium bezweckt wurde, nur scheinbar und von sehr kurzer Dauer war.

Geschichte des Cölibats.

Zweiter Theil.

Geschichte des Cölibats
in der
lateinischen Kirche.

Geschichte des Cölibats
in der
lateinischen Kirche.

Erster Zeitraum.

Vom Anfange des vierten Jahrhunderts bis auf Leo den Großen
(300 — 440.)

---

§. 7.
Die Decretalien von Siricius.

Die Geschichte des Cölibats in der griechischen Kirche ist in den drei ersten Jahrhunderten auch ganz die der lateinischen. Nur erst zu Anfang des vierten Jahrhunderts bietet sich in letzterer ein besonderes, nur auf sie Bezug habendes Monument uns dar, nämlich das Concilium von

Elvira *) in Spanien. Es ist ungewiß in welchem Jahre dasselbe eigentlich gehalten wurde; Baronius und mehrere mit ihm versetzen es auf das Jahr 305. Der Bischof Osius von Cordova, der bekanntlich auf dem nicäischen Concilio anwesend war, und Valerius Bischof von Cäsaraugusta (dem heutigen Saragossa) waren auf dem Concilio von Elvira zugegen. Die Zahl der Bischöfe die ihm beiwohnten ist aber nicht zu uns herüber gekommen. Die Uebertretung der alten apostolischen Disciplin des Cölibats mag damals wohl sehr häufig vorgekommen seyn, weshalb denn auch die auf der Synode versammelten Väter mit ungewöhnlicher Strenge sich dem Laster der Unzucht bei den Geistlichen entgegen zu setzen suchten. Der Canon 19 bestimmt daher: „Wenn ein im Amte befindlicher Bischof, Priester, oder Diacon, Unzucht getrieben hat, so „soll er des gegebenen Aergernißes halber, und wegen seines abscheulichen Verbrechens, auch nicht am Ende seines Lebens zur Communion zugelassen werden." **) Es geht nun, um die Zeugnisse der lateinischen Kirchenväter, als des heil. Cyprians, Tertullians u. a., die wir schon

---

*) Elvira bei den Alten Eliberis und zuweilen auch Illiberis im heutigen Königreiche Grenada ist gegenwärtig zu einem kleinen, höchst unbedeutenden Städtchen herabgesunken. Sein ehemaliger Metropolitansitz, der gegenwärtig in einen bischöflichen Sitz verwandelt ist, ist nach Grenada hin verlegt worden, welches aus dem Verfall von Elvira entstanden ist.

**) Episcopi, Presbyteri, Diaconi, si in ministerio positi detecti fuerint quod sint moechati, placuit, et propter scandalum, et propter nefandum crimen, nec in fine eos communione accipere debere.

im ersten Theile angeführt haben, unberührt zu lassen, aus eben diesem Concilio unwiderlegbar hervor, daß der Cölibat zur Zeit dieses Conciliums auch im Abendlande bestand. Jedoch wurden auch hier, wie im Oriente, verheirathete Männer zu den höhern Weihen zugelassen, nur mußten sie, wie jene dort, das Versprechen ablegen, sich von ihren Weibern zu enthalten. Dies Versprechen mag nun freilich nicht immer mit gehöriger Treue und Gewissenhaftigkeit beobachtet worden seyn, und vielleicht mögen gerade in Spanien die größten Uebertretungen statt gefunden haben. Der Canon 33 befiehlt daher den Bischöfen, Priestern, Diaconen und Subdiaconen, die sich im Dienste des Altars befinden, sich ihrer Weiber zu enthalten, und nicht mehr Kinder zu zeugen. *)

Trotz der strengen Anordnungen dieses Conciliums aber, wurde die Enthaltsamkeit dennoch in einigen Provinzen Spaniens schlecht beobachtet. Himerius, Erzbischof von Tarragona, beschloß daher diesem Unfuge sich entgegen zu stämmen. Um desto sicherer bei dieser Unternehmung zu Werke zu gehen, wollte er sich den Rath und den Beistand des Papstes Damasus erbitten. Er sandte zu dem Ende den Priester Bassianus mit einem Schreiben an den Papst; doch als derselbe in Rom anlangte, war der heil. Damasus schon gestorben. Erst sein Nachfolger, Siricius, beantwortete im Jahre 385 das Schreiben des Himerius. Wir erwähnen hier nur denjenigen

*) Placuit in totum prohibere Fpiscopis, Presbyteris, Diaconibus prositis in ministerio, abstinere se a conjugibus suis, et non generare filios. Harduin. Tom. I.

Theil des päpstlichen Decretal = Schreibens, der sich auf den Cölibat bezieht: „Wir haben erfahren, sagt dasselbe „§. 7, daß viele Priester Christi und Leviten, noch lange „Zeit nach ihrer Ordination, sowohl mit ihren eignen „Frauen, als aus schändlichem Beischlafe, Kinder erzeugt „haben, und ihr Verbrechen damit vertheidigen, daß, wie „wir lesen, im alten Testament den Priestern und Die= „nern des Altars erlaubt war, Kinder zu erzeugen. Es „sage mir nun irgend ein Wollustdiener und Lehrer der „Laster, wenn er dafür hält, daß im Gesetze Mosis den „Priestern vom Herrn eine zügellose Wollust gestattet sey, „weshalb er diejenigen, denen das Heiligthum anvertraut „war, ermahnt: Seyd heilig, denn ich bin heilig „der Herr euer Gott? Warum mußten die Priester „das Jahr ihrer Amtsverwaltung fern von ihren Häusern „wohnen? Aus dieser Ursache, nämlich damit sie keinen „fleischlichen Umgang mit ihren Weibern haben könnten, „und mit Unverletztheit des Gewissens ein wohlgefälliges „Opfer Gott darbrächten. Nach Verlauf der Dienstzeit „war ihnen der Genuß ihrer Weiber nur blos deshalb „gestattet, damit sie Nachfolger erzeugten, da nur der „Stamm Levi zum Dienste Gottes zugelassen werden durf= „te. Daher sagt auch der Herr Jesus Christus im Evan= „gelio, indem er uns von der Ursache seiner Ankunft un= „terrichtet, daß er gekommen sey, nicht um das Ge= „setz aufzulösen, sondern um es zu erfüllen. „Er will, daß die Kirche, deren Bräutigam er ist, durch „den Glanz der Keuschheit strale, damit er, wenn er am „Tage des Gerichts wieder kommt, sie ohne Flecken und „ohne Tadel, so wie er sie durch seine Apostel eingesetzt

„hat, wieder finde. Wir Priester und Leviten sind daher „durch ein unauflösliches Gesetz verpflichtet, vom Tage un„serer Ordination an der Nüchternheit und Keuschheit „unsre Herzen und Leiber zu widmen, damit wir Gott „in unsern täglichen Opfern gefallen. Die nach dem „Fleische leben, können Gott nicht gefallen; „ihr aber lebt nicht mehr nach dem Fleische, „sondern nach dem Geiste, wenn anders der „Geist Gottes in euch wohnt. Und wo kann der „Geist Gottes, wie wir lesen, anders wohnen, als in heili„gen Leibern? Weil einige derer, von denen wir reden, es „beweinen, wie deine Heiligkeit uns berichtet, daß sie aus „Unwissenheit gefallen sind, so wollen wir diesen Barm„herzigkeit nicht verweigern, unter der Bedingung, daß „sie, ohne je eine höhere Würde in dem Amte, in dem „sie sich befinden, so lange sie leben erreichen zu können, „künftig enthaltsam zu seyn sich befleißigen. Diejenigen „aber, welches sich auf jenes unerlaubte Privilegium stü„tzen, und behaupten wollen, es sey ihnen in dem alten „mosaischen Gesetze gestattet worden, sollen wissen, daß „sie durch die Autorität des apostolischen Stuhls, von „allen kirchlichen Würden, die sie unwürdig bekleiden, „entsetzt sind, und nie mehr die heiligen Geheimnisse ver„walten dürfen, eine Verwaltung deren sie sich selbst, „indem sie den schändlichen Lüsten nachhängen, beraubt „haben. Und da uns die gegenwärtigen Beispiele nöthigen „für die Zukunft Sorge zu tragen, so soll jeder Bischof, „Priester und Diacon wissen, daß wenn er einst als sol„cher, der sich fleischliche Lüste erlaubt, befunden werden „sollte, (was wir nicht wünschen) ihm schon jetzt durch

„uns jeder Zutritt zur Nachsicht verschlossen ist; denn mit „Eisen müssen jene Wunden ausgeschnitten werden, die „nicht anders geheilt werden können." — Weiter unten, im §. 12, wird den Geistlichen verboten, mit extraneis zusammen zu leben, und es werden in dieser Hinsicht die nicäischen Institutionen wiederholt; §. 11 und 15 aber sprechen sich gegen diejenigen aus, die sich zum zweitenmale verheirathet, oder eine Wittwe zur Frau genommen hatten, und schließen sie gänzlich vom geistlichen Stande aus. Den Bischöfen wird streng untersagt, sie zu den höhern Weihen zuzulassen. Schließlich macht Siricius dem Himerius bemerklich, daß, da die römische Kirche das Haupt aller andern Kirchen sey, auch die Verordnungen des apostolischen Stuhls jedem Geistlichen bekannt seyn müßten. Er ermahnt ihn ferner, seinen Befehlen genau nachzukommen, und trägt ihm auf, sie den Bischöfen seiner, und denen der carthaginensischen Provinz, so wie auch den bätischen, *) lusitanischen, und gallizischen Bischöfen mitzutheilen.

Im folgenden Jahre (386) hielt Siricius zu Rom ein aus achtzig Bischöfen bestehendes Concilium, und sandte in Folge desselben an die afrikanischen Bischöfe,

---

* Die Römer hatten Spanien in drei Provinzen, die tarragonische, bätische und lusitanische eingetheilt. Die Bätische hatte ihren Namen vom Fluße Bätis, jetzt Guadalquivir, erhalten. Sie erstreckte sich über das heutige Andalusien, und über einen großen Theil von Grenada. Ihre vornehmsten Städte waren Hispalis, das gegenwärtige Sevilla, und Cordova.

denen er, wie wir so eben gesehen haben, schon durch den Himerius seine Verordnungen hatte zukommen lassen, unmittelbar selbst ein Synodalschreiben, um ihnen von den gegebenen Beschlüssen Kunde zu ertheilen. Wir heben hier, mit Vorbeigehung aller andern Verordnungen, nur den §. 9., den letzten des Schreibens, aus. *) „Außerdem rathen wir, sind die Worte des Schreibens, was billig, „züchtig und ehrbar ist, daß die Priester und Leviten mit „ihren Gattinnen keinen ehelichen Umgang haben, weil „sie alle Tage mit den Obliegenheiten ihres Amtes beschäftigt sind. Paulus schreibt nämlich an die Corinther, „und sagt: Enthaltet euch, damit ihr dem Gebete obzuliegen vermöget. Wenn also den Laien „die Enthaltsamkeit anbefohlen wird, damit ihr Gebet er-

*) Praeterea quod dignum et pudicum est, et honestum suademus, ut Sacerdotes et Levitae cum uxoribus suis non coeant, quia in ministerio ministri quotidianis necessitatibus occupantur; ad Corinthios enim Paulus sic scribit, dicens: Abstinete vos, ut vacetis orationi. Si ergo abstinentia Laicis imperatur, ut possint deprecantes audiri, quanto magis sacerdos utique omni momento paratus esse debet munditiae puritate securus, ne aut sacrificium offerat, aut baptizare cogatur? Qui si carnali concupiscentia contaminatus fuerit, quid faciet? excusabit? quo pudore? qua mente usurpabit? qua conscientia? quo merito hic axaudiri se credit, quum dictum sit: Omnia munda mundis; coinquinatis autem et infidelibus nihil mundum? Qua de re hortor, moneo, rogo, tollatur hoc opprobrium, quod potest jure etiam gentilitas adcusare. Forte hoc creditur; quia scriptum est: unius uxoris

„hört werden könne, wie viel mehr muß dies bei dem „Priester gelten, der jeden Augenblick bereit seyn muß, „das Opfer darzubringen, oder zu taufen? Wenn er „nun durch fleischliche Lust verunreinigt ist, was wird er „thun, wodurch wird er sich entschuldigen? Von welchem „Schamgefühl muß er ergriffen werden? Was wird er in „seinem Gewissen empfinden? Wie kann er wähnen, daß „sein Gebet erhört werde, da gesagt ist: den Reinen „ist alles rein, den Unreinen aber und den „Ungläubigen ist nichts rein? Daher ermahne und „bitte ich euch, daß diese Schande hinweg geschafft werde, „worüber auch die Heiden mit Recht uns Vorwürfe ma„chen können. Glaubt man vielleicht, daß es erlaubt sey, „weil geschrieben steht: Eines Weibes Mann. Doch „dies bezieht sich nicht auf den, welcher in der Begierde „Kinder zu erzeugen fest beharrt, sondern auf die zukünf„tige Enthaltsamkeit. Nur die Reinen hat der zugelassen

---

virum? Non permanentem in concupiscentia generandi dixit, sed propter continentiam futuram: neque enim integros non admisit, qui ait: Vellem autem omnes homines sic esse sicut et ego. Et apertius declarat, dicens: Qui autem in carne sunt, Deo placere non possunt, vos autem jam non estis in carne, sed in spiritu. — His praeceptis omnibus si fideliter voluerimus obedire custodiet Dominus corpora nostra, et animas nostras, in die qua redditurus est unicuique secundum opera sua. Si quis sane inflatus mente carnis suae ab hac canonum ratione voluerit evagari, sciat se a nostra communione seclusum, et gehennae paenas habiturum. Harduin. Tom. I. p. 838.

„der sagte: Ich wünschte, daß alle Menschen so „wären wie ich. Und noch offener erklärt er sich, in„dem er sagt: die nach dem Fleische leben, können „Gott nicht gefallen; ihr aber lebt nicht mehr „nach dem Fleische, sondern nach dem Geiste. — „Wenn wir allen diesen Vorschriften getreulich nachkom„men werden, wird Gott unsre Leiber und unsre Seelen „an jenem Tage aufbewahren, wo ein Jeder nach seinen „Werken empfangen wird. Wer aber vom Hang des „Fleisches aufgeblasen, von dieser Verordnung abweichen „wird, der soll wissen, daß er von unsrer Gemeinschaft „ausgeschlossen, und den Strafen der Hölle übergeben wer„den wird.

Dies sind nun die berühmten Vorschriften von Papst Siricius, die, nächst den vorhin erwähnten Beschlüssen des Conciliums zu Elevira, das erste geschriebene Gesetz in Betreff des Cölibats in der lateinischen Kirche bilden. Ich sage, das erste geschriebene Gesetz, denn unläugbar bestand schon lange vorher in allen Kirchen des Abendlandes die uralte Disciplin, nach welcher die in den höhern Weihen befindlichen Geistlichen zur Enthaltsamkeit verpflichtet waren. Das Concilium und der Papst schärften nur die strenge Beobachtung derselben ein, wie denn auch Siricus in seinem zweiten Schreiben an die afrikanischen Bischöfe ausdrücklich sagt, daß er keine neue Gesetze einführen, sondern nur die Beobachtung derjenigen, die aus Nachlässigkeit und Trägheit versäumt, aber durch die Apostel und durch die Väter eingesetzt worden sind *), anbefehlen wollte. Siricius hatte den Cölibat

*) Quae per ignaviam desidiamque aliquorum neglecta

in den verschiedenen Kirchen der christlichen Welt vorgefunden, als durch die Väter, d. h. durch die Bischöfe eingesetzt, doch diese bischöflichen Verordnungen waren, ohne irgend ein geschriebenes Gesetz, nur auf die mündliche Tradition, von den Aposteln her, gegründet, und gaben daher der menschlichen Bosheit nur zu oft einen Entschuldigungsgrund, über sie, so heilig ihr Ursprung auch war, leichtsinnig, zur Fröhnung der Leidenschaften und Begierden, sich hinweg zu setzen. Der Papst dehnte daher diese apostolischen Verordnungen, durch seine Autorität und durch seine Decretalien, auf die ganze abendländische Kirche aus, und erhob so die mündliche Tradition zu einem unwandelbaren, geschriebenen Gesetze.

§. 9.

Die jovinianische Ketzerei und ihre Folgen. Vigilantius.

Noch bevor Siricius seine so eben erwähnten Decretalien an die spanischen und afrikanischen Bischöfe, zur Wiederherstellung der Cölibatsdisciplin, erlassen hatte, hatte schon, in seiner Nähe, in Mailand, ein neuer und sehr heftiger Sturm, nicht nur gegen eben diese Disciplin, sondern auch zugleich eine arge Ketzerei gegen die Lehre der Kirche sich erhoben. Jovinianus, ein abtrünniger Mönch aus einem Kloster einer Vorstadt Mailands, welchem Kloster der heil. Ambrosius zugleich mit seinem erzbischöflichen Amte vorstand, war der Urheber davon. Er hatte mit

---

sunt, ... quae tamen Apostolica et Patrum constitutione sunt constituta.

noch einigen Gefährten, die er schon mit seinem Gifte angesteckt, das Kloster zu verlassen, suchte indessen geraume Zeit nachher, wieder in dasselbe aufgenommen zu werden. Man schlug sein Begehren ab, indem er sowohl, als seine Gefährten, auch nicht das geringste Zeichen von wahrer Buße ablegten, und man mit Recht befürchtete, daß ihre verderbten Grundsätze den andern Mönchen gefährlich werden könnten. Jovinian, aufgebracht durch diese Verweigerung, fing nun an in Mailand seine Irrthümer auszubreiten, und begab sich bald darauf nach Rom, wo er mit dem Helvidius, der die Beständigkeit der Jungfrauschaft der heiligsten Gottesgebährerin läugnete, und überhaupt den hohen Werth der Jungfrauschaft bestritt, gemeinschaftliche Sache machte, oder vielmehr dessen Irrlehren durch größere Zusätze vermehrte. Die Schriften des Jovinian sind uns nicht aufbewahrt worden, doch können wir seine Irrlehren zur Genüge aus den Werken des heil. Ambrosius, Augustinus und Hieronymus entnehmen *). Er lehrte: 1) Jungfrauen, Wittwen und Ehefrauen, wenn sie einmal in Christo getauft sind, und sich in ihren übrigen Werken nicht von einander unterscheiden, haben ein gleiches Verdienst. 2) Alle die in der Taufe mit vollem Glauben wiedergeboren sind, können vom Teufel nicht mehr besiegt werden. 3) Zwischen der Enthaltung von Speisen, und dem Genuß derselben mit Danksagung, ist kein Unterschied. 4) Allen die ihre Taufe aufbewahrt ha-

*) S. Ambr. Cap. 42 Editio Congr. S. Maur. — S. August. de haer. c. 82. — S Hieron. advers. Jovinian. Lib. 1 et 2. — Confer. Baron. A. C. 382. 390 et 412.

ben, d. h. allen Gerechten, ist in jener Welt ein gleicher Lohn bestimmt. 5) Die Gottesgebährerin hat nach Jesum Christum noch andere Kinder geboren. 6) Endlich läugnete er, mit den Manichäern, daß Jesus Christus bei seiner Menschwerdung wahres Fleisch angenommen, sondern behauptete, wie jene, daß er sich nur in eine phantastische Gestalt eingekleidet habe.

Diese Ketzereien des Jovinians fanden großen Anhang in Rom. Unter den vorzüglichsten seiner Anhänger werden uns Auxentius, Genialis, Germinator, Felix, Plotinus, Martialis, Januarius und Ingeniosus aufgezählt. Der heil. Augustin berichtet, daß es dem Jovinian gelang mehrere Gottgeweihte Jungfrauen dahin zu verleiten, daß sie sich verheiratheten, doch gelang es ihm nicht, wie uns ebenfalls dieser Heilige bezeugt, irgend einen Priester *) zur Ergreifung des Ehestandes zu vermögen. Dies würde ihm jedoch nur zu bald gelungen seyn, hätte der Häresiarch nicht die kräftigsten Gegner gefunden, die sich seinem Unfuge entgegensetzten, und hätte der heil. Stuhl seine Irrlehren nicht alsobald verdammt. Unter den Gegnern Jovinians zeichnete sich der römische Senator Pammachius, ein Freund des heil. Hieronymus, rühmlichst aus. Pammachius nämlich überreichte, in Verbindung mit einigen andern angesehenen Männern, dem Papste Siricius über die Irrlehren Jovinians eine Klageschrift, auf deren Grund der Papst durch sein Presbyterium (d.

*) Nec usque ad deceptionem aliquorum sacerdotum potuit pervenire. Lib. de haeresib. Cap. 12. Edit. Cong. S. Maur.

h. durch seinen Clerus) die jovinianische Lehre untersuchen ließ, und, nachdem sie voll Irrthümer befunden worden, verdammte. Der Papst erließ hierauf (388) an den heil. Ambrosius und die übrigen italiänischen Bischöfe, ein Schreiben, in welchem er sie benachrichtigt, daß die jovinianische Irrlehre verdammt worden sey, und Jovinian, nebst acht seiner vorzüglichsten Anhänger (die wir oben genannt), als der Ketzerei überwiesen, aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen wären. Jovinian, nachdem er in Rom verdammt worden, floh nach Mailand, wo er am Hofe des Kaisers Theodosius Schutz und Beistand zu finden hoffte. Doch er täuschte sich in seiner Erwartung, denn kaum war das so eben erwähnte Schreiben des Papstes zu Mailand angelangt, als der heil. Ambrosius auch schon ein Provinzial-Concilium zusammen berief, um in demselben den Jovinian, so wie seine Irrlehre und seine Anhänger, dem Urtheile des heil. Stuhls gemäß, zu verdammen. Der heil. Ambrosius und die Suffragan-Bischöfe seiner Provinz, Sabinus, Bassianus, Eventus, Maximus, Felix, Theodorus, Eutasius, Constantinus, Eustasius, und Germinianus, (oder für Letztern vielmehr sein Stellvertreter bei der Synode, der Priester Aprus) beantworteten das Schreiben des Papstes, und benachrichtigten ihn von der, auch in ihrer Provinzial-Synode ausgesprochenen Verdammung der jovinianischen Irrthümer.

Im Jahre 390 wurden unter dem Vorsitze des Bischofs Genethlius von Carthago, ein Provinzial-Concilium gehalten, das wir unter dem Namen des zweiten Carthaginensischen kennen. Wir haben den zweiten Canon, in welchem die Väter des Conciliums ausdrücklich erklären,

daß die Enthaltsamkeit schon von den Aposteln, den Bischöfen, Priestern und Diaconen anbefohlen sey, schon im ersten Theile dieses Werkes, §. 2., angeführt, und wiederholen ihn daher hier nicht; da seine Worte aber in der That zu klar sind, als daß sie nur den geringsten Zweifel übrig lassen könnten, oder irgend einer Erklärung bedürfen sollten, so enthalten wir uns auch jeder weitern Anmerkung über denselben.

Unterdessen hatten einige Freunde des heil. Hieronymus, und unter diesen höchst wahrscheinlich auch Pammachius, demselben die Schriften des Jovinian nach Palästina gesandt, (wo Hieronymus als Mönch lebte,) damit die Irrlehre von ihm widerlegt würde. Der Heilige war auch diesmal, wie gewöhnlich wenn es sich um Kampf gegen Ketzereien handelte, zur Unternehmung dieser Widerlegung sehr gern bereit, und dieser Bereitwilligkeit verdanken wir die beiden Bücher, die wir von ihm gegen Jovinian besitzen. Das erste derselben giebt den unumstößlichsten Beweiß für das ehrwürdige, hohe Alterthum der Cölibatsdisciplin; doch kann man nicht läugnen, daß sich Hieronymus im ganzen Werke, aus übertriebenem Eifer für die Bewahrung der Jungfrauschaft, zu heftig gegen die Ehe ausspricht. Diese Herabwürdigung der Ehe zog ihm denn auch in Rom nicht geringen Tadel zu, ja, einige wollten ihn sogar der Ketzerei, als verdamme er die Ehe, beschuldigen. Pammachius meldete ihm dieses, während ein anderer seiner römischen Freunde, Namens Domnio, ihm ein Verzeichniß derjenigen Stellen übersandte, die man in Rom für anstößig gehalten hatte. Hieronymus fertigte hierauf seine Vertheidigungsschrift an, in welcher seine Aus-

drücke über die Ehe bei weitem gemildert erscheinen. Auch aus dieser Vertheidigungsschrift geht ein vortreffliches Zeugniß für die Enthaltsamkeit, zu welcher die Geistlichen verpflichtet waren, hervor. Ecce, sagt er, perspicue nuptias diximus concedi in Evangelio: sed tamen easdem in officio suo permanentes, praemia castitatis capere non posse. Quod si indigne adcipiunt mariti; non mihi irascantur, sed scripturis sanctis: immo Episcopis, et Presbyteris, et Diaconis, et universo choro Sacerdotali et Levitico, qui se noverunt hostias offerre non posse, si operi serviant conjugali.

Um diese Zeit treffen wir noch auf ein anderes, ebenfalls sehr wichtiges Zeugniß, aus welchem unwiderlegbar hervorgeht, daß den verheuratheten Geistlichen, d. h. solchen, die sich vor ihrer Ordination verheirathet hatten, der eheliche Genuß ihrer Weiber nicht mehr gestattet war. Der heil. Ambrosius schrieb nämlich an den Clerus der Kirche von Vercelli, deren bischöflicher Stuhl durch den Tod des heil. Eusebius erledigt war, unter anderm: Virtutum autem magister Apostolus est, qui cum patientia redarguendos doceat contradicentes, qui unius uxoris virum praecipiat esse non quo exsortem excludat conjugii, nam hoc supra legem praecepti est, sed ut castimonia servet oblationis suae gratiam. Neque iterum ut filios in sacerdotio creare Apostolica inniteretur auctoritate, habentem enim dixit filios, non facientem; neque conjugium iterare.

Auch in Spanien fing die kirchliche Disciplin an,

wieder neue Kraft zu gewinnen. Die lusitanischen Bischöfe hatten sich nach dem Empfange des Decretalschreibens des Papstes Siricius, in eine Provinzial-Synode versammelt, um der Unenthaltsamkeit der Priester und der Diaconen Einhalt zu thun. Das erste Concilium von Toledo (400) bestimmt, daß wenn ein Diacon, auch selbst noch vor dem durch die lusitanischen Bischöfe erlassenen Verbote, sich den ehelichen Genuß seiner Frau erlaubt habe, er nie zur priesterlichen Würde befördert werden solle. Eben so sollen Priester, die, auch noch vor dem gedachten Verbote, mit ihren Frauen Kinder erzeugt haben, nie zur bischöflichen Würde erhoben werden *). In Italien folgte kurz nach dem toletanischen Concilio, das Turinische (i. J. 401), welches die Beschlüsse des erstern in sofern wiederholt, daß es ebenfalls bestimmt, daß diejenigen Geistlichen, die in ihrem Amte noch Kinder erzeugen würden, nicht zu einer höhern Würde zugelassen werden sollen **). Im nämlichen Jahre wurde unter dem Bischo-

---

*) Placuit, ut Diaconis si vel integri, vel casti sint et continentis vitae, etiam si uxores habeant, in ministerio constituantur; ita tamen, ut si qui, etiam ante interdictum quod per Episcopos Lusitanos constitutum est, incontinenter cum uxoribus vixerint, Presbyterii honore non cumulentur. Si quis vero ex Presbyteris ante interdictum filios susceperit, de Presbyterio ad Episcopatum non admittatur. Conc. Tolet. I. Can. 1. Harduin Tom. I. p. 990.

**) Hi autem, qui contra interdictum, vel in ministerio filios genuerunt, ne ad majores gradus ordinum adscendere permittantur, Synodi decrevit auctoritas. Can. 8. ibid.

se Aurelius von Cartago das sogenannte fünfte carthaginensische Concilium gehalten, welches in seinem dritten Canon, unter Androhung der Strafe der Absetzung, festgesetzt, daß die Bischöfe, Priester und Diaconen sich von ihren Frauen enthalten sollen.

Nicht minder wichtig, als die so eben angeführten Beschlüsse der verschiedenen Concilien, sind mehrere Decretalschreiben des Papstes Innocentius I. Das erste derselben ist das im Jahre 404. an Victricius, Bischof von Rouen, erlassene. Wir enthalten uns dasselbe hier anzuführen, da es fast ganz mit den Decretalschreiben des Papstes Siricius an Himerius, Erzbischof von Tarragona, und an die afrikanischen Bischöfe, übereinstimmt. Ein ähnliches Schreiben erließ der Papst im Jahre 405 an den Bischof Exsuperius von Toulouse. Dieser hatte beim Papste angefragt, was mit Priestern und Diaconen geschehen solle, welche Kinder im Amte erzeugt hätten. Der Papst antwortete, daß schon die alten Disciplinargesetze der Kirche, so wie auch die Decretalien des Papstes Siricius, sich sehr deutlich über diesen Gegenstand ausgesprochen hätten, daß nämlich dergleichen Geistliche ihrer Aemter entsetzt, und nicht mehr zu ihrem Amte, welches nur mit Keuschheit verwaltet werden dürfe, zugelassen werden sollten. Sollte jedoch irgend jemand dieser Geistlichen, die Vorschriften des Papstes Siricius nicht gekannt haben, so solle man ihm verzeihen, und ihn im Amte lassen, wenn er fortan enthaltsam lebe; doch solle er nie zu einer höhern Würde befördert werden. Diejenigen hingegen, welche die Decretalien von Siricius gekannt, sie aber wissentlich übertreten haben, sollen durchaus abgesetzt werden.

Einige Jahre später wurde dem Papste von dem Priester Maximilianus die Anzeige gemacht, daß besonders in den Abruzzen, im untern Italien, und in Calabrien, die Enthaltsamkeit von den Geistlichen sehr schlecht beobachtet werde. Er erließ daher ein Schreiben an die Bischöfe Maximus und Severus, in welchem er ihnen anbefahl diejenigen Geistlichen, die der Unenthaltsamkeit überführt werden könnten, von ihrem Amte zu entfernen, indem die Unreinen im Heiligthume nicht geduldet werden müßten *).

Bevor wir diesen Zeitraum beschließen, der so reich an Monumenten ist, die für das hohe Alterthum des Cölibats zeugen, und in welchem kein einziger Conciliumsbeschluß, und keine einzige päpstliche Verordnung, dasselbe erst neu einzusetzen streben, sondern alle insgesammt sich darauf beschränken, die, theils durch das Ausbreiten der Kirche über heidnische Provinzen, theils durch die Invasionen barbarischer Völker und durch die daraus entstandenen bürgerlichen Unruhen und allgemeine Zerstörung der bestehenden Ordnung, in Verfall gerathene Disciplin wieder herzustellen: bevor wir, sage ich, diesen Zeitraum beschließen, müssen wir noch eines Irrlehrers erwähnen, der, noch heftiger als Jovinian, sich gegen den Cölibat aufzulehnen strebte, des Vigilantius nämlich, dessen Irrlehre jedoch nur eine geringe Zahl von Anhängern fand,

*) A sacerdotali removeantur officio: quia qui sancti non sunt, sancta tentare non possunt; atque alieni efficiantur a ministerio, quod vivendo illicite polluerunt. Harduin Tom. I. p. 1006.

und sich bei weitem weniger ausbreitete, als dies mit den jovinianischen Irrthümern der Fall gewesen war. Vigilantius war aus Calaguris, einem kleinen Städtchen unweit Cominges in der Gascogne, gebürtig, und stand als Priester an der Kirche zu Barcellona, wo er wegen seiner Gelehrsamkeit eines nicht geringen Ansehens genoß. Im Jahre 396 oder 397 faßte er den Entschluß, nach Palästina zu reisen, wohin ihm der heil. Paulinus, Bischof von Nola, dessen Bekanntschaft er schon früher in Barcellona gemacht hatte, mit Empfehlungsschreiben an den heil. Hieronymus, der sich zu Bethlehem aufhielt, versah. Die verderbten Grundsätze, von denen Vigilantius schon damals eingenommen war, konnten dem heil. Hieronymus nicht lange verborgen bleiben, weshalb denn auch nur ein sehr gespanntes Verhältniß zwischen beiden obwaltete. Vigilantius verweilte indessen nicht lange im Orient, und nach seiner Zurückkunft ins Vaterland, fing er sogleich an, seine Irrlehren zu verbreiten. Er lehrte außer vielen Irrthümern, die er mit Jovinian gemein und von diesem angenommen hatte, daß es eine Abgötterei sey, den Reliquien der Martyrer Verehrung zu erweisen, und eine Thorheit in den Kirchen am hellen Tage Kerzen und Lampen anzuzünden; er behauptete auch daß es Unrecht sey Jemanden zu den höhern Weihen zuzulassen, der sich nicht erst vorher verheirathet habe, und suchte mithin durch diese Forderung die alte Disciplin der Kirche mit einemmale zu stürzen. Doch er fand die kräftigsten Gegner, unter welchen der heil. Hieronymus wohl den ersten Rang einnimmt. Die Priester Desiderius und Rigarius hatten ihm Kunde von der Irrlehre des Vigilantius gegeben; er widerlegte

dieselbe zuerst (404) in einem an Rigarius gerichteten Schreiben, und dann, zwei Jahre später, in seinem Buche adversus Vigilantium, aus welchem wir schon im ersten Theile unsers Werkes (§. 5.) sein Zeugniß, nach welchem zu seiner Zeit in den Kirchen des Orients, Aegyptens, und des apostolischen Stuhles, nur Ehelose, oder Enthaltsame und solche Verehelichte die dem Umgange mit ihren Frauen entsagten, zu Geistlichen angenommen wurden, ausgehoben haben.

Zweiter Zeitraum.

Von Leo I., dem Großen, bis auf Gregor I., den Großen.

(440 — 590.)

§. 10.

Gallische Concilien.

Unter den Pontificaten von Zosimus, Bonifacius I., Cölestin I., und Sixtus III., fiel, mit Ausnahme der im Jahre 320 vom Kaiser Honorius erlassenen Verordnung*),

*) Eum, qui probabilem saeculo disciplinam agit, decolorari consortio sororiae appellationis non decet. Quicunque igitur cujuscunque gradus sacerdotio fulciuntur, vel Clericatus honore censentur, extranearum sibi mulierum interdicta consortia cognoscant; hac eis tantum facultate concessa, ut matres, filias, atque

wodurch die Vorschriften des Conciliums von Nicäa, (Can. 3.), nach welchen den Geistlichen nur gestattet war ihre Mütter, Töchter, oder Schwestern bei sich in ihren Häusern zu halten, und die sogenannten mulieres subintroductas gänzlich untersagt waren, auch als bürgerliches Gesetz sanctionirt wurden, gar nichts vor, was für unsern vorliegenden Zweck von Belang wäre. Wir beginnen daher diesen Zeitraum mit dem Pontificat Leo's I., dessen unsterbliche Thaten ihm mit Recht den Beinamen des Großen, wodurch die Nachwelt sein Andenken ehrt, erworben haben. Er war vor seiner Gelangung zur päpstlichen Würde, Diacon der römischen Kirche, und befand sich, als sein Vorgänger Sixtus III. starb, in Gallien, wo er an der Vereinigung der sich feindlich gegenüberstehenden beiden römischen Feldherren, Aetius und Albinus, arbeitete. Eine feierliche Gesandtschaft von Seiten des römischen Clerus und Volkes, verkündete ihm die geschehene und auf ihn gefallene Wahl, und lud ihn ein, von dem Stuhle des heil. Petrus Besitz zu nehmen. Mit gespannter Erwartung richteten der Orient und Occident ihre Blicke auf ihn, und den Hoffnungen die man sich von ihm machte, wurde reichlich durch Leo's große Handlungen entsprochen. Er fand bei seiner Thronbesteigung die orien-

---

germanas intra domorum suarum septa contineant, in his enim nihil saevi criminis aestimari foedus naturale permittit. Jllas etiam non relinqui castitatis hortatur affectio, quae ante sacerdotium maritorum legitimum meruere conjugium, neque enim clericis incompetenter adjunctae sunt, quae dignos sacerdotio visos sua conversatione fecerunt. Cod. Just. Lib. I. Tit. III. 19.

talische Kirche durch die Ketzerei der Nestorianer beunruhigt, auf welche bald auch jene der Eutichianer folgte. In der abendländischen Kirche verbreiteten die Manichäer, die vor den Verfolgungen der Vandalen aus Afrika geflohen waren, in Rom und ganz Italien das verpestende Gift ihrer Irrlehre, so wie auch die Pelagianer, ungeachtet der gegen sie ausgesprochenen Verdammung, hartnäckig fortfuhren, ihre Irrthümer zu vertheidigen. In Afrika aber hatte die Wuth der Vandalen fast alle Kirchen zerstört, und ihr verruchter Anführer, der dem Arianismus ergebene Tyrann Genserich, die orthodoxen Bischöfe seinem fanatischen Blutdurste geopfert. Unter solchen Umständen bestieg Leo I. den päpstlichen Stuhl, und mit unerschütterlichem Muthe suchte er allen Uebeln, die auf der Kirche lasteten, entgegen zu arbeiten. Es würde uns indessen zu weit führen, wenn wir hier die ganze Geschichte dieses großen Namens anführen wollten, und wir beschränken uns daher nur auf das, was durch ihn unmittelbar selbst und unter seinem Pontificate, zur Befestigung der alten Disciplin des Cölibats bewirkt wurde.

Wir treffen gleich anfangs (441) auf die Beschlüsse des, unter dem Vorsitze des heil. Hilarius, Erzbischof von Arles, gehaltenen Conciliums von Orange. Es waren in einigen Diöcesen Galliens Beschwerden erhoben worden, daß mehrere Diaconen, die sich vor ihrer Ordination verheirathet hatten, die Enthaltsamkeit nicht beobachteten, und deshalb bestimmt das Concilium Can. 22. „Beweibte „Diaconen sollen nicht mehr ordinirt werden, es sey denn, „daß sie das Gelübde der Enthaltsamkeit vorher abgelegt „hätten.“ Can. 23. sagt: „Wer nach seiner Ordination

„mit seiner Frau unenthaltsam gelebt hat, soll abgesetzt „werden." Can. 24. endlich setzt fest: „In Betreff der- „jenigen, welche schon früher ordinirt sind, und sich der „Unenthaltsamkeit mit ihren Frauen schuldig gemacht ha- „ben, soll der Beschluß des Conciliums von Turin in „Anwendung kommen, nach welchem sie nicht weiter beför- „dert werden können."

Es war in Betreff der Subdiaconen bisher immer noch unentschieden geblieben, ob auch sie zur Beobachtung der Enthaltsamkeit verpflichtet seyen, und wenn auch in einigen Provinzial-Concilien, besonders zu Carthago, Beschlüsse darüber abgefaßt worden waren, so hatte der heil. Stuhl sich doch noch nicht darüber ausgesprochen, ob das Subdiaconat zu den höhern Weihen gehöre, und folglich für die Subdiaconen die Enthaltsamkeit Pflicht sey, oder nicht. Papst Leo I. setzte (446) in einen an den Bischof Anastasius von Thessalonich, seinen apostolischen Vikar, gerichteten Schreiben *) fest, daß auch die Subdiaconen zur Enthaltsamkeit verpflichtet seyen, und daß dieselben, wenn sie verheurathet wären, ihre Weiber ganz so, als wenn sie sie nicht hätten, betrachten sollten; wären sie aber unverheirathet, so sollten sie ledig bleiben. — „Wenn „dies im vierten Grade des geistlichen Standes beobachtet „werden soll, fährt der Papst fort, wievielmehr muß dies „beim ersten, zweiten und dritten Grade der Fall seyn, „damit Niemand zum Diacons- oder Priester-Amte, „oder zur bischöflichen Würde zugelassen werde, der nicht

*) Epist. LXXXIV. Antiquae editionis cap. IV.

„die wollüstige Neigung zu den Weibern gezähmt hat.“ — Das nämliche wiederholt Leo in seinem Schreiben an den Bischof Rusticus von Narbonne. Dieser hatte angefragt ob verehelichte Diaconen und Subdiaconen ihre Ehe fortsetzen könnten. Leo antwortete ihm: „das Gesetz der Ent„haltsamkeit gilt für die Diaconen und Subdiaconen, so „wie es für die Bischöfe und Priester gilt, welche, da „sie Laien und Lectoren waren, rechtmäßig sich verheira„then und Kinder erzeugen konnten; doch als sie zu den „gedachten Graden gelangten, hörte diese Erlaubniß für „sie auf. Damit nun aber aus der fleischlichen Ehe eine „geistliche werde, sollen sie ihre Frauen nicht entlassen, „sondern sie haben als hätten sie sie nicht, damit die „Liebe fortdaure, der fleischliche Genuß aber aufhöre.“

Im Jahre 425 wurde unter dem Vorsitze des Erzbischofs Ravennius, Nachfolgers des heil. Hilarius, zu Arles ein Provinzial-Concilium gehalten, welches in Betreff der kirchlichen Disciplin ebenfalls sehr wichtig ist. Can. 2. bestimmt: „Kein Verheiratheter darf Priester wer„den, wenn er nicht zuvor Keuschheit gelobt hat.“ Can. 3. „Wenn ein Geistlicher vom Diaconat an *), außer „der Großmutter, Mutter, Tochter, Nichte, und der Frau

*) Die vom Papste an den Bischof von Thessalonich im Jahre 446 erlassene Verordnung, nach welcher auch die Subdiaconen zur Beobachtung der Enthaltsamkeit verpflichtet wurden, konnten hier noch nicht bekannt seyn; noch weniger konnten die Väter dieses Conciliums das Schreiben an den Bischof Rusticus von Narbonne kennen, da dasselbe erst im Jahre 459 erlassen wurde, also sieben Jahre nach Abhaltung des gegenwärtigen Conciliums.

„welche Keuschheit gelobt hat, eine Frauensperson bei sich „hat, so soll er excommunicirt werden." Can. 4. sagt: „Kein Diacon, Priester oder Bischof, soll in sein Schlaf„zimmer irgend eine Frauensperson, weder Freie noch „Sklavin, hineintreten lassen."

Ein Jahr später wurde zu Angers ein Provinzial-Concilium gehalten, dessen Can. 4 folgende Bestimmung enthält: „Die Cleriker sollen allen Umgang mit Weibern „(extraneis) vermeiden. Die ehelosen sollen nur ihre „Mutter, Schwester oder nächsten Verwandten bei sich „halten dürfen." Can. 11. setzt fest, daß nur diejenigen, die einmal, und zwar mit einer Jungfrau verheirathet sind, zu Priestern und Diaconen können ordinirt werden, wobei es sich denn aber von selbst versteht, daß der eheliche Genuß des Weibes nach der Ordination aufhören müße.

Das im Jahre 461, dem Todesjahre Leo's des Großen, zu Tours gehaltene Concilium, glaubt in Berücksichtigung der großen Menge unenthaltsamer Geistlichen die Strenge des alten Canons in etwas mildern zu müßen, und bestimmt daher Can. 2 wie folgt: „Obgleich „durch die Autorität der Väter festgesetzt worden ist, daß „ein jeder Priester und Diacon, der überführt ist, nach „seiner Ordination noch Kinder erzeugt zu haben, von „der Communion ausgeschlossen werden soll, so haben „wir doch diese Verordnung mindern wollen, und bestim„men, daß Priester oder Diaconen, die sich den ehelichen „Genuß noch erlaubt und fortgefahren haben, Kinder zu „erzeugen, weder zu einem höhern Grade befördert werden „sollen, noch Gott das Opfer darbringen, noch dem Vol„ke die Sacramente administriren können. Es genüge

„ihnen, daß sie nicht von der Communion ausgeschlossen „werden."

Die Väter des Conciliums von Tours, wenn sie von der Strafe der Excommunication, die, wie sie sagen, früher gegen die Uebertreter des Gebotes der Enthaltsamkeit angewendet wurde, sprechen, so handelt es sich dabei wahrscheinlich von den Beschlüssen des im Jahre 503 zu Elvira in Spanien gehaltenen Conciliums; es sey denn, daß sie sich etwa auf die Beschlüsse irgend eines andern, in Gallien gehaltenen, uns aber ganz unbekannt gebliebenen Conciliums beziehen. Die Constitutionen der Päpste Siricius und Innocenz I. verhängen keineswegs auch nicht einmal für den hartnäckigen Uebertretungsfall, die Strafe der Ausschließung von der Communion, obgleich sie für diesen Fall die vollkommene und immerwährende Degradation festsetzen. Die Degradation brachte übrigens, ihrer Natur nach, keineswegs die Beraubung der Communion mit sich. War sie für immer geschehen, so setzte sie den Kleriker unter die Zahl der Laien zurück, und er konnte dann auch nur an der Communion dieser letztern theilnehmen; war er aber nur auf eine bestimmte Zeit degradirt, so gehörte er der Communion der Pilger an, d. h. er empfing die Communion mit den anwesenden Geistlichen anderer Diöcesen und den Pilgern: besonders scheint diese letztere Strafart sehr häufig bei den Vergehungen der Geistlichen in Anwendung gekommen zu seyn.

Der Can. 3 eben dieses Conciliums verbietet den Geistlichen streng allen Umgang mit feminis extraneis, damit sie vom Teufel nicht zur Unzucht versucht werden

können, so wie der Can. 4. denjenigen Klerikern, denen es erlaubt war sich zu verheirathen, d. h. denen, die sich in den niedern Weihen befanden, verbietet, eine Frau zu heirathen, die schon einmal verheirathet war.

Nicht minder besorgt für die Sittlichkeit ihres Clerus, als die Väter des Conciliums von Tours, die ihm jeden Umgang mit Weibern, die nicht Verwandte waren, untersagt hatten, waren es auch die Väter des im Jahre 465 zu Vannes, in der Bretagne, gehaltenen Conciliums. Der Can. 11 untersagt den Priestern, Diaconen und Subdiaconen, so wie allen, denen es nicht gestattet ist zu heirathen, den Hochzeitmahlen Anderer beizuwohnen, und befiehlt ihnen, nie an einem Orte zu verweilen, wo unanständige Lieder gesungen, oder getanzt werde, sondern sich von solchen Versammlungen entfernt zu halten.

Aehnliche Verordnungen mußten in jenem Zeitalter, besonders in Gallien, wo das allgemeine Sittenverderbniß vereint mit der bei den alten gallischen Völkern noch vorherrschenden Roheit, auch auf die Sitten des Klerus einen nur zu nachtheiligen Einfluß hatte, sehr nothwendig und größtentheils von heilsamer Wirkung seyn, so wie wir überhaupt aus eben diesem Sittenverderbniß es uns erklären müssen, weshalb in einem so kurzen Zeitraume eine solche Menge, auf die Enthaltsamkeit der Geistlichen sich beziehende Concilienbeschüsse gegeben wurden.

Es geht übrigens aus allem bisher gesagten deutlich hervor, daß schon in jenen Zeiten der Cölibat, oder wenigstens das Cölibatsgesetz ganz so bestand, als es noch in unsern Tagen in der katholischen Kirche besteht, und in ihr bis an den letzten der Tage bestehen wird. Zwar fand

man noch eine große Zahl von verheiratheten Geistlichen, weil man gezwungen war, wie wir es schon im ersten Theile auseinander gesetzt haben, verheirathete Männer zu den höhern Weihen zuzulassen, indem es schwer, wo nicht gar unmöglich war, unter den Ehelosen so viele, mit Wissenschaft und Tugend begabte Männer aufzufinden, als zum Dienste des Altars erforderlich waren. Das Gesetz stand übrigens fest, daß Keiner, der schon die höhere Weihen empfangen hatte, sich noch verheirathen konnte, so wie diejenigen Bischöfe, Priester und Diaconen die sich vor ihrer Ordination verheirathet hatten, dem ehelichen Genuße ihrer Weiber förmlich entsagen, und in vollkommener Enthaltsamkeit leben mußten. Freilich mag dieses Gesetz der Enthaltsamkeit häufig übertreten worden seyn: aber, wie wir schon bemerkten, besteht ja kein einziges Gesetz, das nicht übertreten wurde, und eben zur Verhüthung oder Verminderung der Uebertretungen, wurden die Concilienbeschlüsse gegeben.

---

§. 11.

Fernere Concilienbeschlüsse, bis zum Tode des Papstes Pelagius II.

Später als das zuletzt erwähnte Concilium von Vannes, und noch vor Ablauf des fünften Jahrhunderts, wurde zu Arles ein Concilium gehalten, von welchem zwei Canones sich auf den Cölibat beziehen. Can. 2. nämlich sagt: „Ein Verheiratheter kann nicht als Priester zugelassen werden, wenn er nicht vorher Keuschheit „gelobt hat." Can. 3. bestimmt, daß kein Geistlicher,

vom Diacon an gerechnet, ein Weib, außer der Großmutter, Mutter, Schwester, Tochter, Nichte, oder seiner Frau, (die aber Keuschheit gelobt haben mußte,) bei sich im Hause haben sollte.

Um das Jahr 506 wurde vom heil. Cäsarius, Erzbischof von Arles, zu Agde, im Languedoc, ein Concilium gehalten, dem fünf und dreißig Bischöfe, oder deren Stellvertreter, beiwohnten. Dasselbe verordnet Can. 9. Wenn Priester oder Diaconen mit ihren Frauen ehelichen Umgang haben, so sollen die Verordnungen der Päpste Siricius und Innocentius gegen sie in Wirkung treten. Can. 10. verbietet den Geistlichen den Umgang mit den extraneis. Nur Mutter, Schwester, Tochter und Enkelin können sie bei sich im Hause haben. Verheirathete Männer sollen nach Can. 16. nur dann zu den höhern Weihen zugelassen werden, wenn ihre Frauen ihre Einwilligung dazu geben, und beide Theile Enthaltsamkeit geloben.

Wir sehen, daß in Gallien, auch selbst noch nach der von Leo dem Großen an den Bischof Rusticus von Narbonne erlassenen Verordnung, noch immer keine Gleichförmigkeit in Betreff der Subdiaconen statt fand; in manchen Diöcesen wurden sie zur Beobachtung der Enthaltsamkeit angehalten, während in andern es ihnen gestattet war, in den Ehestand zu treten. Dies war ohne Zweifel eine Folge der Verschiedenheit der Amtsverrichtungen, die ihnen in den verschiedenen Kirchen oder Diöcesen oblagen. In einigen Kirchen hatten sie ganz diejenigen Verrichtungen, die noch heut zu Tage mit dem Subdiaconate verbunden sind; in andern hingegen,

wie wir z. B. aus dem im Jahre 400 gehaltenen ersten toletanischen Concilio ersehen, war es ihnen nicht erlaubt die heiligen Gefäße, d. h. den Kelch und die Patena, zu berühren, und folglich waren sie dort auch nicht zur Beobachtung der Enthaltsamkeit verpflichtet. Um das Jahr 516 war jedoch das Gesetz, nach welchem auch die Subdiaconen im Cölibat leben mußten, schon allgemein eingeführt. Das in diesem Jahre in Gerona, in Spanien, gehaltene Concilium, befiehlt daher Can. 6. den verheiratheten Bischöfen, Priestern, Diaconen und Subdiaconen, von ihren Frauen getrennt zu wohnen, oder doch wenigstens einen andern Geistlichen bei sich im Hause zu haben, damit durch dessen Zeugniß ihr Leben in einem reinen Lichte erscheine. Unverehlichte Geistliche sollen nach Can. 7. ebenfalls einen andern Geistlichen bei sich haben, und ihr Hauswesen nur durch männliche Diener, oder durch ihre Mutter, oder Schwester besorgen lassen. Nicht minder deutlich, in Betreff der Subdiaconen, spricht sich das im Jahre 531 zu Toledo gehaltene Concilium aus. Zufolge seiner Verfügungen sollen diejenigen jungen Leute, welche die Eltern von früher Kindheit an für den geistlichen Stand, oder das Kloster bestimmt haben, unter der Aufsicht des Bischofs erzogen und unterrichtet werden. Wenn sie das achtzehnte Jahr erreicht haben, sollen sie in Gegenwart des ganzen Klerus und des Volkes gefragt werden, ob sie sich verehlichen wollen, oder nicht. Haben sie durch Gottes Eingebung die Keuschheit erwählt, und das Gelübde der Enthaltsamkeit abgelegt, so sollen sie, als solche die den beschwerlichen Weg wandeln wollen, unter das sanfte Joch des Herrn gebracht werden,

und, nach bestandener Prüfung, im zwanzigsten Jahre das Subdiaconat, im fünf und zwanzigsten aber das Diaconat empfangen. Denjenigen aber, fahren die Väter fort, welche zur Zeit wo sie deßhalb gefragt werden, die Ehe wählen, können wir die ihnen von den Aposteln zugestandene Erlaubniß nicht nehmen, und wenn sie, als Verheirathete, im vorgerückten Alter, mit Einwilligung ihrer Frauen, den Werken des Fleisches entsagen, so können sie noch in den geistlichen Stand treten.

In Frankreich suchten die Bischöfe durch wiederholte Concilien den Uebertretungen des Cölibats vorzubeugen. Das Concilium von Auvergne (i. J. 535) sagt daher Can. 13. „Obgleich Priester und Diaconen, wenn sie „zu ihrer Würde befördert werden, allen Werken der „Welt vollkommen entsagen, und die frühere fleischliche „Ehe in geschwisterliche Liebe verwandeln müssen, und „wer er auch sey, Priester oder Diacon, wenn er in „den göttlichen Dienst aufgenommen, aus dem Manne „seiner Frau sogleich ihr Bruder werden soll, so werden „doch mehrere gefunden, die vom Feuer der Wollust entbrannt, den Streitgürtel abgeworfen haben, und zum „vorigen Gespei zurückgekehrt sind. Sie haben die Ehe „wiederholt, und die Würde des Priesterthums durch „ein blutschänderisches Verbrechen besudelt, ein Verbrechen, welches sogar durch die aus ihm entsprossene Kinder bezeugt wird. Dergleichen Geistliche sollen für immer ihrer Würden, die sie schon durch ihr Verbrechen „verloren haben, entsetzt werden." — In wenigen Jahren wurden drei Concilien zu Orleans gehalten, nämlich das dritte, das vierte und das fünfte. Im dritten Con-

cilio (538) Can. 2. wird allen Geistlichen, vom Subdiacon an, denen es untersagt ist sich zu verheirathen, verboten, mit den vor ihrer Ordination geehlichten Frauen, fleischlichen Umgang zu pflegen. Im Uebertretungsfalle sollen sie abgesetzt werden, und sich mit der Communion der Laien begnügen. Wenn der Bischof weiß, daß ein Geistlicher mit seiner Frau noch in ehlicher Verbindung lebt, und ihn nicht sogleich absetzt, so soll der Bischof selbst auf drei Monate suspendirt werden, und Buße thun. Im vierten Concilio (541.) Can. 17. wird bestimmt, daß die Priester und Diaconen mit ihren Gattinnen nicht, weder in dem nämlichen Bette, noch in demselben Zimmer schlafen sollen, damit sie nicht durch den Verdacht des fleischlichen Umgangs befleckt werden; thun sie es dennoch, so sollen sie in Gemäßheit der alten Canones degradirt werden. Das fünfte Concilium endlich, (549) setzt Can. 4. fest, daß wenn irgend ein Geistlicher, dem die Ehe untersagt ist, in welchem Grade oder an welchem Orte er sich auch befinde, sich den ehelichen Genuß seiner Frau wieder erlauben wollte, er nach Vorschrift der alten Canones, für immer seines Amtes entsetzt, und nur in der Communion gelassen werden sollte.

Im Jahre 567 wurde zu Tours das zweite Concilium gehalten. Die Väter sagen Can. 19., daß das Volk sehr viele Priester, Diaconen und Subdiaconen im Verdachte habe, daß sie sich mit ihren Frauen den ehelichen Umgang erlaubten, und droht denjenigen, die sich dieses Vergehen zu Schulden kommen lassen würden, mit einer immerwährenden Degradation und mit der Excommunication auf ein Jahr lang. Der Can. 12. gebot

den Bischöfen ihre Frauen nur als Schwestern bei sich zu halten, und gab den Klerikern welche um den Bischof waren, das Recht, die extraneas, wenn der Bischof solche hatte, aus seinem Hause zu vertreiben. Auch das ein Jahr später gehaltene Concilium von Auxerre verbietet den Priestern, Diaconen und Subdiaconen, nach empfangener Ordination sich den fleischlichen Umgang mit ihren Frauen zu gestatten, und mit denselben in Einem Bette zu schlafen. Die Synode zu Mâcon (581), so wie die dritte von Lyon (582) wiederholen fast wörtlich die Vorschriften des Conciliums von Auxerre; und die Synode von Lyon bestimmt noch besonders; daß wenn irgend ein Geistlicher nach der Ordination ein Kind erzeugte, er sogleich abgesetzt werden solle.

Wir befinden uns nunmehr bei der Zeit des Pabstes Pelagius II. Dieser hatte in Erfahrung gebracht, daß in Sicilien die Subdiaconen immer noch fortfuhren, sich den ehelichen Genuß ihrer Weiber zu gestatten. Die vielen Griechen, die sich bei der griechischen Oberherrschaft über Sicilien, in dieser Insel aufhielten, konnten durch ihr Beispiel die Sicilianer leicht zu dieser Uebertretung verleiten, um so mehr da sich bei den Griechen schon um diese Zeit eine nicht unbedeutende Anzahl nicht nur von Subdiaconen, sondern auch von Diaconen und Priestern fand, die, von der alten Disciplin der Enthaltsamkeit abgewichen waren, und eine den alten Vätern unbekannte, lockerere Disciplin vorzubereiten suchten; eine Disciplin, die sie denn auch in der That, wie wir gesehen, durch das Concilium von Trullo erhielten. Kein Wunder also, wenn die Sicilianer in diesem Punkte die

strenge Disciplin der römischen Kirche zu verlassen suchten, um sich an die bei weitem leichtere der griechischen Kirche anzuschließen. Pelagius suchte diesem Unfuge zu steuern. Das Decretalschreiben welches er an die sicilianischen Kirchen sandte, ist uns nicht aufbewahrt worden, doch daß er es sandte, und darin den Subdiaconen in Sicilien befahl, noch vor Ablauf einer Frist von drei Jahren, nach der Sitte der römischen Kirche, dem ehelichen Genusse ihrer Weiber gänzlich zu entsagen, erfahren wir von dem heil. Gregorius dem Großen *), so wie wir die Wirkungen dieses Decretalschreibens in dem folgenden Zeitraume anführen werden. Für jetzt bemerken wir nur noch schließlich, daß die Disciplin, nach welcher auch die Subdiaconen zum Cölibat verpflichtet wurden, um diese Zeit schon ganz allgemein in der ganzen abendländischen Kirche als Gesetz gegolten haben muß, indem Pelagius sonst unmöglich in obigem Decretalschreiben sich auf die Sitte der römischen Kirche hätte beziehen können, da schon damals unter dem Namen der Römischen, die ganze abendländische Kirche verstanden wurde.

*) Epist. lib. 1. Epist. XLIV. alias XLII. p. med.

Dritter Zeitraum.

Von Gregorius I., dem Großen, bis zu Ende des zehnten Jahrhunderts.

(590 — 999.)

§. 12.

Spanische Concilien.

Kurz nach der Erhebung Gregors des Großen auf den päpstlichen Stuhl, liefen ihm schon Beschwerden über die zu große Strenge der vorhin erwähnten Verordnung des Papstes Pelagius II. ein. So sehr Gregor auf der einen Seite die genaue Beobachtung der Disciplin auch wünschte, so behutsam glaubte er doch auf der andern Seite seyn zu müssen, um durch zu große Strenge die Gemüther der durch die Macht der Griechen unterstützten Sicilianer nicht aufzubringen. Er schrieb daher (591) an den Subdiaconus Petrus in Sicilien *), (welcher es wahrscheinlich war, der sich bei ihm über die vermeinte Strenge der Vorschriften Pelagius beschwert hatte.) Vor drei Jahren sey den Subdiaconen aller Kirchen Siciliens geboten worden, sich nach Sitte der römischen Kirche ihrer Weiber zu enthalten; es scheine ihm jedoch hart und unzulässig, daß der, welcher die Tugend der Enthaltsamkeit nicht be-

*) ibidem.

sitze, noch vorher Keuschheit versprochen habe, genöthiget werde sich von seiner Frau zu trennen, und dadurch — was ferne sey — noch tiefer falle. Er befiehlt daher, daß von nun an allen Bischöfen vorgeschrieben sey, keinen zum Subdiacon zu weihen, der nicht vorher Keuschheit gelobt habe.

Auch die Subdiaconen in Calabrien hatten sich, nicht minder wie jene in Sicilien, durch das Beispiel der Griechen verleitet, der schuldigen Enthaltsamkeit entzogen; Gregor wiederholte daher in seinem Schreiben an Bonifacius, Bischof von Reggio, (594) die nämlichen Verordnungen, die er an den Subdiaconus Petrus erlassen hatte. *) Auch dem Bischof Leo von Cantania in Sicilien, wurden ein Jahr später dieselben Veordnungen vorgeschrieben. **)

In Spanien wurden zur Zeit Gregors des Großen mehrere Concilien zur genauern Beobachtung der Enthaltsamkeit gehalten. Die Synode von Sevilla (590) sagt Can. 3., daß mehrere Bischöfe die Verordnungen des Conciliums von Toledo über den Umgang der Geistlichen mit Weibern, nicht gewissenhaft vollzogen hätten, und verordnet daher, daß Priester, Diaconen und Subdiaconen, mit extraneis und Mägden keinen Umgang haben sollen, und wenn sie dieselben, nach Ermahnung des Bischofs, nicht von sich entfernen, so sollen die Richter das Recht haben, sich dieser Weiber, mit Erlaubniß des Bischofs, zu bemächtigen, müssen dem Bischofe aber eidlich versprechen sie den Geistlichen nie wie-

*) Lib. 3. Epist. 5.
**) Lib. 3. Epist. 34.

der zurück geben zu wollen. Die Richter die gegen diesen Eid handeln, sollen excommunicirt, die Weiber aber den Geistlichen aufs neue entrissen, und als Mägde in Frauenklöster gesteckt werden. — Das Concilium von Toledo (597) befahl Can. 1. den Priestern, Diaconen und Subdiaconen, die Beobachtung der Keuschheit, bei Strafe der Absetzung. Die Synode von Huesca, in Spanien, (598.) befiehlt genaue Untersuchungen anzustellen, ob die Priester, Diaconen, Subdiaconen und übrigen Kleriker, ein keusches Leben führen.

Im Jahre 633 wurde unter dem Vorsitze des heil. Isidors, Erzbischof von Sevilla, zu Toledo abermals ein Concilium gehalten, das wir unter dem Namen des vierten kennen, eigentlich aber das sechste zu Toledo gehaltene Concilium ist, und dem zwei nnd sechzig Bischöfe beiwohnten. Es wurden auf demselben mehrere Verordnungen in Hinsicht des Cölibats gegeben. Can. 21. verbietet im allgemeinen den Geistlichen das Laster der Unzucht. Can. 22. befiehlt den Bischöfen, einige Geistliche, als Zeugen ihres Lebenswandels, bei sich im Hause zu halten, damit den Laien aller Argwohn benommen werde. Can. 23. schreibt diese Zeugen auch den Priestern und Diaconen vor, so daß, zur Verhütung der Unzucht und selbst des Verdachtes, keinem Geistlichen erlaubt seyn solle, allein zu wohnen. Can. 42. verbietet die extraneas, und erlaubt den Geistlichen nur ihre Mutter, Schwester, Tochter, oder irgend eine sehr nahe Blutsverwandte bei sich zu haben. Can. 43. verbietet nochmals die extraneas, und befiehlt den Geistlichen sich keine Mägde zu halten.

Zu Utrecht, in Holland, zeichnete sich der heil. Aman-

dus, Bischof dieser Stadt, (648) durch seinen großen Eifer für die Beobachtung der Disciplin der Kirche, sehr rühmlich aus. Mehrere Jahre hindurch durchzog er seine Diöcese, und predigte seinen Geistlichen die Enthaltsamkeit. Aber als er das Laster überall zu tief eingewurzelt fand, und an vielen Orten nur Verachtung, ja nicht selten sogar Beleidigungen und Beschimpfungen als Frucht seiner Ermahnungen erndtete, entschloß er sich, von Schmerz gebeugt, seine bischöfliche Würde niederzulegen, und hielt deshalb bei dem Papste Martin I. um Erlaubniß an. Der Papst lobte in seinem Antwortsschreiben *) den Eifer des Bischofs, bekämpfte aber seinen Entschluß sich von seinem Amte entfernen zu wollen, und ermahnte ihn, standhaft zu verharren, und zu bedenken, wie viel Christus für das Menschengeschlecht erlitten habe. Er solle übrigens aber keineswegs die Uebertreter der Kirchensatzungen mit Nachsicht behandeln. Wer nach seiner Ordination auch nur einmal in Unzucht verfalle, sey als abgesetzt zu betrachten, und dürfe kein priesterliches Amt mehr verwalten.

Wenige Jahre später, aber noch unter Martin I. wurde (653) zu Toledo, in Spanien, das achte Concilium gehalten, dem zwei und fünfzig Bischöfe beiwohnten. Drei seiner Canones beziehen sich besonders auf den Cölibat, nämlich der vierte, fünfte, und sechste. Can. 4. ist gegen die der Unzucht ergebenen Bischöfe gerichtet, und droht ihnen mit der Absetzung. Can. 5. sagt: „Es ist „zur Kunde des heiligen Conciliums gekommen, daß ei-

*) Hartzh. Concil. Ger. Tom. 1. pag. 28. Edit. Colon. 1759.

„nige Priester und Diaconen, uneingedenk der Verordnungen der Vorfahren, mit ihren Frauen oder andern „Weibern in unreiner Verbindung leben, und sich in „verfluchter Unzucht befinden. — Das heilige Concilium „befiehlt daher den Bischöfen mit Sorgfalt über ihre Geistlichen zu wachen, damit dergleichen Laster ferner nicht „mehr statt finden. — Die Weiber aber, sie mögen „Freie oder Sclavinnen seyn, sollen von ihnen getrennt „und in ein Kloster gebracht werden, damit ihnen alle „Möglichkeit benommen werde, zu den Theilnehmern „ihrer Verbrechen zurückzukehren." Im Can. 6. sagen die Väter: „Es ist uns hinterbracht worden, daß einige „Subdiaconen, noch nach empfangener Weihe, sich nicht „nur durch Unzucht befleckt, sondern sogar, was auch „nur zu sagen schon unerlaubt ist, sich noch Weiber genommen haben, und behaupten, daß ihnen dies erlaubt sey, indem es ihnen unbekannt gewesen, daß sie „bei der Ordination den Segen vom Bischof empfangen „hätten. Damit nun jeder Entschuldigungsgrund wegfallen möge, bestimmen wir, daß den Subdiaconen, wenn „sie ordinirt werden, bei der Ueberreichung der heiligen „Gefäße (Kelch und Patena) auch der Segen vom Bischofe gegeben, und so alle Unzucht und Gemeinschaft „mit Weibern von ihnen entfernt werde."

Im Jahre 655 wurde wiederum zu Toledo von sechszehn Bischöfen ein Concilium gehalten, welches Can. 10. jedem Geistlichen, vom Bischof an bis zum Subdiacon herunter, welcher, sey es mit einer Freien, oder einer Sklavin Kinder erzeugen würde, die kanonische Strafe androht, und festsetzt, daß die, aus einer solchen laster-

haften Verbindung erzeugten Kinder, nicht blos das Vermögen ihrer Eltern nicht sollten erhalten können, sondern auch noch der Kirche, bei welcher ihre Väter angestellt waren, für immer als Leibeigene angehören sollten.

Im folgenden Jahre versammelten sich zwanzig Bischöfe zum zehnten Concilio von Toledo, in welchem Potamius, Erzbischof von Braga, sich selbst wegen begangener, aber vollkommen geheim gebliebener Unzucht anklagte. Schon geraume Zeit vorher hatte er sich jeder bischöflichen Amtsverrichtung enthalten. Nach den bestehenden Canones hätte er seines Amtes entsetzt werden müssen, doch da sein Verbrechen nicht zur öffentlichen Kunde gekommen, und er sein eigner freiwilliger Ankläger war, so glaubten die Väter ihn mit Milde behandeln zu dürfen: sie ließen ihn daher seine bischöfliche Würde, alle bischöflichen Amtsverrichtungen jedoch, so wie die Verwaltung der Diöcese, wurden dem Bischofe Fructuosus übertragen. Potamius verbrachte den Rest seiner Tage unter strenger Buße in einem Kloster. *)

In der letzten Hälfte des siebenten Jahrhunderts finden wir nun noch das im Jahre 675 zu Toledo gehaltene eilfte Concilium. Dieses spricht sich Can. 5. (man weiß nicht, ob aus gegebener Veranlassung oder nicht) sehr hart gegen denjenigen Bischof aus, der es wagen würde, die Frau, Tochter, oder Nichte irgend eines Großen durch List oder Betrug zu verführen, und bedroht ihn mit Exil und immerwährender Excommunication, doch solle er, am Ende seines Lebens zur Kirchengemeinschaft

*) Collect. Aguir. Tom. II. pag. 583. Edit. Romana.

zugelassen werden. Im nämlichen Jahre wurde zu Braga, in Spanien, und ein Jahr später zu Autun, in Burgund, ein Concilium gehalten, welche Beide besonders die extraneas von den Geistlichen zu entfernen suchen; das von Braga befiehlt überdieß noch, daß die Geistlichen, zur Verhüthung aller Verbrechen, auch nicht einmal ihre Schwestern und andere weibliche Verwandten bei sich haben sollen. Nur ihren Müttern, wird ihnen zugestanden, eine Wohnung in ihrem Hause zu geben.

---

§. 13.

Der heil. Bonifacius. Gallische und deutsche Concilien.

Wir sind nunmehr bis zu dem Zeitpunkte vorgerückt, wo wir unsere Blicke auch auf Deutschland richten müssen. Im ganzen ostfränkischen Reiche war bereits im siebenten Jahrhundert durch westfränkische, besonders aber durch englische, schottische, und irländische Benediktiner-Mönche das Evangelium gepredigt worden. In Baiern, Thüringen, am Rhein und bei den Friesen aber, hatte der heil. Bonifacius, durch unsägliche Anstrengungen, das Christenthum eingeführt. Papst Gregor II. weihete ihn im Jahre 723 zum Bischofe, und Gregor III. ernannte ihn, nachdem das Erzbisthum von Worms nach Mainz verlegt worden war, zum Erzbischof von Mainz und zu seinem apostolischen Vicar.

Der Zustand der Disciplin sowohl in den erst vom heil. Bonifacius gestifteten Kirchen, als auch in denen,

die schon vor ihm gegründet worden waren, war indessen sehr traurig, und das Laster der Unzucht hatte sich fast überall verbreitet, da, bei der damaligen allgemein herrschenden Rohheit und Unwissenheit, die Beobachtung der Enthaltsamkeit den alten deutschen Völkern wohl ziemlich schwer fallen mochte. Sehr deutlich schildert uns der heil. Bonifacius, in seinem an Papst Zacharias gerichteten Schreiben, (741) den gänzlichen Verfall der Disciplin. „Es giebt Diaconen, sagt er, *) die von „ihrer Jugend auf in Hurerey, Unreinigkeit und Ehe„bruch gelebt haben, bei diesem Lebenswandel ins Dia„conat gekommen sind, wo sie sich vier, fünf, oder „noch mehrere Concubinen halten, und doch sich nicht „scheuen, das Evangelium zu lesen und sich Diaconen „zu nennen. Und wenn sie in solcher Unzucht zum Pres„byterate gelangen, so verharren sie in dem nämlichen „sündhaften Leben, und häufen Sünden auf Sünden,

*) Si invenero inter illos Diaconos, quos nominant, qui a pueritia sua semper in stupris, semper in adulteriis, et in omnibus semper spurcitiis vitam ducentes, sub tali testimonio venerunt ad Diaconatum, et modo in Diaconatu concubinas quator, vel quinque, vel plures noctu in lecto habentes, Evangelium tamen legere, et Diacones se nominare nec erubescunt, nec metuunt. Et sic in talibus insestis ad ordinem Presbyteratus venientes, in iisdem peccatis perdurantes, et peccata peccatis adjicientes, Presbyteratus officio fungentes, dicunt se pro populo posse intercedere, et sacras oblationes offere: novissime quod pejus est, sub talibus testimoniis per gradus singulos adscendentes ordinantur, et nominantur Episcopi. — Tom. I. Conc. Ger. pag. 43.

„üben dennoch aber ihre Amtsverrichtungen aus, und sa„gen, daß sie für das Volk beten, und das heilige Opfer „darbringen können. Einige, was noch ärger ist, gehen „unter solchem Lebenswandel durch alle Grade, und wer„den so zu Bischöfen ernannt und ordinirt."

In diesem Schreiben zeigte der heil. Bonifacius dem Papste auch noch an, daß er von Karlmann *) aufgefordert sey, zur Wiederherstellung der Kirchenzucht eine Synode zu berufen, und erbittet sich zu diesem Ende die nöthigen Verhaltungsbefehle, besonders darüber, wie er mit den unwürdigen Geistlichen verfahren solle. Die Antwort des Papstes ging erst im folgenden Jahre, 742, dem heil. Bonifacius zu **). Der Papst befahl ihm die Bischöfe,

*) Karlmann, Herzog der Franken, war der erstgeborne Sohn Karl Martels, den er mit seiner ersten Gattin, Crotrude, oder, wie sie gewöhnlich genannt wird, Rotrude, erzeugt hatte. Ihm wurde beim Tode seines Vaters, 741, das ostfränkische Reich zu Theil. Im Jahre 743 unterwarf er sich Odillo, Herzog von Baiern, und Dietrich, Herzog der Sachsen, trat aber 747 sein ganzes Reich seinem Bruder Pipin ab, um sich in Gesellschaft mehrerer Großen seines Reichs in das auf dem Soracte (unweit Rom) gelegene Benediktinerkloster zu begeben, wo er vom Papste Zacharias das Ordenskleid empfing. Da er jedoch hier durch lästige Besuche zu sehr gestört wurde, so zog er sich in das Kloster auf dem Monte Cassino zurück. Als Astulph, König der Lombarden, durch die Waffen Pipins bedroht wurde, bat er Karlmann sich bei Pipin für ihn zu verwenden. Karlmann begab sich auf die Reise, starb aber auf derselben zu Vienne, im Dauphinat, im Jahre 755. Sein Leichnam wurde nach dem Monte Cassino zurückgebracht.

**) Tom. I. Concil. Germ. pag. 46.

Priester und Diaconen, welche in Unzucht und gottloser Ehe lebten, d. h. die vor dem Empfange des Priesterthums eingegangene Ehe noch fortsetzen, oder gar mehrere Frauen hätten, da ihnen doch nicht einmal eine Einzige gestattet sey, durch apostolische Autorität ihres Amtes zu entsetzen. Bonifacius versammelte sogleich die vom Herzog Karlmann gewünschte, und vom Papste Zacharias anbefohlene Kirchenversammlung. Der Ort, wo sie gehalten wurde, ist unbekannt, nur soviel wissen wir, daß sie am 21. April 742 ihren Anfang nahm. Die Synode *) spricht gleich Anfangs, Can. 1, die Absetzung gegen die in Unzucht begriffenen Geistlichen aus. Auch verbietet sie den Geistlichen, Waffen zu tragen, und sich mit der Jagd zu beschäftigen. Die, Can. 6, gegen das Laster der Unzucht verhängte Strafe ist dem damaligen rohen Zeitgeiste angemessen. Geistliche sowohl, als Gottgeweihte Jungfrauen sollen, nämlich wenn sie Unzucht begangen haben, in einem Kerker bei Wasser und Brod Buße thun. Für einen Priester wird diese Einkerkerung auf zwei Jahre festgesetzt, nachdem er erst vorher noch gegeißelt und derb abgeprügelt worden ist. Den Mönchen wird für die Sünde der Unzucht eine dreimalige körperliche Züchtigung, und einjährige Einkerkerung bestimmt. **) Der Canon 7 endlich verbietet den Priestern und Diaconen, Weiber in ih-

*) ibid. pag. 49.

**) Quisquis servorum Dei, vel ancillarum Christi in crimen fornicationis lapsus fuerit, in carcere poenitentiam faciat in pane et aqua. Et si ordinatus Presbyter sit, duos annos in carcere parmaneat, et antea flagellatus

ren Häusern zu halten. Fast gleichzeitig mit der so eben erwähnten Synode, erließ der Papst Zacharias ein eignes Schreiben an den König Pipin, und an die Bischöfe, Aebte und Großen der Franken, in welchem er ihnen die genaue Beobachtung der kirchlichen Satzungen anempfiehlt. Es wird in diesem Schreiben (Cap. 2.) den verurtheilten Bischöfen, Priestern und Diaconen, die fernere Ausübung ihres Amtes untersagt, so wie nach Cap. 11. die Bischöfe, Priester und Diaconen sich ihrer Frauen enthalten sollen. In Betreff der Subdiaconen wird hier nichts bestimmt, sondern gesagt, daß man sich rücksichtlich dieser, nach der in jeder Kirche bestehenden Gewohnheit richten solle. Der Papst bediente sich absichtlich dieser Nachsicht, um die Gemüther nicht noch mehr zu erbittern, da es schon schwer genug fallen mochte, die Diaconen und Priester, ja selbst die Bischöfe, zur schuldigen Enthaltsamkeit zurückzuführen.

Die Concilien von Verberie (752), von Metz (753), und von Verneuil (755) suchten die Verordnungen in Betreff der Enthaltsamkeit wiederholt einzuschärfen, und die Päpste Stephan III. (752 — 757), und Adrian I. (772 — 795) arbeiteten aus allen Kräften an der Wiederherstellung und pünktlichen Beobachtung der uralten Disciplin der Kirche. Auch die weltliche Gewalt bot der geistlichen durch ihre Beordnungen treulich die Hand, in-

et scorticatus videatur, et post Episcopus adaugeat. Si autem Clericus, vel Monachus, in hoc peccatum inciderit, post tertiam verberationem in carcerem missus, vertente anno ibi poenitentiam agat.

dem Karl der Große den Canon des Conciliums von Nicäa in einem seiner Capitularen erneuerte (ohngefähr um das Jahr 789), nach welchem kein Geistlicher irgend ein Weib bei sich im Hause halten durfte, außer der Mutter, oder Schwester, oder solcher Personen, die nicht im Stande seyn konnten Verdacht einzuflößen. *) Ein, unter dem Vorsitze des Patriarchen Paulinus von Aquileja, gehaltenes Concilium bringt ebenfalls den Nicäischen Canon in Erinnerung, und dehnt das Verbot selbst auf die Mutter, Schwester, und andere Blutsverwandten aus, weil man in Erfahrung gebracht habe, daß diese häufig den mit anderen begangenen Verbrechen, zum Deckmantel dienen mußten.

Ein, im Jahr 797 von dem Bischofe Theodulph von Orleans, an die Geistlichen seiner Diöcese erlassenes Capitular verordnet ebenfalls, daß bei einem Priester gar keine Frauensperson im Hause wohnen solle, und obgleich die Canones den Müttern und Schwestern dies gestatteten, so werde es doch jetzt verboten, weil bei dieser Gelegenheit andere Personen mitkämen, welche den Priester zur Sünde verleiteten. Kein Priester soll sich mit den Worten des Apostels entschuldigen: „wegen der Hurerei habe jeder sein Weib," da dies nur den Laien gesagt worden sey, nicht aber denen, welche schon Subdiaconen sind. Die Gesetze der Kirche erlaubten keinem, Diacon zu werden, der nicht immerwährende Keuschheit gelobt habe. Auch das im Jahre 802 zu Aachen gehalte-

*) Nisi matrem aut sororem, vel eas tantas personas, quae suspiciones effugiunt.

ne Concilium giebt ebenfalls mehrere Gesetze, die auf das sittliche Leben der Geistlichen Bezug haben, so wie ein abermaliges, höchst wahrscheinlich von Aachen aus, ebenfalls im Jahre 802 gegebenes Capitular Karls des Großen, Cap. 23. den Priestern anbefiehlt, dafür zu wachen, daß die Kleriker welche sie bei sich haben, kanonisch leben, und sich nicht dem Spiele ergeben, nicht weltlichen Gastmahlen beiwohnen, noch ein ausschweifendes Leben führen; und Cap. 24 bestimmt, daß wenn ein Priester oder Diacon in seinem Hause andere Weiber hält, als die welche kanonisch erlaubt sind, er seines Amtes und seines Vermögens zugleich beraubt werden solle. *)

Auf dem Concilio zu Mainz 813, wird Can. 10. befohlen, daß die Geistlichen die häufigen Besuche der Wittwen und Jungfrauen meiden, und nicht mit Weibern zusammen wohnen sollen. Von den in diesem Jahre gehaltenen Concilien von Arles und Rheims, empfiehlt ersteres den Geistlichen ein keusches Leben an, letzteres aber erneuert das Verbot gegen die extraneas.

Die im Jahre 836., auf Veranlassung des Kaisers Ludwigs des Frommen, zu Aachen in einer Synode versammelten Väter klagen ebenfalls darüber, daß einige Priester nicht blos Weiber bei sich im Hause wohnen,

*) Si quis autem Presbyter sive Diaconus post hoc in domo sua secum mulieres extra Canonicam licentiam habere praesumpserit, honorem simul et haereditatem privet utriusque ad nostram praesentiam. Tom. I. Con. Ger. pag. 359.

sondern sich sogar von ihnen bedienen ließen; dergleichen Zusammenleben sey höchst gefährlich, und habe schon oft die Priester zu Fall gebracht, und sie zum Gegenstand des Aergernisses gemacht. Es wird demnach allen Geistlichen untersagt, Weiber bei sich zu halten, und im Uebertretungsfalle Absetzung angedroht. *)

Das im Jahre 880 zu Mainz gehaltene Concilium dehnt diese Vorschriften noch weiter aus. Es bestimmt nämlich, Can. 10. „daß es den Geistlichen durchaus verboten sey, Weiber bei sich im Hause zu haben. Und „obgleich die heil. Canones einigen Weibern, (die Mutter, Schwester und nahe Blutsverwandten) mit den „Priestern in Einem Hause zu leben gestatten, so hat „doch die Erfahrung gelehrt, daß durch diese Erlaubniß „sehr viele Laster veranlaßt worden sind. — Dieserhalb „bestimmt die heil. Synode, daß kein Priester irgend eine Frauensperson in seinem Hause dulden solle, damit „die Gelegenheit eines üblen Verdachtes, oder einer sündlichen Handlung vollkommen weggeräumt werde." — Eben so untersagt die im Jahre 888 gehaltene Synode von Metz, Can. 5., den Geistlichen, Mutter und Schwester bei sich im Hause zu haben, so wie auch das im Jahre 876 zu Pavia gehaltene Concilium den Priestern geboten hatte, durchaus keine Weiber bei sich wohnen zu lassen. Ganz vorzüglich aber ließ es der Erzbischof Herivеus von Rheims auf dem im Jahre 909 zu Trosley,

*) Conc. Ger. Cap. II. Can. 7. et 11. De vita et Doct. infer. Ord. — Confer. Descr. Rer. Ital. Tom. I. Pars 1. pag. 160.

in der Diöcese Soißons gehaltenen Concilium, sich angelegen seyn, die verfallene Kirchenzucht herzustellen, und die Geistlichen zur schuldigen Enthaltsamkeit zurückzuführen.

Bevor wir diesen Zeitraum beschließen, müssen wir noch einer Verordnung, die der Papst Leo VII. zwischen den Jahren 936 und 938 an die Bischöfe, Aebte und Großen von Deutschland und Frankreich erlassen hatte, Erwähnung thun. Der Erzbischof Gerhard von Lorch hatte die Veranlassung dazu gegeben. Dieser hatte sich nämlich nach Rom verfügt, und dem Papste berichtet, daß mehrere Priester in Deutschland in gesetzwidriger Ehe lebten, und hatte angefragt, ob die Söhne derselben in den Dienst der Kirchen könnten aufgenommen werden. — Der Papst erklärte die Ehe der Priester für ein Verbrechen, weil sie der heil. Schrift entgegen sey, und das heilige und ehrwürdige Concilium von Nicäa geboten habe, daß die Priester nicht mit Weiber zusammen wohnen sollten, und eine eheliche Verbindung derselben sey daher um so verbotener. Das Concilium von Neocäsarea habe bestimmt, daß ein Priester der sich verheirathe, abgesetzt werden solle. Wer deshalb ein solches Verbrechen begehe, solle durch apostolisches Ansehen seines Amtes entsetzt werden *).

Das Concilium von Augsburg, das im Jahre 952 unter dem Vorsitze des Päpstlichen Legaten Marinus, von

*) Quod scelus, quia omnis sacra scriptura contradicit, quia Sanctum et venerandum Nicaenum Concilium vetat, ne sacerdotes cum feminis habitare presumant; multo magis, ne copulari, vel sociari mulieribus debeant, juxta sacros Canonens modis omnibus prohibemus. Jn Neocaesariensi namque Concilio ita habetur:

vier und dreißig Bischöfen gehalten wurde, handelt daher Can. 4 sehr strenge gegen die Subintroductas, so wie es im Can. 11 ausdrücklich bestimmt, „daß die Bischöfe Priester, Diaconen und Subdiaconen, wie in vielen Concilien festgesetzt worden, sich enthalten sollen Weiber zu nehmen *). Dieselbe Vorschrift wird auf dem, im Jahre 994 zu Ansa, in der Diöcese Lyon, gehaltenen Concilium wiederholt. Die Priester sollen nach demselben sich ihrer Frauen enthalten, widrigenfalls aber sollen sie ihre Aemter verlieren.

Wir sind nunmehr mit unserer Geschichte bis zum Ablauf des ersten Jahrtausends der christlichen Zeitrechnung vorgerückt. Die große Anzahl von Synodalbeschlüssen und päpstlichen Decretalien, die durch alle Jahrhunderte zur Befestigung oder Wiederherstellung der alten Disciplin, gegeben wurden, geben den deutlichsten Beweiß, daß die Kirche zu allen Zeiten von ihren Dienern die Enthaltsamkeit als eine nothwendige Eigenschaft gefordert hat, und wenn das allgemeine Sittenverderbniß und die Rohheit des Zeitgeistes auch auf den Lebenswandel der Geistlichen oft den allernachtheiligsten Einfluß hatten, so waren es

---

Presbyter si uxorem habuerit, ab ordine deponatur. Et qui in tali scelere fuerint reperti, nostra Apostolica auctoritate, ab omni priventur honore. Harzh. Conc. Germ. Tom. II. pag. 605..

*) Episcopus, Presbyter, Diaconus, Subdiaconus, ut in multis Conciliis firmatum est, quia divina ministeria contractant, ab uxoribus abstineant. Hartzh. Conc. Germ. Tom. II. pag. 623.

doch eben diese Synodalverordnungen und Decretalien, so wie der persönliche Eifer einer großen Zahl von Bischöfen und wohlgesinnten Priestern, die sich dem Laster mit Erfolg entgegenstemmten.

Vierter Zeitraum.

Vom Anfang des eilften Jahrhunderts bis zum Tode des heil. Geregors VII.

(1000 — 1085.)

---

§. 14.

Der heil. Petrus Damiani. — Leo IX.

Wir wenden unsre Blicke beim Anfange des letzten Zeitraums unsrer Geschichte sogleich auf das im Jahre 1020, unter dem Vorsitze des Papstes Benedikt VIII., zu Pavia, in der Lombardei, gehaltene Concilium. Die Kirchenzucht war in Italien, besonders in der Lombardei, wohl in einen nicht mindern Verfall gerathen, als wir es schon in Deutschland und Frankreich bemerkt haben. Bitter beschwert sich der Papst darüber, in seiner an die versammelten Väter gehaltenen Rede, so wie er auch seinen tiefen Kummer über den dadurch veranlaßten Raub der Kirchengüter ausdrückt. Das Concilium sucht daher dem eingerissenen Unfuge Einhalt zu thun, und bestimmt Can. 1, daß kein

Priester, Diacon oder Subdiacon, weder eine Frau noch Concubine haben darf. Wer dagegen handelt, soll abgesetzt werden. Can. 2 verbietet den Bischöfen, mit irgend einem Weibe zusammen zu wohnen. Die folgenden Canones handeln von den Kindern der Geistlichen. Um diesen Bestimmungen eine desto größere Wirksamkeit zu geben, wurden sie vom Papste dem Kaiser Heinrich II. zugesandt, der sie denn auch noch durch Hinzufügung weltlicher Strafen, verschärfte. — Das im Jahre 1031 zu Bourges gehaltene Concilium verbietet, Can. 5., den Priestern, Diaconen und Subdiaconen, ebenfalls unter Strafe der Absetzung, die Frauen und Concubinen, und nach Can. 6. soll kein Bischof für die Zukunft einen Subdiacon ordiniren, wenn er nicht in Gegenwart des Bischofs, vor dem Altare Gott verspricht, sich weder eine Frau, noch eine Concubine halten zu wollen.

Ungeachtet aller dieser, zur genauen Beobachtung der Enthaltsamkeit gegebenen Verordnungen, hatten sich dennoch Unzucht, und mit ihr schändliche Simonie, beim Klerus fast überall Eingang zu verschaffen gewußt, und drohten der kirchlichen Disciplin völligen Untergang. Doch der, welcher seiner Kirche Beistand leistete, als die gräßlichsten Verfolgungen gegen sie wütheten und durch Satans Bosheit ausgedachte Marter ihre Bekenner trafen; der seine Kirche nicht verließ, als teuflische Ketzereien und Zwiespalten ihr den Untergang zu drohen schienen, und der in Anfechtungen aller Art ihr seine Hülfe zugesagt hat; Er war auch mit ihr, als die Leidenschaften und Begierden einer großen Zahl unwürdiger Diener sich gegen die weisen Gesetze der Kirche zu erheben erfrechten.

Der heilige Petrus Damiani *) war es zuerst, dessen die göttliche Vorsehung sich bediente, den eingerissenen Unordnungen Einhalt zu thun. Mit außerordentlichem Muthe setzte er sich dem großen Sittenverderbniß entgegen. Er wandte sich an den Papst Gregor VI., und forderte ihn auf, das tausendköpfige Haupt der giftigen Schlange zu zertreten, die Simonie zu vernichten, den Geldgeiz der Bischöfe zu zerstören, und die Sitze der im Heiligthume Tauben verkaufenden Krämer umzuwerfen, vorzüglich aber, damit man dieß hoffen könne, den ehebrecherischen, unzüchtigen und räuberischen Bischof Pesaro, nebst allen die ihm gleich wären, von ihren Aemtern zu verjagen. **) Gregor VI., so sehr er auch für das Wohl der Kirche bedacht seyn mochte, wurde indessen verhindert etwas in dieser Sache zu thun, theils durch die unruhigen Zeitumstände, hauptsächlich aber durch die kurze Dauer seiner Regierung, indem er noch im nämlichen Jahre (1046) auf dem Concilio von Sutri der päpstlichen Würde entsagte. Sein Nachfolger der Bischof Suidger von Bamberg, bestieg unter dem Namen Clemens II. den Stuhl des heil. Petrus. Auch er wurde vom heil. Petrus Damiani zur Verbesserung der gesunkenen Kirchen-

*) Sein eigentlicher Name war Petrus de Honestis. Zum Andenken an seinen Bruder Damianus, der für seine Erziehung mit großer Liebe Sorge getragen hatte, nahm er dessen Namen an. Er trat in den Orden des heil. Benedikt, und wurde im Jahre 1057 von Stephan IX. zum Cardinal-Bischof von Ostia creirt.

**) Lib. I. Ep. I.

zucht aufgefordert, die zu große Furchtsamkeit dieses Papstes ließen ihn jedoch weiter nichts thun, als daß er in einer, im Jahre 1047 gehaltenen Synode, den Verkauf der geistlichen Würden und Weihen mit dem Fluche belegte. Er regierte übrigens auch nur kurze Zeit, und starb noch im nämlichen Jahre. Die Regierung seines Nachfolgers Damasus II. dauerte nur 23 Tage, und nun wurde Bruno, Bischof von Toul, im Jahre 1048 von den auf dem Reichstage zu Worms versammelten Bischöfen, unter Zustimmung des Kaisers Heinrich III. und der auf dem Reichstage anwesenden römischen Legaten, zum Papste gewählt. Bruno nahm die ihm angetragene hohe Würde, nur nach vieler Weigerung und unter der Bedingung an, daß der römische Klerus und das Volk in seine Wahl einstimmten. Er begab sich hierauf, nicht mit den Zeichen der päpstlichen Würde geschmückt, sondern demüthig, wie ein armer Pilger, und mit nackten Füßen nach Rom. Unter Hymnengesang wurde er vom Klerus und vom Volke eingeholt, und nochmals feierlich zum Papst, unter dem Namen Leo IX., ausgerufen. Mit rühmlichem Eifer bestrebte sich Leo, die beim Klerus fast allgemein überhand genommene Unenthaltsamkeit abzustellen, und mit unerschütterlichem Muthe ging Petrus Damiani durch Predigten und Schriften ihm an die Hand. Besonders sucht Petrus in seinen Schriften die falschen Ansichten über das Erlaubtseyn der Priesterehe zu bekämpfen, und klagt bitter über jene unzüchtigen Geistlichen, die ihre Verbrechen nur den ebenfalls in Unzucht lebenden Priestern beichten, um so auf sichere Weise von diesen Mitschuldigen die Absolution zu erhal-

ten. Mit großer Beredsamkeit schildert er den traurigen Zustand derer, die dem Laster der Unzucht ergeben sind, und das namenlose Elend, das durch lasterhafte Priester über die Kirche Jesu gebracht wird. Er beschwört sie, sich von ihrem Falle wieder aufzurichten, und auf den Weg der Besserung zurückzukehren. — Racheschäumend erhoben sich aber die Getroffenen, deren Anzahl gewiß nicht gering war, gegen den Heiligen, und drohten ihm den Untergang; besonders aber suchten sie seinen guten Ruf durch teuflische Verläumdungen zu verdunkeln und zu beflecken.

Nachdem Leo IX. noch im Jahre 1049 zu Rom eine Synode abgehalten hatte, auf welcher besonders gegen das Laster der Simonie mehrere Gesetze gegeben wurden, begab er sich auf Reisen nach Deutschland und Frankreich, um die fast ganz verfallene Kirchenzucht durch sein Ansehen und durch seine Gegenwart dort wieder herzustellen. Vorerst hielt er zu Pavia ein Concilium, und wandte sich dann nach Rheims, wohin er den König von Frankreich, Heinrich I., so wie alle französischen Bischöfe, eingeladen hatte. Der König erschien aber nicht, indem er einen Feldzug gegen die Rebellen vorschützte; auch von den Bischöfen war, aus Furcht vor der Strenge des Papstes, eine bedeutende Anzahl nicht erschienen. Auf dieser Synode wurden nun scharfe Untersuchungen gegen Simonie und Unzucht angestellt, und eine nicht unbedeutende Zahl schuldig befundener Bischöfe und Priester ihres Amtes entsetzt; die nicht erschienenen Bischöfe aber, wurden excommunicirt. Als besonders thätig zeichnete sich der heil. Hugo, Abt von Clugny, für die Wiederherstel-

lung der allgemeinen Kirchenzucht auf dieser Synode aus, und hielt mit vieler Kraft eine Rede gegen Simonie und Unzucht, an die versammelten Bischöfe *). Von Rheims begab sich der Papst nach Mainz, wo gegen Simonie, Ehe und Unzucht der Priester ebenfalls der Bannfluch ausgesprochen wurde. **) Der Kaiser Heinrich III. und eine große Zahl von Bischöfen wohnten dieser Synode bei. Nachdem Leo wieder nach Italien zurückgekehrt war, fuhr er fort, durch kräftige Maasregeln die alte Kirchenzucht wieder einzuführen. Im Jahre 1050 hielt er zu Rom eine Synode, auf welcher, außer der Verdammung der Lehre des Berengar von Tours im Betreff des Altarssakramentes, auch noch die Priesterehe aufs neue verboten, und die beweibten Priester von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen wurden. Noch im nämlichen Jahre wurde zu Vercelli eine Synode gehalten, auf welcher ebenfalls die Gesetze gegen die Unenthaltsamkeit erneuert wurden. In der im folgenden Jahre zu Rom gehaltenen Synode wurde Hugo, Bischof von Vercelli, wegen Unzucht seines Amtes entsetzt und von Leo bestimmt, daß die Concubinen der Geistlichen in den Mauern von Rom, der Kirche von St. Johann im Lateran, als Leibeigene anheim fallen sollten, wie uns der heil. Petrus Damianus bezeugt. ***) Das dieserhalb gegebene Gesetz ist uns unter dem Namen Constitutum bekannt.

---

*) Act. Sanct. ad 29 Apr. Tom. III. Apr. pag. 652. Edit. Antwerp.

**) Hartzheim. Conc. Germ. Tom. III. pag. 113.

***) Damiani lib. VI. Ep. 3. pag. 173. Edit. Rom. 1606.

Im Jahre 1054 starb Leo IX. Ihm folgte auf dem Stuhle des heil. Petrus, der Bischof Gebhardt von Eichstädt, der denselben unter dem Namen Victor II. bestieg. Auch er, gleich seinem heiligen Vorgänger, war mit rastlosem Eifer für die Ausrottung der Simonie und Unzucht unter den Geistlichen bemüht. Besonders thätig trug hierzu Hildebrand, Erzdiacon der römischen Kirche, nachmaliger Papst Gregor VII., bei. Im Jahre 1055 wurde, unter seinem Vorsitze als päpstlicher Legat, zu Florenz eine Synode gehalten, auf welcher der Bischof dieser Stadt wegen Unzucht, mehrere andere Bischöfe aber wegen Simonie abgesetzt wurden. Auch zu Lyon, zu Lisieux, zu Tours, und zu Chalons, wurden von dem gedachten Legaten noch im nämlichen Jahre Synoden gehalten, welche die Gesetze der Enthaltsamkeit einschärften. Das im Jahre 1056 unter Hildebrands Vorsitz gehaltene Concilium von Toulouse, dem achtzehn Bischöfe beiwohnten, bestimmt, Can. 7., daß diejenigen Priester und Diaconen, die sich nicht ihrer Weiber oder Concubinen enthalten wollten, excommunicirt, und ihrer Pfründen beraubt werden sollten.

---

§. 15.

Die mailändische Kirche.

An keinem Orte war die Kirchenzucht so sehr in Verfall gerathen, als unter dem Klerus der mailändischen Kirche. Ein großer Theil desselben war verheirathet, andere Priester hielten sich öffentlich mehrere Concubinen: die Bischöfe hatten entweder diesem Unfuge ruhig

zugesehen, oder hatten doch nicht den Muth gehabt sich ihm entgegen zu setzen. Der Diaconus Arialdus wagte es endlich, sich gegen das überall verbreitete Sittenverderbniß zu erheben. Unter dem Beistande des Anselmus von Badagio, (späterhin Bischof von Lucca, und nachher Papst unter dem Namen Alexander II.) und des Landulph Cotta, beide Canoniker an der Metropolitankirche von Mailand, predigte er auf den Strassen und in den Kirchen Mailands gegen die Simonie und die Unzucht der Priester. Doch der frommeifernde Mann fand den größten Widerstand, und wurde selbst bei Ausübung seines Predigtamtes, von den beweibten oder der Unzucht ergebenen Priestern und dem von diesen aufgereizten Pöbel, mit schmählichen Beschimpfungen und den kränkendsten Verläumdungen überhäuft. Arialdus suchte zwar bei dem Erzbischof Guido Beistand, da dieser ihm aber denselben versagte, so wandte er sich, gemeinschaftlich mit Landulph, an den Papst Victor II., um bei ihm Hülfe zu suchen. Victor befahl dem Erzbischof Guido eine Synode zur Untersuchung und Entscheidung dieser Angelegenheit zu berufen, welche auch im Jahre 1057 zu Novara gehalten wurde. Das Resultat dieser Synode konnte für unsere Eiferer jedoch eben nicht günstig ausfallen, da Guido selbst, wenn auch nicht von dem Laster der Unzucht, doch von dem der Simonie angesteckt war; und folglich die Sache ihrer Gegner zu begünstigen suchte. Ariald und Landulph hatten sich daher auch und aus gerechter Furcht vor Verfolgung, gar nicht auf die Synode begeben. Beide wurden, als abwesend, verurtheilt und excommunicirt. Sie begaben sich nach Rom, um

sich bei dem Papste Stephan IX., dem Nachfolger Victor's II., persönlich zu vertheidigen. Aber auch der mailändische Klerus suchte sich zu vertheidigen, und hatte Abgeordnete nach Rom gesandt, unter welchen besonders ein gewisser Dionysius genannt wird. *) Doch Stephan legte Allen Stillschweigen auf, und, nachdem er die gegen Arialb und Landulph Cotta ausgesprochene Excommunication aufgehoben, und für nichtig erklärt hatte, munterte er beide auf, in ihrem Eifer muthig fortzufahren, und versprach ihnen, Legaten zur genauern Untersuchung der Sache und zur Wiederherstellung der Kirchenzucht, nach Mailand zu senden; ein Versprechen indessen, welches, wegen Stephans bald darauf erfolgtem Ableben, erst von seinem Nachfolger, Nicolaus II., in Erfüllung gebracht wurde. Unterdessen hatten sich in Mailand sehr bedeutende Unruhen erhoben; das Volk sowohl, als der Klerus, hatten sich in zwei Partheien getheilt, wovon die eine für, die andere aber gegen die Priesterehe gestimmt war. Um diese Unruhen zu stillen, sandte Nicolaus II. kurz nach seiner Thronbesteigung, den heil. Petrus Damiani, Cardinal-Bischof von Ostia, und den Bischof Anselmus, als Legaten nach Mailand, wo sie anfangs mit der dem heil. Stuhle schuldigen Achtung aufgenommen wurden. Als sie aber den Zweck ihrer Sendung erklärt hatten, und

*) Dieser Dionysius wird nun freilich bei Landulph dem Aeltern als Cardinal aufgeführt, indem er sagt: inter quos Dionysius Cardinalis; doch man muß bedenken, daß die Canonici der Metropolitankirche zu Mailand, noch im 12ten Jahrhunderte den Titel Cardinäle führten.

zur Untersuchung der Sache schreiten wollten, erhob der Pöbel, aufgereizt durch den der Simonie und Unzucht ergebenen Theil des Klerus, das heftigste Geschrei gegen sie, behauptend daß die Kirche des heil. Ambrosius frei sey, und dem Papste kein Recht über dieselbe zukomme; ja, der Tumult wuchs so sehr, daß man anfing für das Leben der Legaten zu fürchten. Vorzüglich war das Volk dadurch aufgebracht worden, daß es erfahren hatte, der heil. Petrus Damiani habe in einer Versammlung des ganzen Klerus, den Erzbischof Guido zu seiner Linken, den Bischof Anselmus aber zu seiner Rechten setzen lassen. Der heil. Damiani verlor indessen den Muth nicht. Er bestieg die Kanzel, und bewies dem Volke das Primat der römischen Kirche über jede andere mit so großer Kraft und Beredsamkeit, daß dasselbe sich beruhigte, und sogar versprach, von den Legaten die Gesetze des Papstes bereitwillig anzunehmen und denselben zu gehorsamen. Die Legaten verpflichteten darauf zuerst den Erzbischof, dann den Klerus, und zuletzt das ganze Volk die Simonie und die nicolaitische Ketzerei (diesen Namen hatte man der Priesterehe und dem Concubinat gegeben) durch einen feierlichen Eid zu verdammen. *)

Nachdem auf diese Weise die Ruhe und Ordnung in der mailändischen Kirche wiederhergestellt worden war, berief Papst Nicolaus II. im Jahre 1059 ein Concilium nach Rom, auf welchem sich auch der Erzbischof Guido von Mailand mit seinen Suffraganen befand. Einhundert und dreizehn Bischöfe erschienen auf diesem Concilio,

*) Damian. Opus V.

welches besonders deshalb berühmt ist, weil auf demselben festgesetzt wurde, daß die Cardinäle den Papst erwählen sollten, statt daß dies bisher meistentheils durch den ganzen römischen Klerus und das römische Volk geschehen war. Außerdem daß hier noch sehr geschärfte Verbote gegen die Simonie gegeben wurden, wurden auch die, gegen die schon so oft verbotene Priesterehe, und gegen das Concubinat erlassenen Bestimmungen erneuert; und festgesetzt, daß Niemand die Messe eines Priesters hören solle, von welchem er zuverlässig wisse, daß er eine Concubine, oder eine Subindroducta habe. Die Beschlüsse dieser Synode wurden auf Befehl des Papstes überall bekannt gemacht, und die Ausrottung der Priesterehe und des Priesterconcubinats allen Bischöfen dringend an's Herz gelegt.

Am 22. July 1061 erfolgte der Tod Nicolaus II., und in Gemäßheit der von ihm im Jahre 1059 gegebenen Institution, versammelten sich die Cardinäle zur Wahl eines neuen Kirchenoberhauptes. Sie fiel am 30. September 1061 auf den schon oft erwähnten Anselm von Badagio, Bischof von Lucca, der den päpstlichen Stuhl unter dem Namen Alexander II. bestieg. Die lombardischen Bischöfe hatten indessen, auf Anstiften des Kanzlers Wibert beschlossen, nur einen Lombarden als Papst anzuerkennen, weil derselbe in Betreff der Priesterehe ihre Gesinnungen theilen würde. Sie schickten daher Abgeordnete nach Basel, wo die Fürsten des Reichs versammelt waren. Die Wahl Alexanders wurde hier mit Unwillen vernommen, und nachdem man die unter Nicolaus II. verfaßten Gesetze im Betreff der Papstwahl

für ungültig erklärt hatte, wurde der Bischof Cadalus von Parma, ehemaliger Kanzler Kaiser's Heinrich's III. von Vercelli und Piacenza zum Gegenpapst erwählt. Cadalus nahm den Namen Honorius II. an. Die Wähler sowohl als der Gewählte, waren indessen Männer, welche die öffentliche Achtung durch ihren schlechten Lebenswandel schon lange vorher verloren hatten, und nur der schlaue Kanzler Wibert hatte dem Cadalus einiges Ansehen zu geben gewußt; doch konnte es diesem Gegenpapste nie gelingen, sich einen bedeutenden Anhang zu verschaffen. Er starb im Jahre 1067.

Der Tod Nicolaus II., und die bald darauf erfolgte Ernennung des obigen Gegenpapstes, der für die Priesterehe gestimmt war, hatten dem mailändischen Klerus, dem die versprochene und beschworene Enthaltsamkeit eine sehr schwere Bürde war, unter welche er sich nur mit dem größten Widerwillen gebeugt hatte, wieder neuen Muth gegeben, und der furchtsame Erzbischof Guido, der sich nicht mit Kraft seinen Geistlichen entgegen zu setzen wagte, gab sehr bald zu, daß diese zur alten Gewohnheit, nämlich zu ihren Frauen und Concubinen, wieder zurückkehrten. Die Kraft jedoch, die dem Erzbischofe mangelte, hatte Gott in reichem Maaße einem heiligen Diacone verliehen. Dieser, der schon mehr erwähnte Arialdus, fuhr, in Verbindung mit Landulph Cotta fort, gegen Simonie und Unzucht zu kämpfen. Wie schon bemerkt, hatten sich die Großen und das Volk Mailands in zwei Partheien getheilt, von denen die eine für, die andere gegen die Enthaltsamkeit der Priester war. Zu letzterer Parthei gehörten der größte Theil des Klerus und des Adels, so wie auch ein sehr bedeutender Theil der

niedern Volksklassen. Nur wenig treue Anhänger waren dem Arialdo und dem Landulph geblieben, als plötzlich die Vorsehung ihnen eine kräftige Stütze zusandte, in der Person Herembalds Cotta, ein Bruder Landulphs. Er war ein muthiger Krieger, der erst seit kurzem von einer Pilgerfahrt nach dem gelobten Lande zurückgekehrt war. Gerne schloß er sich dem Arialdus an, und begab sich mit ihm nach Rom, wo beide von Alexander II. mit Auszeichnung empfangen wurden. Der Papst ermahnte sie fortzufahren mit rastlosem Eifer die Sache der Kirche zu vertheidigen; ja dem Herembald behändigte er eine Fahne des heil. Petrus, und bevollmächtigte ihn die Kirche mit gewaffneter Hand zu vertheidigen, im Fall ihre Feinde, wie diese schon gedroht hatten, sie mit den Waffen angreifen würden.

Bald erfuhr man in Mailand, wie der Papst jene beiden wackern Männer begünstige, und der, der Unenthaltsamkeit ergebene Klerus wurde immer mehr gegen sie erbittert. Als Arialdo und Herembald nach Mailand zurückkamen, fanden sie das Volk in großer Gährung, und den Klerus bemüht einen Bürgerkrieg anzufachen. Zu Vermeidung desselben brachte Herembald eine öffentliche Disputation in Vorschlag, in der Hoffnung, darin die Gegner durch die Waffen der Vernunft zu besiegen. Dieser Vorschlag gefiel allgemein, und wurde angenommen. Als Vertheidiger der Enthaltsamkeit erschienen demnach Arialdo, Landulph Cotta, und ein gewisser Arginulph; für das Concubinat aber, der Erzdiacon Guibert, die Diaconen Ambrosius Bissus und Ardericus, und der Priester Andreas. Diese Disputation scheint jedoch kein anderes Resultat gehabt zu haben, als daß sie die Gemüther noch mehr gegeneinander

erbitterte, und so wurden denn auch die Verfolgungen von der Parthei der Concubinarier noch mit größerer Heftigkeit fortgesetzt, nur mit dem Unterschiede, daß die Parthei Arialds nun, unter dem Schutze Herembalds, der Gewalt, Gewalt entgegenzusetzen vermochte. Diese Unruhen, einem Bürgerkriege fast gleich, dauerten bis zum Jahre 1063, wo es endlich möglich wurde, durch die Bestimmungen einer, im genannten Jahre, von Alexander II. gehaltenen Synode, die Ruhe in Mailand einigermaßen wieder herzustellen, und den aufrührerischen Klerus, und dem von ihm aufgeregten Volke, Schranken zu setzen. Auf dieser Synode wurde das schon im Jahre 1059 von Nicolaus II. gegebene Verbot, keines Priesters Messe zu hören, von welchem man wisse, daß er eine Concubine oder Subintroducta habe, geschärft wiederholt. Außerdem wurde festgesetzt, daß Priester oder Diaconen, welche noch nach den Constituten Leo's IX., oder Nicolaus II., sich öffentlich eine Concubine genommen, oder die genommene nicht entlassen haben, weder die Messe, noch das Evangelium oder die Epistel lesen dürfen, auch in ihrem Amte nicht bleiben, noch ihr Einkommen von der Kirche beziehen sollen. *)

Da jedoch die Unterwerfung des im Concubinat lebenden Klerus nur scheinbar gewesen war, und er durch den Beistand des Erzbischofs, (der schon längst nicht mehr verhehlte, daß er es mit dieser Parthei halte,) so wie durch den Beistand so vieler Großen, übermüthig geworden, bald wieder, und öffentlicher als je, dem Concubinat fröhnte, so begab sich der heil. Arialdus abermals

*) Harduin III. Tom. VI. 1139.

nach Rom, um beim heil. Stuhle Abhülfe dieses Unfuges nachzusuchen. Endlich sah sich der Papst genöthigt den Bann gegen den Erzbischof Guido und seine Anhänger zu schleudern. Die Bannbulle wurde dem heil. Arialdo behändigt, der sie auch bei seiner Zurückkunft in Mailand im Jahre 1066 publizirte, eine Handlung, die dem Heiligen jedoch das Leben kostete. Guido nämlich ließ sich seiner durch Verrath bemächtigen, und ihn jenseits des Lago maggiore führen, wo er, durch von Guido's Nichte gedungene Bösewichte, am 28. Juni 1066, auf die grausamste und martervollste Weise ermordet wurde.

Alexander II. befand sich in Mantua, als er diese Greuelthat vernahm. Er beschloß, sogleich Legaten nach Mailand zu senden, um den die Kirche störenden Unruhen endlich ein Ziel zu setzen. Mainardus, Cardinal-Bischof von Sylva-Candida, und Johannes Minutius, Cardinal-Priester, wurden vom Papste zu dieser Mission bestimmt. In den ersten Tagen des Augustmonats begannen sie ihre Sitzungen. Sie suchten vor allem, die so lange unterbrochen gewesene Eintracht unter beiden Partheien wiederherzustellen. Jede Simonie wurde verdammt, und in Betreff der Enthaltsamkeit der Geistlichen wurde bestimmt: „daß ein Priester, Diacon und Subdiacon, „welcher ein Weib bei sich hält um mit ihr Unzucht zu „treiben, so lange er in der Schuld verharrt, weder „sein Amt verwalten, noch seine Pfründe genießen soll. „Wer kein Weib bei sich hält, aber aus menschlicher „Schwachheit fehlt, soll, wenn sein Fall zur allgemeinen „Kunde gekommen ist, nur von seinem Amte so lange „suspendirt werden, bis er Buße gethan hat. Auch be-

„fehlen wir, daß keiner der besagten Kleriker auf bloßen „Verdacht hin verurtheilt werde, und keiner von Amt „und Pfründen entsetzt werden soll, wenn er nicht das „Verbrechen bekannt hat, oder desselben von gültigen Zeu„gen überführt worden ist." *) Nachdem die Synode von Mantua beendet war, begab sich auch der Papst nach Mailand, um an Ort und Stelle selbst die durch seine Legaten erlassenen Verordnungen zu bestätigen.

---

§. 16.

Der heilige Gregor VII. Deutsche und französische Concilien.

Aller päpstlichen Verordnungen und Conciliienbeschlüsse ungeachtet, wütheten aber Unzucht und Simonie in der Kirche noch immer fort, und nur den kräftigen und entscheidenden Maasregeln des großen Gregor's VII., Nachfolger Alexander's II., gelang es, ihren Verwüstungen, die sie in der Kirche wie im Reiche der Sittlichkeit anrichteten, Einhalt zu thun. Noch im nämlichen Jahre, in welchem er den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, (1073.) richtete er auf die mailändische Kirche sein Augenmerk. Die in derselben, in Folge der Simonie und des Concubinats der Priester schon so lange dauernden Unruhen, wurden durch den Erzbischof Gottfried, welchen der Kaiser Heinrich aus eigner Autorität, und ohne Vorwissen des heiligen Stuhles, in Mailand eingesetzt hatte,

---

*) Harduin l. VI. p. 2081. sep.

noch vermehrt. Der Papst befahl den Bischöfen Wilhelm von Pavia und Albert von Aqui, sich von der Gemeinschaft Gottfrieds entfernt zu halten, und in ihren Diöcesen zur Ausrottung der Simonie und des Priester Concubinats alles mögliche anzuwenden, so wie auch dem Herembald hülfreiche Unterstützung zu leisten. *) Von Capua aus schrieb Gregor an den Erzbischof Gebhard von Salzburg, und forderte ihn auf, die Keuschheitsgesetze der Kirche beobachten zu lassen, und die unzüchtigen Priester mit canonischer Strenge zu bändigen **).

Im Jahre 1074 berief Gregor ein Concilium nach Rom, dem außer einer großen Anzahl italiänischer Bischöfe, auch mehrere Bischöfe anderer Nationen beiwohnten. Die Akten dieses Conciliums sind uns aber nicht aufbewahrt worden. Nach Lambert von Aschaffenburg ***) wurde auf demselben beschlossen: „daß in Gemäßheit der „alten Canones die Priester keine Weiber haben dürften, „hätten sie aber dergleichen, so sollten sie sie entweder „von sich entlassen, oder von ihren Aemtern abgesetzt werden. Auch solle durchaus Niemand zum geistlichen Stande zugelassen werden, der nicht eine immerwährende „Enthaltsamkeit und ein keusches Leben versprochen habe." Das nämliche sagt uns auch Marianus der Schotte ****) von diesem Concilio. Was nun aber einige neuere Schriftsteller den Gratianus †) von dieser Synode

*) Lib. I. Epist. 27. 28.

**) Lib. I. Epist. 30.

***) Ad Ann. 1074.

****) Ad eund. Ann.

†) Distinct. XXXII. Cap. V. et VI.

sagen lassen, möchte sich wohl auf die von Nicolaus II. und Alexander II. gehaltene Synoden beziehen, von welchen wir so eben gehandelt haben.

Nach Beendigung der Synode schickte Gregor die Beschlüsse derselben an die Bischöfe aller Nationen, und befahl ihnen besonders die Ausrottung des überall eingerissenen Priesterconcubinats an. Vor allen ist uns das dieserhalb an den Bischof Otto von Costanz erlassene Decretalschreiben *) aufbehalten worden. Gregor benachrichtigte den Bischof Otto, daß auf der Synode beschlossen worden sey, daß kein Geistlicher, der in Unzucht lebe, Messe lesen, oder, wenn er sich in einem niedern Orden befinde, dem Altar dienen dürfe. Auch sey festgesetzt worden, daß wenn irgend einige Geistlichen diese Beschlüsse verachten, und in der Verrichtung ihres Amtes fortfahren wollten, das Volk an dem durch sie verrichteten Gottesdienste keinen Theil nehmen sollte, damit sie aus Scheu vor der Welt und durch die Verachtung des Volkes, zu ihrer Pflicht zurückkehren möchten.

Der größtentheils in Unzucht und im Concubinat lebende Klerus, ergab sich aber nicht so leicht in die Verordnungen des Papstes und des Conciliums. Noch im Jahre 1074 versammelte der Erzbischof Siegfried von Mainz zu Erfurt ein Concilium, und erklärte auf demselben, nach den Beschlüssen des römischen Conciliums, daß die Priester entweder ihre Frauen und Concubinen, oder ihre Aemter aufgeben sollten. Stürmisch verließ der größte Theil der Geistlichen die Versammlung, und einige unter ihnen

*) Concil. German. Tom. III. pag. 185.

faßten sogar den boshaften Entschluß, den Erzbischof zu ermorden. Nur mit Mühe gelang es diesem, sich nach Heiligenstadt, im Eichsfelde, zu flüchten *). Einen nicht mindern Eifer für die Ausrottung des Priesterconcubinats bezeigten die Bischöfe Altmann von Passau und Heinrich von Chur. Ersterer versammelte, ebenfalls im Jahre 1074 den Klerus seines Sprengels zu einer Synode, und drang ernstlich darauf, daß die Priester ihre Concubinen verlassen sollten; auch untersagte er denjenigen die dies nicht wollten, die Ausübung des Gottesdienstes. Doch auch dieses Bischofs Leben wurde von den Geistlichen bedroht, und nur durch den Schutz einiger Angesehenen aus dem Volke entkam er der Gefahr.

Im Jahre 1075 versuchte der Erzbischof Siegfried von Mainz in einer nach dieser Stadt zusammenberufenen Synode, den schon zu Erfurt vorgetragenen päpstlichen Beschlüssen bei seinem Klerus Eingang zu verschaffen. Aber es ging hier fast noch tumultuarischer zu, als es in Erfurt der Fall gewesen war, und auch diese Synode ging auseinander, ohne daß irgend etwas anderes geschehen wäre, als daß das Ansehen des Erzbischofs noch mehr geschwächt, die Uebertreter aber in ihrem frechen Uebermuthe noch mehr bestärkt worden waren. Als Gregor von diesem Ereigniß unterrichtet worden, befahl er dem Erzbischof eine neue Synode zusammenzuberufen, die denn auch noch im Oktober desselben Jahres, unter dem Vorsitze des päpstlichen Legaten, Bischof Heinrich von Chur, gehalten wurde. Der Legat hatte dem Erzbischofe päpstliche Schrei-

*) Lambert Schafn. ad a. 1074.

ben überbracht, in welchen ihm bei Verlust seiner erzbischöflichen Würde anbefohlen wurde, die gesammten Priester seiner Diöcese zu versammeln, und sie zu zwingen entweder ihren Frauen, oder ihren Aemtern zu entsagen. Doch als der, übrigens sehr schwache Erzbischof sich zur Vollziehung der päpstlichen Befehle anschickte, drohten ihm seine Geistlichen mit einer neuen Empörung, und eingeschüchtert durch diese Drohungen ließ er von seinem Vorhaben ab, und übertrug die Ausführung desselben dem Legaten, der denn endlich auch, durch Excommunication und Absetzung der hartnäckig Ungehorsamen, dem Aergerniß einigermaßen Einhalt zu thun wußte.

Schon im Februar des gedachten Jahres, hatte Gregor zu Rom eine Synode gehalten, der eine sehr bedeutende Anzahl von Bischöfen beiwohnte. Es sollte hier anfangs nur von Simonie gehandelt, und über mehrere dieses Verbrechens beschuldigte Bischöfe Gericht gehalten werden, jedoch wurden die in Betreff der Enthaltsamkeit schon im vorigen Jahre gegebenen Beschlüsse, wiederholt, und festgesetzt, daß kein Christ die Messe eines verheuratheten Priesters hören solle *). Es sind uns die Schreiben Gregor's aufbewahrt worden, in welchen er den Erzbischöfen Sichardus von Aquileja, Anno von Cöln, und Wenzelin von Magdeburg, so wie den Bischöfen Burchard von Halberstadt und Dietwin von Lüttich **), von den gegen das Concubinat der Priester gegebenen Beschlüssen Nachricht ertheilt, und sie auffordert,

*) Marianus Scotus, ad ann. 1075.

**) Lib. II. Ep. 61. 62. 66. 67 et 68.

dieselben in ihren Diöcesen bekannt machen zu lassen, und für deren Befolgung Sorge zu tragen.

Das Laster der Unzucht, welches die Kirche verheerte, ging größtentheils von den Bischöfen aus; denn einige von ihnen, die käuflich, oder sonst auf unerlaubte Weise ihre Würde an sich zu bringen gewußt hatten, waren zu nichts weniger als zur Leitung ihrer Kirche geeignet, und ließen demnach nicht nur ihren Klerus ohne alle Aufsicht, sondern wälzten wohl gar sich selbst in der abscheulichsten Unzucht herum; andere aber schwiegen aus feiger Nachgiebigkeit, und hatten beim ersten Ausbreiten des Uebels nicht gewagt sich demselben entgegen zu setzen. Gott aber, der fortwährend für das Wohl seiner Kirche wacht, und ihr, wann es noth thut, Hülfe sendet, hatte sich Gregor VII. zu seinem Werkzeuge ausersehen, um durch ihn die fast gänzlich verfallene Kirchenzucht wieder herzustellen. Freilich fehlte es nicht an Widersprüchen und Widersetzungen aller Art, ja man ging so weit, den Papst der Ketzerei in seinen Beschlüssen beschuldigen zu wollen. Ketzerei würde es gewesen seyn, wenn gesagt worden wäre, daß ein in Unzucht lebender Priester nicht gültig am Altare consecrieren könnte. Dies geschahe aber keinesweges; sondern der Papst verbot den Gläubigen, und konnte es mit allem Rechte ihnen verbieten, der Messe eines concubinarischen Priesters beizuwohnen, um so mehr, da dergleichen Priester selbst bey den Laien in größter Verachtung standen. Diese Bestimmung war übrigens auch schon, wie wir im vorigen Paragraphen gesehen haben, auf dem von Nicolaus II. im Jahre 1059 zu Rom ge-

haltenen Concilio gegeben worden, und wurde also im Grunde von Gregor VII. nur erneuert.

Im Jahre 1078 wurde von Gregor abermals eine Synode zu Rom gehalten, in welcher besonders die Verordnungen gegen Priesterconcubinat und Simonie erneuert wurden. Nach Beendigung derselben erließ er an den Clerus und die Laien von Deutschland, wo, besonders unter der unruhigen Regierung Heinrichs IV., beide Laster mehr als irgendwo, sich eingewurzelt hatten, und wo sie durch den größten Theil der Bischöfe, die ihre Würden selbst käuflich an sich gebracht hatten, beschützt wurden, folgendes Decretalschreiben, das wir hier in der Ursprache, wie folgt, liefern *):

Gregorius Episcopus, Servus Servorum Dei; omnibus Clericis et Laicis in regno Teutonicorum constitutis salutem et Apostolicam benedictionem.

Audivimus quod quidam Episcoporum, apud vos commorantium, ut Sacerdotes, et Diaconi, et Subdiaconi, mulieribus comisceantur, aut consentiant, aut negligant. Eis praecipimus, vos nullo modo obedire, vel illorum praeceptis consentire, sicut ipsi Apostolicae sedis praeceptis non obediunt, neque auctoritati sanctorum Patrum consentiunt, testante Divina Scriptura: Facientes et consentientes par poena complectitur. Sicut namque Archiepiscopi et Episcopi terrae vestrae quod et omnibus fidelibus notum esse debet (quoniam

*) Hartzh. Conc. Ger. Tom. III. pag. 184.

in sacris canonibus prohibitum est), ut hi, qui per simoniacam heresim, id est interventu pecuniae, ad aliquem sacrorum ordinum gradum vel officium, promoti sunt, nullum in sancta Ecclesia ulterius ministrandi locum habeant, nec illi, qui in crimine fornicationis jacent, Missas celebrare, aut secundum inferiores ordlnes ministrari Altari debeant. Qua propter ad omnes, de quorum fide et devotione confidimus, nunc convertimur, rogantes vos, et auctoritate Apostolica commonentes, ut quidquid Episcopi dehinc loquantur, aut taceant, vos officium eorum, quos aut simoniace promotos, et ordinatos, aut in crimine fornicationis jacentes cognoveritis, nullatenus recipiatis.

In Frankreich boten die beiden päpstlichen Legaten, Hugo Bischof von Die, und Amatus Bischof von Oleron, alles auf, um die alte Disciplin der Kirche, in Gemäßheit der päpstlichen Verordnungen, wieder herzustellen. Ersterer hielt im Jahre 1075 zu Ansa eine Synode, im Jahre 1076 zu Dijon, im Jahre 1077 zu Autun, und im Jahre 1078 zu Poitiers. Auf der letzten wurde Can. 9. bestimmt: „daß kein Priester, Diacon, oder Subdiacon, „eine Concubine haben, noch irgend ein anderes Weib, „wodurch böser Argwohn entstehen könne, bei sich im „Hause halten dürfe. Wer wissentlich die Messe eines „solchen Priesters hört, soll excommunicirt seyn.“ Gleiche Bestimmungen wurden auf den im Jahre 1079 zu Toulouse und Lyon, 1080 zu Bordeaux, und 1081 zu Meaux gehaltenen Synode gegeben. In Spanien hielt

der päpstliche Legat, Cardinal Richard, Abt von Marseille, zu Burgos im Jahre 1080 eine Synode, deren Hauptzweck die Entfernung der Concubinen von den Priestern war. Dies gelang nun zwar größtentheils, doch suchten, wie Mariana uns versichert *), diejenigen die sich von ihren Concubinen nothgedrungen hatten trennen müssen, sich an dem Papste durch Spottgedichte, an dem Legaten aber, durch persönliche Beleidigungen zu rächen.

Wenden wir nun auf Deutschland unsere Blicke zurück, so finden wir, daß aus der Verordnung des Papstes, nach welcher Niemand der Messe eines im Concubinate lebenden Priesters beiwohnen durfte, bei der geringen Zahl derjenigen Secular-Priester, welche die Enthaltsamkeit beobachteten, ein sehr fühlbares Bedürfniß an Priestern entstanden war, von welchen die Gläubigen die Sacramente sich administriren lassen konnten, wodurch denn besonders das gemeine Volk zu Verfolgungen und zu Mißhandlungen der verheiratheten Priester aufgereizt wurde; Mißhandlungen die nach der Rohheit jener Zeit nicht in die grausamsten Gewaltthätigkeiten mögen ausgeartet seyn. Der Bischof Altmann von Passau stellte dies dem Papste vor, und bat ihn um Verhaltungsregeln. Gregor beschied ihm hierauf **), daß für jetzt, theils wegen der Volks-

*) Hist. Hisp. Lib. IX. Cap. II.

**) Quod vero de sacerdotibus interrogastis, placet nobis, ut impraesentiarum, tum propter populorum turbationes, tum etiam propter bonorum inopiam, scilicet quia paucissimi sunt qui fidelibus Christianis

unruhen, theils auch wegen Mangel an guten Priestern, weil nämlich sehr wenige wären, welche den Gläubigen gottesdienstliche Handlungen verrichten könnten, die kanonische Strenge gemäßiget werden dürfe. Nach Wiederherstellung des Friedens und der Ruhe könne hierüber geeigneter verhandelt, und die canonische Ordnung besser beobachtet werden. — Diese Bestimmung so wenig sie auch immer der Absicht Gregors, durch strenge Maasregeln das Laster der Unzucht aus dem Klerus auszurotten, entsprechen mochte, war doch dem dringenden Zeitbedürfnisse angemessen, und läßt uns seine weise Mäßigung bewundern; eine Mäßigung, auf welche wir diejenigen hinweisen möchten, welche diesen Papst einer unerbittlichen Strenge in Vertilgung des Priester-Concubinats beschuldigen wollen. Wenn nun einerseits auch nicht zu läugnen ist, daß die Strenge, mit welcher Gregor in dieser Angelegenheit zu Werke ging, manche höchst tragische Scenen zu Folge hatte, so ist es doch auf der andern Seite eben so gewiß und ausgemacht, daß nur diese seine Strenge dem allgemeinen, in seinem wilden Strome alles mit sich fortreißenden Sittenverderbniß einen Damm entgegen zu setzen vermochte. Und was würde aus der Kirchenzucht, ja, aus der Kirche selbst geworden seyn, wenn nicht Gregor mit so fester Hand die Zügel der Regierung

officia religionis persolvant, pro tempore rigorem canonicum temperando debeatis sufferre. De his namque pacis et tranquillitatis tempore, quod, Domino miserante, cito futurum credimus, convenientius tractari pleniusque poterit canonicus ordo servari. — Hartzh. Concil. Germ. Tom. III. pag. 197.

der Kirche geleitet hätte? Wenn Gregor im Allgemeinen streng seyn mußte, wo das Wohl der Kirche und der Welt es erforderten, so wußte er auch diese seine Strenge zu mildern, da, wo das Wohl der Kirche und der Welt es erlaubten und erheischten.

In der Osterwoche des Jahres 1085 hielt der Legat Gregors, der Kardinal-Bischof Otto von Ostia zu Quedlinburg in Sachsen eine Synode, die Letzte unter der Regierung Gregor's, auf welcher außer dem deutschen König Herrmann und mehreren weltlichen Fürsten, fünfzehn Bischöfe erschienen. Aus ihren Beschlüssen heben wir nur dasjenige aus, was auf den Cölibat Bezug hat. So wurde Can. 4. festgesetzt. Presbyteris, Diaconis, Subdiaconis, perpetua, juxta decreta sanctorum Patrum, indicta est continentia. — Wenig Tage nach Beendigung dieser Synode trat Gregor von seiner so thatenreichen irdischen Laufbahn ab.

Mit ihm beschließen wir auch unsere Geschichtsdarstellung. — Was wir bisher berichtet haben widerlegt sattsam den auf einer völligen Geschichtsunkunde beruhenden Vorwurf der Cölibatsfeinde, daß der Cölibat erst durch Gregor VII. in Folge seiner Uebermacht und zur Vergrößerung der hierarchischen Macht, eingesetzt worden sey. Ohne es zu wollen möchte man durch diese Behauptung dem heiligen Gregor noch ein Verdienst mehr zuschreiben als er wirklich hat. Wenn wir rücksichtlich der Cölibats-Feinde diese Behauptung als einen ungegründeten Vorwurf ablehnen, so haben wir rücksichtlich der Verehrung, welche wir dem Andenken dieses großen Mannes zollen, nicht nöthig dieses vermeintliche Verdienst in

Anschlag zu bringen, uns genügt sein frommer, rastloser Eifer, nicht für die Einsetzung, wohl aber für die Wiederherstellung und Erhaltung der uralten Cölibatsdisciplin.

Aus allen Päpsten ragt Gregors VII. Andenken mit hoher Majestät hervor. Alle Geschichtschreiber seiner Zeit, auch wenn ihre persönliche Stellung Verdacht gegen ihre Unpartheilichkeit erlauben möchte, sprechen einstimmig zu seinem Lobe. Lambert von Aschaffenburg *) nennt ihn einen in den heiligen Wissenschaften sehr unterrichteten, und in allen Tugenden hoch berühmten Mann, und Otto von Freising **) sagt von ihm, daß er das, was er mit den Worten lehrte, durch sein eigenes Beispiel bestättigte.

Freilich haben die Feinde der Kirche jederzeit das Andenken dieses großen Papstes anzufechten gesucht, und besonders geschieht dies in unsern Tagen von weibersüchtigen Priestern; doch Gregors erhabenen Werth spricht zu laut die Geschichte der Welt und der Kirche aus, als daß sein ewiger Ruhm von den elenden Angriffen jener Pigmeen sollte geschmälert werden können. Aus der thatenreichen Regierungsgeschichte dieses heiligen, demüthigen Papstes, genüge es uns hier nur sein Verfahren gegen Heinrich IV. zu erwähnen, ein Verfahren, auf welches die Feinde Gregors die schwärzesten Anklagen gründen. Und doch findet der unpartheiische Geschichtsforscher, daß Gregor nur so wie er handelte, und nicht anders handeln

*) Maimb. ad. Ann. 1070.
**) ibid. ad. Ann. 1073.

durfte und konnte. Es galt Kirche und Staat gegen den Despotismus Heinrichs IV. zu retten. Was würde aus beiden, was würde aus Deutschland und Italien geworden seyn, hätte Gregor der wilden Zügellosigkeit Heinrichs nicht Schranken zu setzen gewußt?

Aber wie die Wahrheit, ewig nach ihrer Natur, früh oder spät, aber doch gewiß siegen wird oder siegt, so fängt auch das Andenken dieses großen Mannes an, jene Feier zu gewinnen, welche ihm gebührt. Seine hohen Verdienste werden in unsern Tagen, selbst von mehreren achtbaren, wegen ihrer ausgezeichneten Gelehrsamkeit in großem Ansehen stehenden Protestanten dankbar anerkannt und verehrt *). Möchten daher seine erklärten Feinde unter den Katholiken ihre unsinnigen abgeschmackten Lästerungen einstellen, und möchten besonders heirathslustige Priester fleißiger seine Werke lesen, seine Vorschriften beherzigen, und sich überzeugen, daß nicht nach Gregors, wohl aber nach apostolischer Einsetzung der katholische Geistliche unverheirathet seyn und bleiben muß! —

Aus der bisher gelieferten Geschichte des Cölibats geht sein fortwährender Kampf, den er mit den Leidenschaften und Begierden der Menschen bestanden hat, hervor, ein Kampf, der den Cölibatsgegnern jederzeit ein hinreichender Grund zu seiner Abschaffung geschienen hat, und noch scheint, während dem wahren Katholiken aus

*) Joh. Voigt, Hildebrand als Papst Gregor VII. und sein Zeitalter. Heeren, Ueber die Folgen der Kreuzzüge für Europa. Friedr. von Raumer, Geschichte der Hohenstaufen. Joh. von Müller, Reisen der Päpste u. a.

ihm der ewige Beistand, den Christus seiner Kirche verheißen hat, unverkennbar hervorstralet. Hat denn der Cölibat aber nicht auch diesen Kampf mit den Grundsätzen des Christenthums jederzeit gemein gehabt, und ist das Christenthum selbst nicht ein ewiger Streit mit den Leidenschaften und Begierden der Menschen? Gott weiß in der unergründlichen Tiefe seiner ewigen Rathschlüsse auch aus dem Uebel das Gute hervorzuziehen, und wie oft müssen selbst die menschlichen Laster und Leidenschaften ihm nicht zu seinen unerforschlichen Plänen dienen? —

Wenn das Christenthum uns nicht die Leidenschaften zu bezähmen geböte, könnte man seinen ewigen Wahrheiten wohl großen Glauben beimessen? Hätte das Christenthum nie Wiederspruch gefunden, und wären seine Dogmen ohne alle Schwierigkeit aufgenommen worden, so würden sie zu uns, so zu sagen, eines großen Theiles ihrer Beweise beraubt, herüber gekommen seyn, und in einer gewißen Nacktheit uns erschienen, die sich kaum vor dem Stolze und dem Mißtrauen sicher zu stellen vermöchte. Alle menschliche Kräfte haben sich gegen die Religion aufgelehnt, und über alle menschliche Kräfte hat sie glorreich den Sieg davon getragen. Auch der hohe Werth der Enthaltsamkeit für die Diener des Altars, abgesehen davon daß Jesus Christus selbst sie anempfohlen hat,*) leuchtet aus den ungeheuren Hindernissen, die fast in allen Jahrhunderten dem Gesetze der Kirche, welche sie anbefiehlt, entgegen strebten, mit höherem Glanze hervor, und wird selbst noch in unsern Tagen durch die boshaften Angriffe

*) Matth. 19. 11 — 12.

seiner Gegner beurkundet. Wie wäre es denn auch wohl, besonders in jenen Jahrhunderten, wo selbst mehrere Bischöfe sich vom allgemeinen Strom des Sittenverderbnisses hatten hinreißen lassen, der Kirche möglich gewesen, dies so allgemein angefochtene Gesetz zu retten, wäre es nicht durch die allmächtige Hand Gottes aufrecht erhalten worden. Es treten uns freilich, wie wir weit entfernt sind läugnen zu wollen, aus der Geschichte des Cölibats so manche Unordnungen und Aergernisse, die durch die Unenthaltsamkeit der Geistlichen veranlaßt wurden, entgegen; selbst aus den Verordnungen der Päpste und den Beschlüssen der Concilien, die zur Befestigung des Cölibats gegeben wurden, geht dies hervor. Doch was wird anders dadurch bewiesen, als die Empörung des Fleisches gegen die zügelnde Gewalt der Kirche, die sich durch nichts in der Welt kann abwendig machen lassen, dasjenige, was sie als heilig und vortrefflich, und zu ihrer Erhaltung und Wirksamkeit nützlich anerkannt hat, und was ihr als solches überliefert worden ist, zu bewahren; keinesweges aber, daß die Kirche durch Aufrechthaltung des Cölibats die Veranlassung zu seiner Uebertretung, und den dadurch entstandenen Unordnungen gegeben habe, und noch giebt. Wenn die Aergernisse, welche die Unenthaltsamkeit der unverheiratheten Geistlichen gegeben hat, mit Recht auf die Schädlichkeit der Cölibatsgesetze schließen ließen, so könnte man mit eben demselben Grunde behaupten, daß auch die Lehre von der Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe verwerflich sey. Denn es würde nicht schwer fallen aus der Geschichte, so wie aus dem bürgerlichen Leben eine Sammlung scandalöser Thatsachen zusam-

men zu tragen, um durch sie zu beweisen, daß die Ausschweifungen der Eheleute gerade in dem Verbote der Polygamie, und auch wohl der Polyandrie, ihren Grund habe; eine Sammlung die dann zugleich auch noch geeignet seyn möchte, ein Gegenstück zu den Werken der neuern Cölibatsgegner zu bilden, welche mit einem nicht geringen Aufwande von Fleiß und Belesenheit Alles dasjenige was in den Monumenten der Kirchen- und profanen Geschichte im Betreff der Geistlichen nur Anstößiges und Aergerliches anzutreffen ist, zusammengerafft haben, um aus dieser scandalösen Chronik den Hauptbeweis gegen den Cölibat zu führen. Der unbefangene Leser erkennt indessen sehr leicht die Gehaltlosigkeit, ja Thorheit eines solchen Beweises. Denn so wie die Verletzung der Heiligkeit der Ehe von Seite der Eheleute, nicht die Schädlichkeit ihrer Einheit und Unauflöslichkeit, sondern nur die Verderblichkeit der menschlichen Natur und die Herrschaft der Fleischeslust beurkundet, so beweisen auch die Ausschweifungen die von Zeit zu Zeit von katholischen Geistlichen begangen sind, nicht die Schädlichkeit des Cölibats, wohl aber die Schlechtigkeit Derer die sich demselben nicht unterworfen haben.

Empfehlenswerthe Verlagsbücher
von Carl Kollmann und Himmer (Firma: Jos. Wolff'sche Buchhandlung) in Augsburg.

Bauer, A. C., der betende katholische Christ, oder Gebetbuch für katholische Christen, die sich, ihrer Bestimmung gemäß, beeifern, Gott im Geiste und in der Wahrheit anzubeten. Mit Approbation des hochwürdigsten bischöfl. Ordinariats Augsburg. 12 Bogen 12. Preis für die Ausgabe auf schönem weißem Druckp. ohne Kupfer 48 kr. oder 12 gr., mit prachtvollem Titelkupfer und Vignette 1 fl. 12 kr., auf Velinp. mit Titelkupfer und Vignette 1 fl. 48 kr., oder 1 thlr. 4 gr.

Dieses Gebetbuch ist keine Sammlung, noch Zusammentragung aus andern Erbauungsschriften, derer in gegenwärtiger Zeit so unendlich viele erscheinen; sondern es stammt aus dem Herzen eines wahrhaft katholischen, im Glauben erleuchteten, und in reiner Innigkeit bewegten Beters; und wenn wir es eine Krone seiner tausend Brüder unserer Zeit nennen, so wird dieses Urtheil in der Folge der Zeit — auch von den gebildetsten Lesern, vornehmlich von Betern, gewiß eine genügende Anerkennung finden; denn Andächtige und wahrhaft Betende werden in diesem Buche weit Schöneres und Ausgezeichneteres finden, als sie in diesem Fache zu unserer Zeit suchten, noch erwarteten. Vom Anfange bis zum Ende herrscht ein wahrhaft tiefer — und nach reinen Grundsätzen gebildeter ächt katholischer Geist, Ernst ohne tändelnde Weisheit; hochherziges Bekenntniß des Glaubens in seinem ganzen Bereiche; tiefes Erkennen und Eingestehen der menschlichen Schwachheit und Sündhaftigkeit, ja des Menschen Nichts, ohne Gott. Der andächtige Christ empfängt hiemit ein vollständiges Meß=, Beicht= und Kommunionbuch, mit Morgen=, Abend= und Vespergebeten, nebst vielen belehrenden Betrachtungen fürs ganze Jahr.

Die Gebete und Ceremonien der heil. Char-Woche, zur Belehrung und Erbauung eines jeden katholischen Christen, aus dem römischen Meßbuche übersetzt von **Franz Ammon**, k. Lyceal=Professor in Augsburg. Mit Approbation des hochwürdigsten Ordinariats Augsburg. 8. 1830. Mit 1 Kupfer, passend gebunden 24 kr. oder 6 gr.

—


Friedrich Sauer.

